Kreis Coesfeld

Landschaftsplan Rorup

Anlage B

**fristgerecht eingereichte
Anregungen und Bedenken der
Träger öffentlicher Belange
mit zugeordnetem Beschlussvorschlag**

Anzahl der Stellungnahmen: 38

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
01	Kerstin Bartsch - Extern.doc Page 1 **Eisenbahn-Bundesamt** **Außenstelle Essen** Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 10 11 54, 45011 Essen Kreis Coesfeld Untere Landschaftsbehörde Postfach 48651 Coesfeld E-Mail: kerstin.bartsch@kreis-coesfeld.de Telefon: 02 01/24 20-1 33 Fax: 02 01/24 20-1 99 eMail: KnoppW@eba.bund.de Bearbeitung durch: Werner Knopp Geschäftszeichen Datum 54141/122 Papb 2265/2273/2200 14.11.03 Aufstellung des Landschaftsplanes „Rorup“ Ihr Datum und Zeichen: 10.11.03 – 370.2.4.8 Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Bartsch, das Landschaftsschutzgebiet „Rorup“ wird von der Eisenbahnstrecke Coesfeld – Münster / Burgsteinfurt (Str.-Nr. 2265 / 2273) durchschnitten. Gegen den beabsichtigten Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsplanes „Rorup“ bestehen nur dann keine Bedenken, wenn die Nutzung, der Betrieb und die notwendigen Erhaltungs- bzw. Unterhaltungsmaßnahmen der in der Form ihrer letzten Genehmigung Bestandsschutz genießenden Eisenbahnanlagen des Bundes nicht gefährdet werden. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Knopp Hausanschrift: Hachestraße 61, 45127 Essen Telefon: (02 01) 24 20-0 Telefax: (02 01) 24 20-6 99 Konten der Bundeskasse Bonn: Deutsche Bundesbank Filiale Bonn (BLZ 380 000 00) Nr. 38 001 060 Postbank Köln (BLZ 370 100 50) Nr. 11 900-505 Öffentliche Verkehrsmittel: Fern-, Regional- sowie S-Bahnen bis Essen Hbf (von dort ca. 200 m Fußweg)	2.2.01 2.2	Das Landschaftsschutzgebiet 2.2.01 „Gaupel“ wird von der Eisenbahnstrecke „Coesfeld-Münster/Burgsteinfurt“ durchschnitten. In den textlichen Darstellungen des Landschaftsplanes „Rorup“ wird im allgemeinen Teil unter 2.2 zu den Landschaftsschutzgebieten ergänzend aufgenommen, dass klassifizierte Straßen und ihre Straßenkörper sowie Bahnstrecken und deren Bahnkörper von den Schutzfestsetzungen ausgenommen sind.	

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
02	02 Bezirksregierung Münster Bezirksregierung Münster • 48128 Münster Kreis Coesfeld Untere Landschaftsbehörde Friedrich-Ebert-Str. 7 48651 Coesfeld Kreis Coesfeld Eing. 18. Nov. 2003 Abt.: 32 70.2 Dienstgebäude: Domplatz 6-7 Telefon: (0251) 411-0 Durchwahl: 411-1523 Telefax: 411-1504 Raum: C 307 Auskunft erteilt: Herr Innig E-Mail: hermann.innig@bezreg-muenster.nrw.de Aktenzeichen: 59.1-02.1/Kreis Coesfeld. 14. Nov.2003 **Landschaftsplanung;** Aufstellung des Landschaftsplanes Rorup Ihr Schreiben vom 10.11.2003 Anlagen Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Bartsch, zu den o.g. Planungen bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Ich gehe davon aus, dass der Betreib des Modellfluggeländes südlich Darup im Landschaftsschutzgebiet auch künftig unbeeinträchtigt bleibt. Ich empfehle eine entsprechende Unberührtheitsklausel in den textlichen Festsetzungen. Die Planunterlagen sind beigefügt. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag (Innig) **Grünes Umweltschutztelefon: (0251) 411-3300** E-Mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de • Internet: www.bezreg-muenster.nrw.de zentrale Telefaxnummer: (0251) 411-2525 Konten der Landeskasse Münster: Deutsche Bundesbank - Filiale Münster - BLZ: 400 000 00 Konto: 40001 520 Westdeutsche Landesbank Girozentrale Münster BLZ: 400 500 00 Konto: 61820 ÖPNV ab Hbf: Linien 14 • 20 bis Haltestelle Domplatz, Linien 2 • 10 • 11 • 12 bis Haltestelle Windthorststraße (Haus K), Linie 7 bis Haltestelle Wiener Str. (Haus W). 1803 2003 BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER	2.2.07 2.2 D Nr. 7	Das Modellfluggelände verfügt über eine baurechtliche Genehmigung. Unter den nicht betroffenen Tätigkeiten fallen alle anderen ordnungsgemäßen bzw. genehmigten Nutzungen. Es erfolgt aber zusätzlich eine textliche Erläuterung zum Landschaftsschutzgebiet 2.2.07.	

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
03	03 **Neuapostolische Kirche** Nordrhein-Westfalen Kreis Coesfeld Untere Lndschaftsbehörde 48651 Coesfeld Kreis Coesfeld Eing. 19. Nov. 2003 Abt.: ..... Ansprechpartner: Friedel Pichel Telefon: (02 31) 5 77 00-84 Telefax: (02 31) 5 77 00-38 E-mail: Dortmund @nak-nrw.de 17. November 2003 **Aufstellung des Landschaftsplanes „Rorup“** **Ihr Schreiben vom 10.11.03, Ihr Zeichen 370.2.4.8** Sehr geehrte Damen und Herren, von hier aus haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Mit freundlichen Grüßen Neuapostolische Kirche NRW Verwaltung Dortmund Friedel Pichel Friedel Pichel Liegenschaften Neuapostolische Kirche Nordrhein-Westfalen K.d.ö.R. Postanschrift: 44028 Dortmund, Postfach 10 28 42 Hausanschrift: 44141 Dortmund, Kullrichstraße 1 Telefon 0231 57700-0 · Telefax 0231 57700-38 E-mail: Dortmund@nak-nrw.de · Internet: www.nak.de/nrw Bankverbindungen: Dresdner Bank AG Konto-Nr. 353 879 500 Bankleitzahl 440 800 50 Stadtsparkasse Dortmund Konto-Nr. 301 001 800 Bankleitzahl 440 501 99 Spendenkonto: Postbank Dortmund Konto-Nr. 6 950 464 Bankleitzahl 440 100 46		Wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
04	Wasser- u. Bodenverband Untere Berkel Gescher, den 18.11.03 04 Kreis Coesfeld Untere Landschaftsbehörde 48651 Coesfeld Aufstellung Landschaftsplan "Rorup" Bezug: Schreiben vom 10.11.2003 Az 370.2.4.8 Zu den mir vorgelegten Planentwürfen werden Anregung und Bedenken nicht vorgetragen, da das Verbandsgebiet nur mit kleinen Flächen im Plangebiet liegt. Kreis Coesfeld Eing. 14. Nov. 2003 Abt.: 370.2 Verbandsvorsteher		Wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
05	05 RVM Regionalverkehr Münsterland GmbH Ein Unternehmen der WVG-Gruppe Betriebsleitung Kreis Coesfeld Borg 11 · 59348 Lüdinghausen Postfach 1565 · 59335 Lüdinghausen Telefon 0 25 91/9 39-0 Telefax 0 25 91/9 39-111 Internet: www.rvm-online.de ÖPNV · Linie S91/92 Haltestelle Wilhelmstraße Geschäftsführer: Dr.-Ing. Eberhard Christ Stellvertreter: Dipl.-Kfm. Dieter Eichner Aufsichtsratsvorsitzender: Ltd. Kreisrechtsdirektor Dr. Hermann Paßlick Sitz: Münster - AG Münster HRB 1489 Westdeutsche Landesbank Münster Kto.-Nr. 215 426 BLZ 400 500 00 Bearbeitung: Herr Bandt Durchwahl: 939- 411 Lüdinghausen, 19.11.2003 RVM · Postfach 1565 · 59335 Lüdinghausen Kreis Coesfeld Abt. 370.2 - Untere Landschaftsbehörde 48651 Coesfeld Kreis Coesfeld Eing. 21. Nov. 2003 Abt.: ..... **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** Rorup Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen. Die Betriebsleitung Kreis Coesfeld der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) mit Sitz in Lüdinghausen nimmt unter anderem auch die Interessen im planerischen Bereich vor Ort war. In diesem Rahmen prüfen wir auch Ihre Planunterlagen. In notwendigen Fällen stimmen wir uns mit unserer Geschäftsleitung, der Westfälischen Verkehrsgesellschaft (WVG) in Münster ab. Aus diesem Grunde ist es nicht notwendig, Planungsunterlagen an beide Stellen zu versenden. Wir bitten Sie daher, die Westfälische Verkehrsgesellschaft aus Ihrem Verteiler zu streichen. Die überzähligen Exemplare der Planunterlagen senden wir Ihnen zur weiteren Verwendung zurück. Mit freundlichen Grüßen i.V. Schröder i.A. Bandt WVG-Unternehmensgruppe RVM Regionalverkehr Münsterland GmbH, RLG Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH, VKU Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH, WLE Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH WLE-Spedition GmbH		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zukünftig berücksichtigt.	

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
06	06 Bergamt Recklinghausen Bergamt Recklinghausen · Reitzensteinstr. 28-30 · 45657 Recklinghausen Kreis Coesfeld Untere Landschaftsbehörde 48651 Coesfeld Kreis Coesfeld Eing. 24. Nov. 2003 Abt.: ..... Reitzensteinstraße 28 - 30 45657 Recklinghausen Telefon (0 23 61) 10 29-0 Telefax (0 23 61) 10 29 50 21. November 2003 Auskunft erteilt Herr Jablonski Tel.: (0 23 61) 10 29-39 Fax: (0 23 61) 10 29 50 E-Mail: .andreas.jablonski@berga-re.nrw.de Geschäftszeichen -51-2003-9- **Kreis Coesfeld, Aufstellung des Landschaftsplanes „Rorup“** **<u>hier:</u> Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** **Schreiben des Kreises Coesfeld vom 10. November 2003 –370.2.4.8-** Sehr geehrte Damen und Herren, der Planungsbereich liegt über den Bergwerksfeldern „Coesfeld“ und „Havixbeck“. Eigentümer dieses Feldes ist das Land Nordrhein-Westfalen. Auf Grund der geologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist in absehbarer Zeit mit Abbaumaßnahmen in diesem Gebiet nicht zu rechnen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag (Jablonski) E-Mail: poststelle@berga-re.nrw.de · X.400: C: de; A: dbp; P: dvs-nrw; O: berga-re; S: poststelle Öffentliche Verkehrsmittel: vom Hauptbahnhof Recklinghausen mit Bus-Linie 224 bis Herzogwall Konto der Landeskasse Arnsberg bei der Westdeutschen Landesbank - Girozentrale in Düsseldorf, BLZ 300 500 00 Kto.-Nr. 400 80 17		Wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
07	07 Kreis Coesfeld Eing. - 4. DEZ. 2003 Abt.: ..... RWE Gas RWE Gas AG, Postfach 10 44 51, 44044 Dortmund Kreis Coesfeld Abt. 370.2 – Untere Landschaftsbehörde 48651 Coesfeld Netzinformation und Rechtserwerb Ihre Zeichen 370.2.4.8 Frau Kerstin Bartsch Ihre Nachricht 10. November 2003 Unsere Zeichen GW-I - Sa/Ma Name Herr Sawitzki Telefon (02 31) 18 21-4 07 Telefax (02 31) 18 21-55-4 07 E-Mail Mike.Sawitzki@rwe.com Dortmund, 3. Dezember 2003 **Aufstellung des Landschaftsplanes „Rorup“** **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27 a und 27 c Landschaftsgesetz – LG NRW** **Verschiedene RWE Gas AG Hochdruckgasleitungen** Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrem Schreiben vom 10. November diesen Jahres informieren Sie uns über die Aufstellung des o. g. Landschaftsplanes gemäß §§ 27 a und 27 c Landschaftsgesetz. Durch den Bereich des o. g. Landschaftsplanes verlaufen verschiedene Erdgas-hochdruckleitungen. Die Leitungsverläufe sind im beigefügten Übersichtsplan (Maßstab: 1 : 15.000) in generalisierter Form dargestellt. Die vorhandenen Erdgasversorgungsleitungen sind unter Berücksichtigung sämtlicher gesetzlicher Vorgaben bzw. Genehmigungserfordernisse im öffentlichen Interesse verlegt worden. Die Versorgungsleitungen und die damit verbundenen Maßnahmen müssen einen Bestandsschutz erfahren, so dass die ggf. hierfür notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft ebenfalls uneingeschränkt zulässig bleiben müssen. Hierzu zählen z. B. Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Leitung und der regelmäßige Freischnitt des Schutzstreifens. Wir gehen davon aus, dass für derartige Maßnahmen auch künftig keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich sind. Grundsätzlich haben wir gegen die Festsetzung des Landschaftsplanes keine Bedenken. RWE Gas Aktiengesellschaft Kampstraße 49 44137 Dortmund T +49 (0)231/18 21-0 F +49 (0)231/18 21-5 50 I www.rwegas.com Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Gert Maichel Vorstand: Dr. Manfred Scholle (Vorsitzender) Dr.-Ing. Klaus Homann Dipl.-Volksw. Gottfried Spelsberg-Korspeter Dr. Ingo Westen Sitz der Gesellschaft: Dortmund Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund Handelsregister-Nr. Abt. B 2330 Bankverbindung: Westdeutsche Landesbank Girozentrale Dortmund BLZ 440 500 00 Kto.-Nr. 427 245 Ust.-IdNr. DE 1246 43 851 I:\RWE-GAS\O\GW\I\Matzko\Briefe\Sawitzki\BR Kreis Coesfeld.03.12.03.Ma.doc ...	2.1 D Nr. 7 2.2 D Nr. 9 2.4 D Nr. 7	In der textlichen Fassung des Landschaftsplanes steht unter den allgemeinen Ausführungen zu den Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen, dass gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z.B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind, unberührt von den Verboten bleiben. Die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen.	

Seite 2

Derweil setzen wir voraus, dass der ordnungsgemäße Betrieb unserer vorhandenen Leitungen in unveränderter Form gewährleistet wird und das die vorgenannten Aspekte in der textlichen Ausgestaltung der Festsetzung des Landschaftsplanes berücksichtigt werden.

Wir gehen des Weiteren davon aus, dass in den Schutzstreifenbereichen der Leitungen keine leitungsgefährdenden Anpflanzungen vorgenommen werden. Die Schutzstreifen für die Leitungen betragen 8 m Breite. Die Leitungen befinden sich grundsätzlich in der Mitte des Schutzstreifens.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die Erdgasleitungsnetze der VEW Energie AG, WFG-AG, WGV und der RWE Energie AG in die RWE Gas AG eingebracht worden sind und die Beantwortung Ihres Schreibens daher durch die RWE Gas AG vorgenommen wird.

Für Rückfragen steht Ihnen der o.g. Ansprechpartner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Gas Aktiengesellschaft

i. A. Voß

i. A. Sawitzki

Anlagen

Bei Umsetzung der Maßnahmen werden Dränage- und Versorgungsleitungen und deren Schutzbereich berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
08	08 **BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT MÜNSTER** **Abteilung 640 - Bauwesen** BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT • 48135 MÜNSTER Kreis Coesfeld 370.2 - Untere Landschaftsbehörde z. H. Frau Bartsch 48651 Coesfeld Kreis Coesfeld Eing. 08. Dez. 2003 Amt: ..... Telefon 0251 / 495 - 0 Telefax 0251 / 495 60 74 BGV MÜNSTER **Hausadresse:** **Magdalenenstraße 2 * 48143 Münster** **Telefax 0251 / 495 6145** Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom: 370.2.4.8 2003-11-10 Unser Zeichen: 642/11 weh-bei Durchwahl: 5 06 Datum: 2003-12-04 **Aufstellung des Landschaftsplanes „Rorup“** **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27 a und 27 c Landschaftsgesetz – LG NRW** Zur o. g. Bauleitplanung haben wir im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit keine Anregungen vorzubringen. Im Planbereich sind von uns keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Wehmeyer Durchschrift zur Kenntnisnahme Zentralrendantur der kath. Kirchengemeinden im Dekanat Coesfeld Südring 13 a 48653 Coesfeld		Wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
09	10/12/2003 13:52 +-49-231-8402300 BUNDESVERMÖGENSAMT S. 01/01 03 **Bundesvermögensamt Dortmund** BUNDES VERMÖGEN POSTANSCHRIFT Bundesvermögensamt Dortmund, Postfach 10 06 44, 44006 Dortmund per Telefax: 02541/189039 Kreis Coesfeld Abteilung: 370.2 – Untere Landschaftsbehörde DIENSTGEBÄUDE Steinstr. 39 (im Gebäude des Arbeitsamtes) 44147 Dortmund BEARBEITET VON Frau Bornhoff TEL 0231 / 84 02 - 143 FAX 0231 / 84 02 - 300 E-MAIL poststelle@bvado.bfinv.de ÖFFNUNGSZEITEN Mo, Di, Do, Fr 9.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung BANKVERBINDUNG Bundeskasse Trier BLZ 585 000 00 (BBk Trier) Für Mieten und Pachten: Kto.-Nr. 585 010 01 Im Übrigen: Kto.-Nr. 585 010 05 DATUM 04.12.2003 BETREFF **Aufstellung des Landschaftsplanes „Rorup“** BEZUG Ihr Schreiben vom 10.11.2003 unter dem Aktenzeichen: 370.2.4.8 ANLAGEN --- GZ **VV 2012 - 358/2003 - IV C** (bei Antwort bitte angeben) Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Bartsch, soweit die Belange des Bundes durch mich wahrgenommen werden, erhebe ich gegen die Planungen keine Bedenken, weise jedoch auf folgendes hin: Im Planungsgebiet verläuft die NATO-Ölfernleitung Bocholt – Münster. Außerdem liegt die Hochdruckpumpstation Rorup im Plangebiet. Die Station ist inzwischen veräußert worden. Die Leitung an sich ist in der Regel dinglich gesichert, der Bestand insofern nicht gefährdet. Die Stellungnahme ergeht für die Belange der Bundesfinanzverwaltung auch im Namen der Oberfinanzdirektion Köln – Bundesvermögensabteilung - in Münster. Ich weise außerdem darauf hin, dass für die Wahrnehmung militärischer Interessen der Bundeswehr und der NATO die Wehrbereichsverwaltung West in Düsseldorf zuständig ist. Im Auftrag Nockemann Internet: http://www.bundesvermoegensamt-dortmund.de		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Wehrbereichsverwaltung in Düsseldorf ist ebenfalls als Träger öffentlicher Belange am Offenlegungsverfahren beteiligt.	

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
10	Landschaftsverband Westfalen-Lippe www.lwl.org 10 **Westfälisches Museum für Archäologie** Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege **Außenstelle Münster** Westfälisches Museum für Archäologie, Bröderichweg 35, 48159 Münster Servicezeiten: Montag-Donnerstag 8.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr Freitag 8.30 - 12.30 Uhr Kreis Coesfeld Untere Landschaftsbehörde 48651 Coesfeld Kreis Coesfeld Eing. 15. Dez. 2003 Abt.: ..... Ansprechpartner: Dr. Christoph Grünewald Tel.: 0251 2105-256 Fax: 0251 2105-204 E-Mail: chr.gruenewald@lwl.org Az.: Gr/Ti/M 1010 /03 B Münster, 09.12.03 **Aufstellung des Landschaftsplanes „Rorup“** - Ihr Schreiben vom 10.11.03 Az.: 370.2.4.8 - Sehr geehrte Damen und Herren, in den beiliegenden Kartenausschnitten haben wir die im Landschaftsplangebiet befindlichen obertägigen Bodendenkmäler gekennzeichnet, die in Ihrem Entwurf noch nicht bzw. nur teilweise als Bodendenkmal oder geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen wurden: 4009,59a + b Landwehrteilstücke 4010,77b Landwehrteilstück 4010,75 Landwehrteilstück 4109,80 Kloster Karthaus 4109,36 2 Grabhügel 4109,37 Grabhügelfeld Wir bitten um Berücksichtigung bzw. um Aufnahme dieser Bodendenkmäler in den Landschaftsplan. i. A. gez. Dr. Grünewald f.d.R. (Tiemann) **LWL** Für die Menschen. Für Westfalen-Lippe. Bröderichweg 35, 48159 Münster Telefon: 0251 2105-252 ÖPNV: vom Hbf Linie 6 Haltestelle Am Burloh, Linie 15 Haltestelle Salzmannstraße www.archaeologie-in-westfalen-lippe.de Konto der Hauptkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe: Westdeutsche Landesbank Münster BLZ 400 500 00, Konto-Nr. 60 129	2.1.03 2.1.05	Die Zuständigkeit bodendenkmalwürdiger Objekte und deren Behandlung liegt bei der Gemeinde als untere Denkmalbehörde (§ 5 in Verbindung mit § 21 Denkmalschutzgesetz NRW.) Ein Bodendenkmal gehört nicht zu den besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft, die ein Landschaftsplan gem. §§ 19-23 LG NRW festzusetzen hat. Dies sind vielmehr Naturschutz- (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), geschützte Landschaftsbestandteile (LB) und Naturdenkmale (ND). Ein Bodendenkmal wie z.B. eine Landwehr ist als LB auszuweisen, soweit sie – etwa weil bewachsen oder eingegrünt – weitgehend natürlich ist. Ansonsten kommt nur der Denkmalschutz in Betracht (vgl. *Rosenzweig, NuR 1987, S. 314)* . Die Landwehrteilstücke 59 a+b befinden sich im geplanten Naturschutzgebiet 2.1.03 „Roruper Holz“, das Grabhügelfeld (37) im geplanten Naturschutzgebiet 2.1.05 „Karthäuser Mühlenbach“. Eine Ausweisung als LB wird abgelehnt. Bezüglich der Landwehrteilstücke 75 und 77b und der zwei Grabhügel (36) ist beim 1. Änderungsverfahren zum Landschaftsplan „Rorup“ zu prüfen, ob eine LB-Ausweisung zutreffend wäre. Zum jetzigen Zeitpunkt würde dies zu einer erneuten Offenlegung führen. Eine Schutzgebietsfestsetzung für den Bereich des Kloster Karthaus ist generell nicht möglich.	

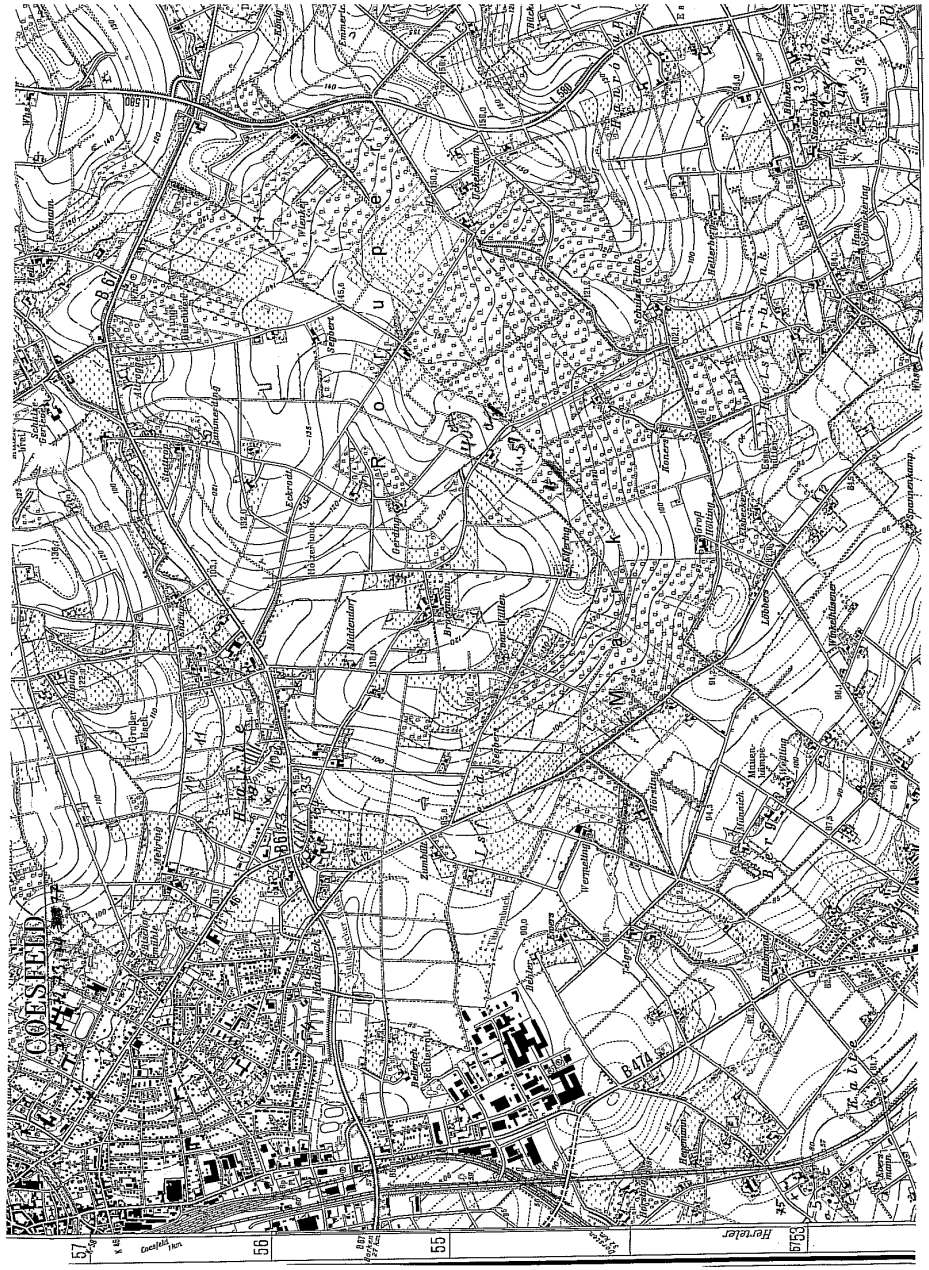
COESFELD
B 474
B 67
Herrenteich
Lohberg
Wesselmann
Ziegelei
Hoppenbrock
Kalkofen
Bahnhof
Stadtmühle
Stadtwald
Gerdingsmühle
Fabrik
Kanal
Kanaler
Kanalpumpe
Kläranlage
Kläranlage
Kläranlage

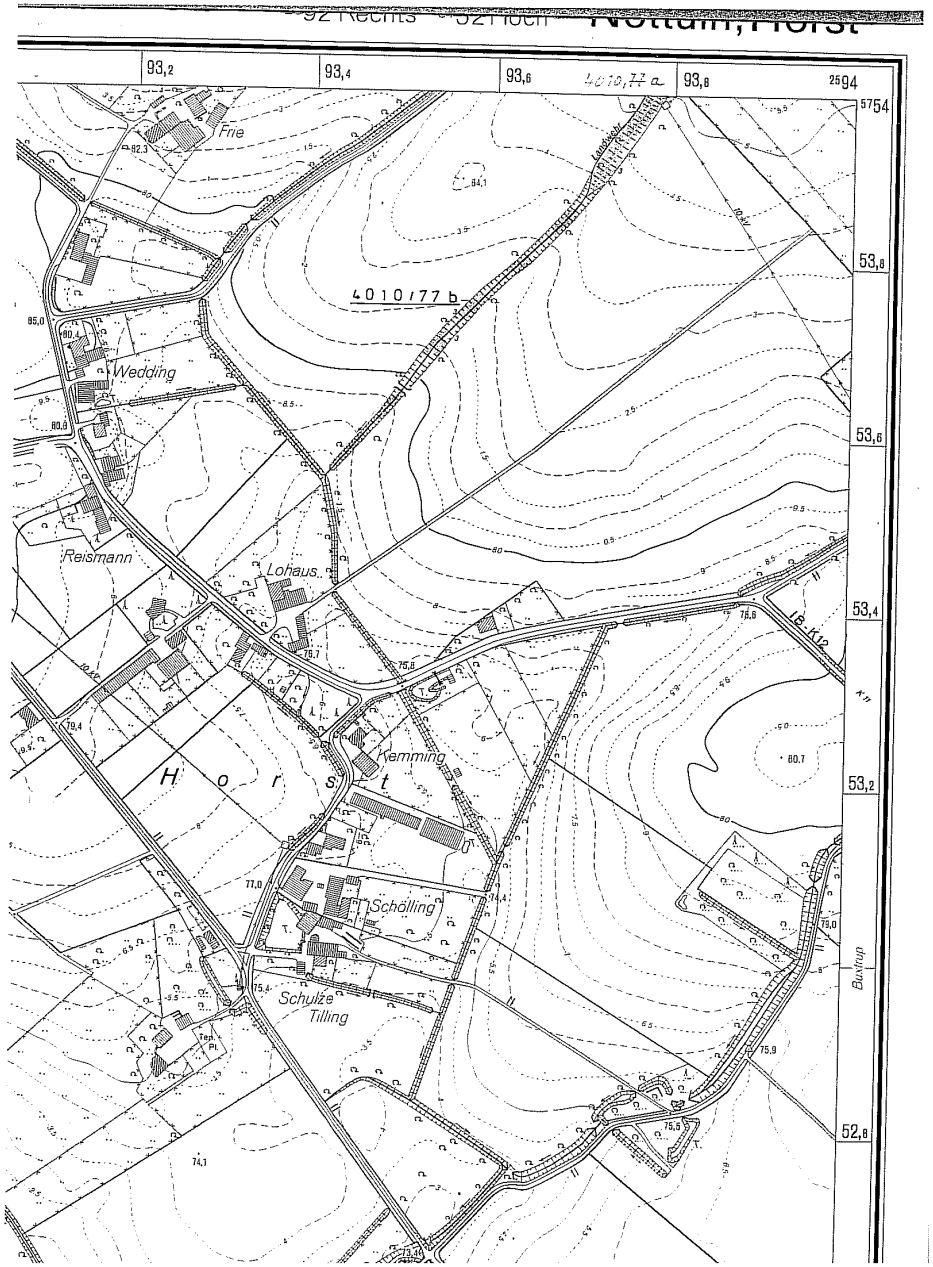
Frie
Wedding
Reismann
Lohaus
Kemming
Schölling
Schulze Tilling
H o r s t
4010/77 b
93,2
93,4
93,6
93,8
53,8
53,6
53,4
53,2
52,8

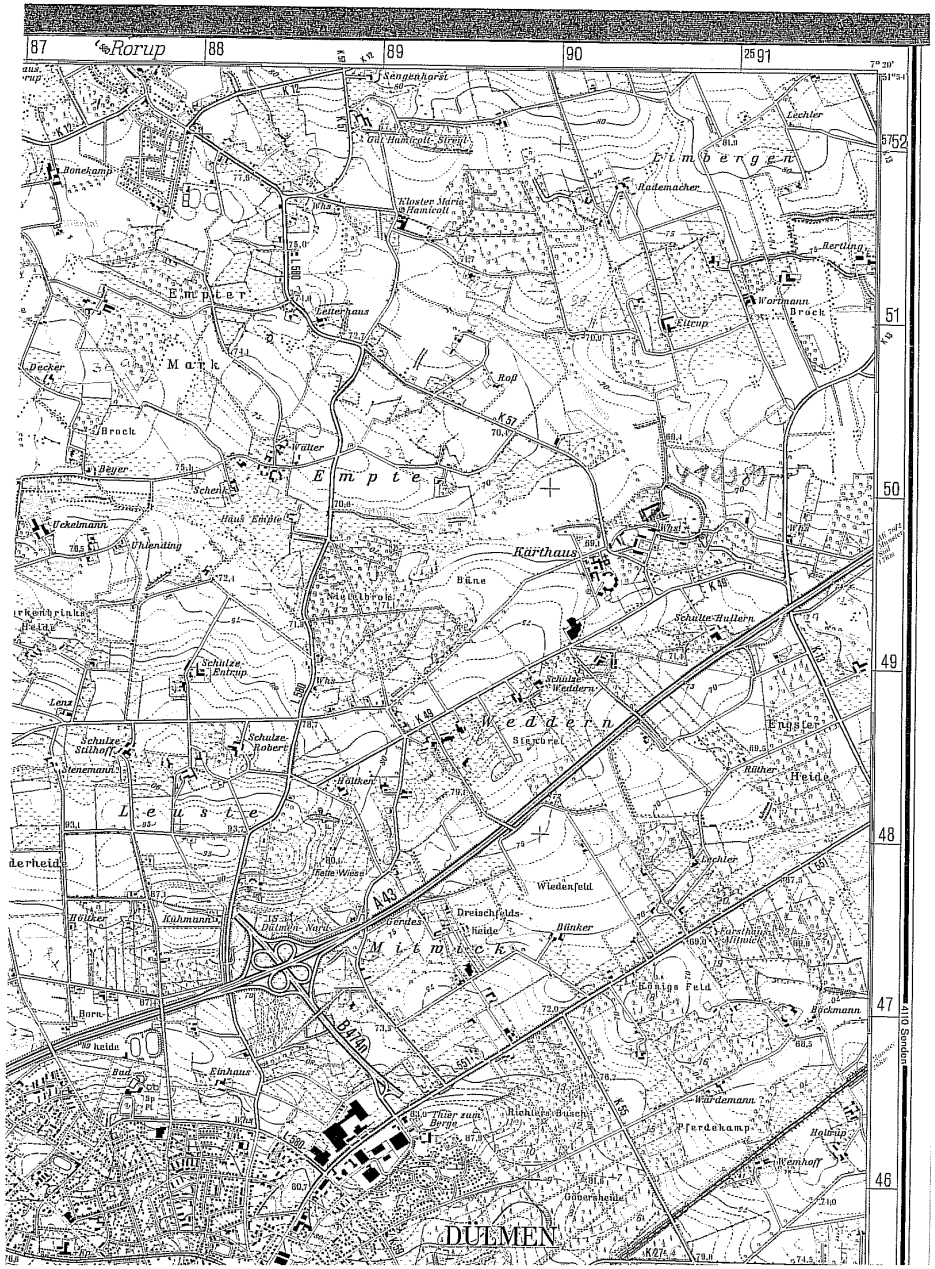
Rorup
Sengenhorst
Limbergen
Empter
Mark
Empte
Kärthaus
Weadern
Leuste
Mimmick
DÜLMEN
87
88
89
90
91
51
50
49
48
47
46

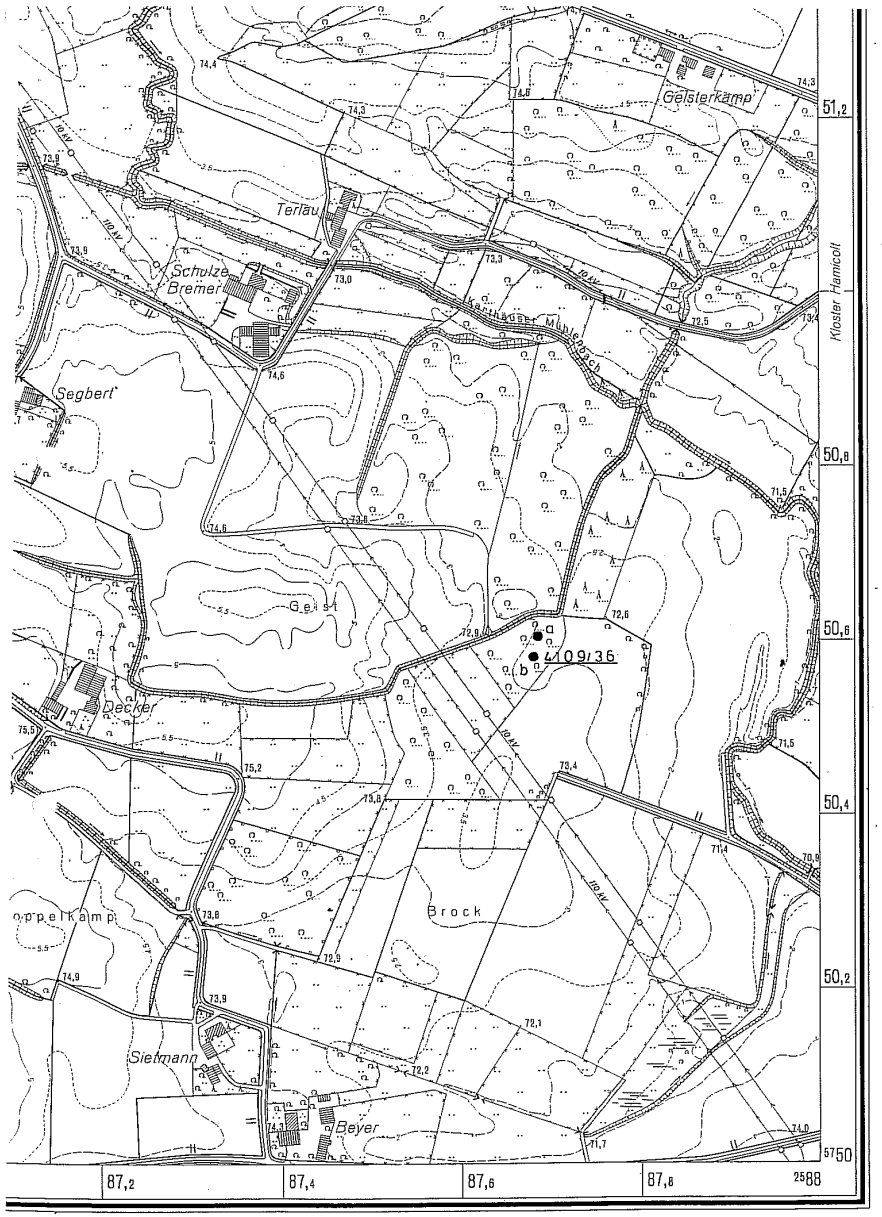

Topogr. Karte 1 : 25000
Nr. 4109

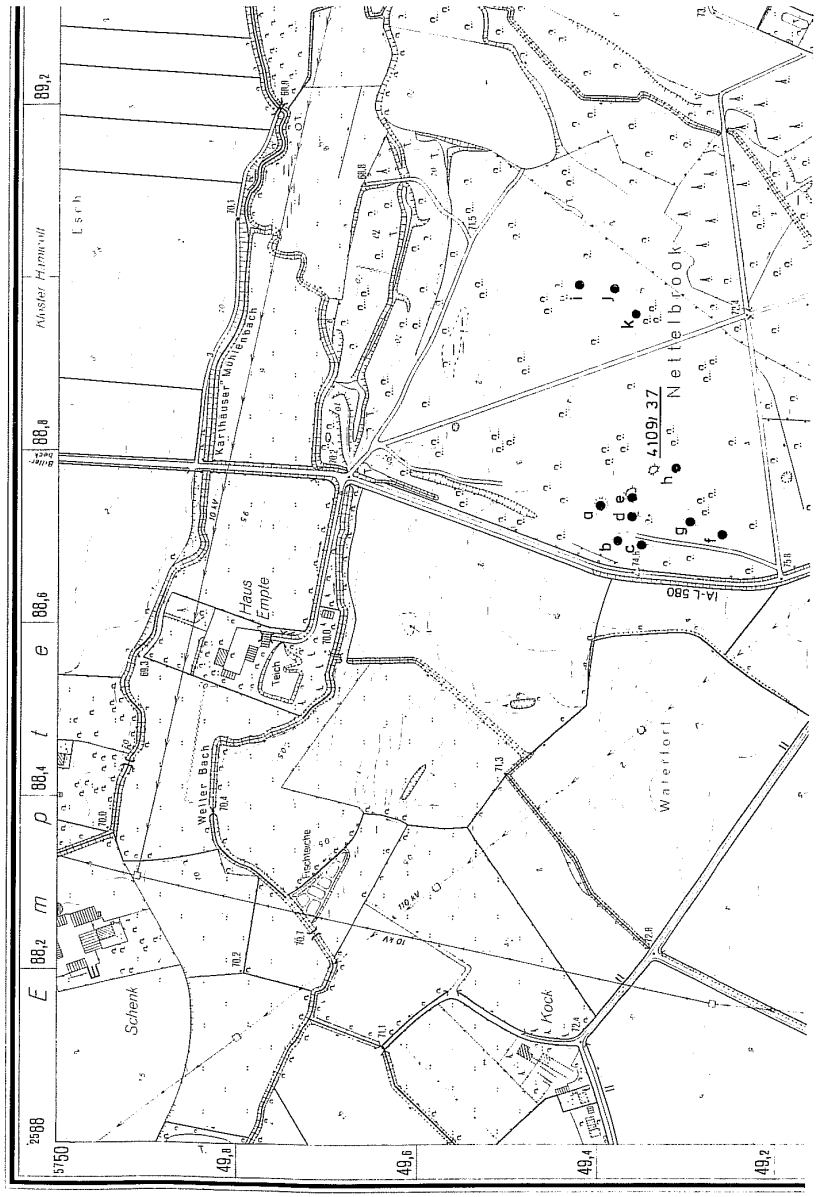

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
11	11 700 JAHRE 1302 - 2002 STADT BILLERBECK *Der Bürgermeister* Stadt Billerbeck • Postfach 1361 • 48723 Billerbeck — Hausadresse: Markt 1 • 48727 Billerbeck Kreis Coesfeld Abt. 370.2 Untere Landschaftsbehörde 48651 Coesfeld Kreis Coesfeld Eing. 22. Dez. 2003 Abt.: ..... Fachbereich: Planen und Bauen Sachbearbeiterin: Frau Besecke Gebäude I: Rathaus Zimmer 4 Durchwahl: 02543/73 - 46 Telefon: 02543/73 - 0 Telefax: 02543/7350 E-Mail: besecke@billerbeck.de Internet: http://www.billerbeck.de Datum / Zeichen Ihres Schreibens: 10.11.2003 / 370.2.4.8 Mein Schreiben / Zeichen: 60 - bes/na-ho Datum: 18. Dezember 2003 **Aufstellung des Landschaftsplanes „Rorup“** hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 27a und 27c Landschaftsgesetz -LG NRW Sehr geehrte Damen und Herren, über den o.a. Entwurf des Landschaftsplanes „Rorup“ wurde in der Sitzung des Bezirksausschuss am 4. Dezember 2003 und in der des Stadtentwicklungs- und Bauausschuss am 9. Dezember 2003 beraten. Gegen den v. g. Plan werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen. Mit freundlichen Grüßen i.A. Mollenhauer \\FSB-1\AMT\USER\AMT_60\BAUL\1 Allgemein\AS_LP_Rosendahl.doc Öffnungszeiten: Montags - freitags 8:30 - 12:00 Uhr montags - mittwochs 14:00 - 16:00 Uhr donnerstags 14.00 - 18.00 Uhr und nach Vereinbarung Konten der Stadtkasse: Sparkasse Westmünsterland (BLZ 401 545 30) 34 000 489 Volksbank Baumberge (BLZ 400 694 08) 2 500 500 Postgiroamt Dortmund (BLZ 440 100 46) 7 109-465		Wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
12				

12

KATH KIRCHENGEMEINDE
ST. FABIAN UND ST. SEBASTIAN
DARUP

Kreis Coesfeld
Eing. 22. Dez. 2003
Abt.: .....

48301 Nottuln, den 18.12.2003
Coesfelder Straße 32
Telefon: 02502/94555
Telefax: 02502/94557

Auskunft erteilt: Herr Fehmer
☎ 9124-14

Zentralrendantur
der kath. Kirchengemeinden
im Dekanat Dülmen,
Anna-Katharina-Emmerick-Str. 30
48249 Dülmen
Telefon: 02594/9124-0
Telefax: 02594/912499
E-mail: zr-duelmen@gmx.de

Kreis Coesfeld
-Untere Landschaftsbehörde-
Friedrich-Ebert-Straße 7

48653 Coesfeld

Aufstellung des Landschaftsplanes Rorup
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorgenannter Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass die Kirchengemeinde St. Fabian & St. Sebastian zu Darup mit einigen Flächen im Landschaftsplan Rorup beteiligt ist.
Für zwei betroffene Flächen melden wir hiermit Bedenken gegen die vorgenommenen Festsetzungen an.
Gem. dem Lageplan und der textlichen Festsetzung ist unter dem Punkt 5.1.49 geplant eine Hecke, in einer Länge von 165 m, als Windschutzstreifen entlang des Grundstücks Gemarkung Darup, Flur 17, Flurstück 50 tlw. anzulegen. Unseres Erachtens ist die Anpflanzung einer Hecke in dem Bereich nicht erforderlich. Die Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche wird durch eine zusätzliche Hecke unverhältnismäßig belastet und eingeschränkt. Zumal sich an dem Flurstück bereits im Norden eine kleinere Waldfläche befindet.
Des weiteren ist unter der Ziffer 2.4.05 das Flurstück 138 mit als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Für den Bereich des Waldes ist die Festsetzung wünschenswert. Warum jedoch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auch von den Festsetzungen betroffen sind, ist nicht nachvollziehbar. Derzeit wird die Parzelle 138 als Weide genutzt. Im Liegenschaftskataster ist diese Fläche als Ackerland ausgewiesen. Wir möchten Sie bitten, die Festsetzungen als geschützter Landschaftsbestandteil auf die Waldflächen zu beschränken.
Wir möchten Sie bitten, unsere Anregungen in dem weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.
Für Rückfragen in dieser Angelegenheit steht Ihnen auch die Zentralrendantur Dülmen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Potthoff
Rendant

Bankverbindungen: Darlehnskasse Münster e.G. Kto.-Nr.: 3978 100 (BLZ 400 602 65)
Volksbank Darup-Rorup Kto.-Nr.: 1011 000 (BLZ 400 692 26)
Sparkasse Coesfeld Kto.-Nr.: 18 001 057 (BLZ 401 545 30)

5.1.49	Die Hecke ist als Verbindung zweier Waldflächen im Norden und Süden (Biotopverbund) gedacht. Die Festsetzung bleibt bestehen. Heckenanpflanzungen bzw. Baumpflanzungen, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, werden auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Eigentümer im Rahmen des Vertragsnaturschutzes realisiert.	
2.4.05	Der Wald <u>und</u> die sich anschließenden Grünlandflächen stellen einen Biotopkomplex dar, der günstige Lebensbedingungen für Arten des Waldes, des Offenlandes und der Randbereiche bietet. Der Bitte kann nicht entsprochen werden. Die Grünlandfläche bleibt Bestandteil des geschützten Landschaftsbestandteiles.	

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
13	13 www.gd.nrw.de — Geologischer Dienst NRW Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 – D-47707 Krefeld Kreis Coesfeld Der Landrat 48651 Coesfeld Kreis Coesfeld Eing. 22. DEZ 2003 Amt: ..... Landesbetrieb De-Greiff-Straße 195 D-47803 Krefeld Fon +49 (0) 2151 897-0 Fax +49 (0) 2151 897-505 poststelle@gd.nrw.de Westdeutsche Landesbank Girozentrale Kto: 4 005 617 Blz: 300 500 00 Bearbeiter: Herr Dr. Gawlik Frau Robbe Durchwahl: 897-338 897-220 E-Mail: gawlik@gd.nrw.de robbe@gd.nrw.de Datum: 19. Dezember 2003 Gesch.-Z.: 31.40/3593/2003 **Aufstellung des Landschaftsplanes „Rorup“** Ihr Schreiben vom 10. November 2003, Az.: 370.2.4.8 Zum Entwurf des o. g. Landschaftsplans gebe ich folgende Hinweise und Anregungen: Im Geologischen Dienst NRW liegen für den Bereich des Landschaftsplanes Rorup auf allen betroffenen Grundkarten (DGK 5) detaillierte Bodenkartierungen im Maßstab 1 : 5 000 vor. Eine Durchsicht dieser Karten hat ergeben, dass sich im Plangebiet zahlreiche Böden befinden, die in NRW zu den schutzwürdigen Böden zählen. Das sind Böden, die aufgrund ihrer extremen Wasser- oder Nährstoffversorgung, wegen ihrer Seltenheit oder wegen ihrer regional hohen Bodenfruchtbarkeit in NRW besonders schutzwürdig sind. Für diese Böden ist es wünschenswert, besondere Schutzmaßnahmen im Landschaftsplan vorzusehen. Vielfach befinden sie sich bereits in Gebieten, die der Landschaftsplan-Entwurf als Naturschutzgebiete vorsieht. Hier wäre es nur erforderlich, im Festsetzungstext zusätzlich das Schutzgut Boden zu erwähnen und den Grund der Schutzwürdigkeit zu erläutern. Darüber hinaus sind aber auch zahlreiche Gebiete von schutzwürdigen Böden eingenommen, für die im vorliegenden Entwurf kein besonderer Schutzstatus vorgesehen ist. Hier sollte aus Bodenschutzgründen eine Einarbeitung in den Landschaftsplan erfolgen. Bei den dafür in Frage kommenden Böden handelt es sich zum einen um vereinzelt vorkommende, seltene Podsol-Regosole. Das sind trockene Sandböden auf jungen Dünen, die selten vorkommen. Sie bieten einen besonders trockenen, oligotrophen Standort für angepasste Flora und Fauna. Zum anderen handelt es sich um besonders nasse Flächen mit Mooren, Moor- Anmoor- und Nassgleyen sowie stark vernässten Pseudogleyen (Staunässeböden). Sie bieten einen besonders feuchten bzw. wechselfeuchten Standort für die entsprechende Tier- und Pflanzenwelt und haben eine wichtige Funktion für Öffentliche Verkehrsmittel: ab Hauptbahnhof mit Buslinie 057, Haltestelle De-Greiff-Straße — innovativ : nrw		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine Einarbeitung der schutzwürdigen Böden in die textlichen Darstellungen des Landschaftsplanes. Weitergehende Berücksichtigungen der schutzwürdigen Böden sollen bei der Erstellung einer digitalen Bodenbelastungskarte für den Kreis Coesfeld Eingang finden.	

die Biotopvernetzung in der Landschaft. Weiterhin sind großflächig besonders fruchtbare Böden vorhanden, die insbesondere der Forstwirtschaft basenreiche und sehr basenreiche Edellaubholz-Standorte bieten, sowie fruchtbare humose Böden (Kolluvisole) und nicht zuletzt die in NRW seltenen, tiefhumosen Plaggenesche, die überregional einzigartig sind.

Anhand der Bodenkarten ist es ebenfalls möglich, ehemals feuchte Standorte, die heute z. B. aufgrund von Grundwasserabsenkung nicht mehr als solche zu erkennen sind, zu ermitteln. Für sie sollte überprüft werden, ob sie im Landschaftsplan aufgrund ihres Potenzials zur Wiedervernässung zu Feuchtgebieten regeneriert und so in den Aufbau eines Biotopverbundsystemes miteinbezogen werden können.

Für die Durchführung von Raumplanungsvorhaben bietet der Geologische Dienst NRW den Kommunen und Planungsbeauftragten vielfältige Daten und Karten sowohl in analoger als auch in digitaler Form an. Zu nennen ist die digitale Karte der schutzwürdigen Böden in NRW im Ausgangsmaßstab 1 : 50 000 (s. Anlage 1) und die Bodenkartierungen zur landwirtschaftlichen und forstlichen Standorterkundung im Maßstab 1 : 5 000 (s. Anlage 2).

Biotop-Potenziale, die nutzungsbedingt verschleiert sind (Magerrasen, Trockenrasen, Moore, Nassböden, etc.) können anhand der großmaßstäbigen Bodenkarten erkannt werden. Eine Auswertung der Verbreitung von Grundwasserböden ermöglicht es Pufferbereiche um geschützte Feuchtgebiete herum sinnvoll auszugrenzen.

Um ein Beispiel für besonders schutzwürdige Böden, bzw. Biotope zu geben, sind die Kartenblättern „Rorup" und „Limbergen, Hövel West" der Bodenkartierung zur forstlichen Standorterkundung (BK5F) aus dem Kartierverfahren Coesfeld als Anlagen 2a und 2b beigefügt. Im Roruper Wald, nördlich Haus Rorup, befindet sich ein extrem seltenes Kalkmoor, auf engstem Raum vergesellschaftet mit sehr basenreichen Anmoor- und Naßgleyen, Gleyen, basenarmen Podsol-Gleyen bis hin zu sehr basenarmen Podsolen mit Ortsteinbildung. Im Planentwurf ist der Bereich als geschützter Landschaftsbestandteil vorgesehen. Hier wäre aufgrund der großen Seltenheit dieser Boden- und Biotopausprägung ein stärkerer Schutzstatus anzuraten. Im Nordosten des Blattes „Limbergen, Hövel-West" befindet sich das Waldgebiet Sonnenberg mit mehreren kleinen Rendzina-Flächen und Bereichen mit sehr basenreichen Pseudogleyen. Der 'Sonnenberg' ist im Planentwurf als Naturschutzgebiet festgesetzt. Die o.g. besonders seltenen Rendzinen sollten im Verordnungstext explizit erwähnt werden. Eine weitere Auswertung der hier vorliegenden Karten würde eine Vielzahl solcher bisher noch nicht erkannter schützenswerter Böden und Biotopstandorte ergeben.

s. Beschlussvorschlag auf Seite 1

Wird zur Kenntnis genommen.

Es bleibt bei der Ausweisung des geschützten Landschaftsbestandteiles. Die schutzwürdigen Böden werden im Text erwähnt.

Es erfolgt eine Erwähnung im Text.

Die Anlage 1 zeigt einen Ausschnitt aus der digitalen Karte der schutzwürdigen Böden in NRW auf Grundlage der Bodenkarte 1 : 50 000. Hier sind in der maßstabsentsprechenden Generalisierung einerseits besonders feuchte Standorte mit Mooren und stark vernässten Grundwasser- und Staunässeböden dargestellt; andererseits besonders trockene, tiefhumose Sandböden und die besonders regionaltypischen, aber überregional seltenen Plaggenesche und tiefhumose Braunerden.

Im Maßstab 1 : 50 000 können zahlreiche kleinflächig vorkommende schutzwürdige Böden nicht dargestellt werden. Die hier zur Auswertung hinzugezogenen Kartenunterlagen im Maßstab 1 : 5 000 zeigen im Plangebiet eine Vielzahl von schutzwürdigen Böden, Standortbedingungen für schutzwürdige Biotope, Möglichkeiten der Biotopvernetzung. Eine komplette Auswertung für das gesamte Plangebiet kann von hier aus nicht geleistet werden. Der Geologische Dienst NRW bietet aber an, die analog vorliegenden Bodenkarten im Maßstab 1: 5 000 als Farbplot zum Preis von 25,- Euro je Kartenblatt zur Verfügung zu stellen. Denkbar ist auch, eine Auswahl besonders relevanter Kartenblätter zusammenzustellen. Bei der Auswertung der in den Karten dargestellten standortrelevanten Daten kann unser Haus gerne behilflich sein.

Im Auftrag:

(Dr. Gawlik)

Anlagen:

1. Ausschnitt aus der Karte der schutzwürdigen Böden in NRW auf Grundlage der Bodenkarte 1 : 50 000 mit Legende
2. Ausschnitte aus der Bodenkartierung 1 : 5 000 zur forstlichen Standorterkundung der Blätter: a) „Rorup“ und b) „Limbergen, Hövel West“

Wird zur Kenntnis genommen.

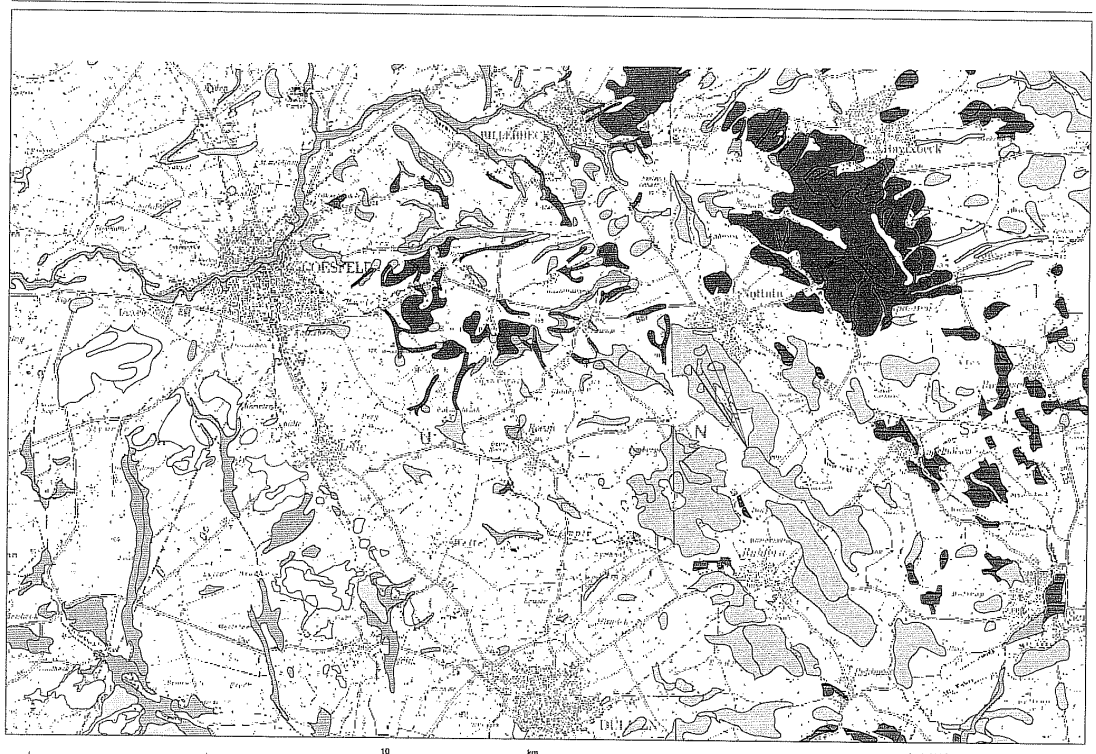

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen 1:117675

Legende Schutzwürdige Böden

Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum

Moorböden
Hochmoore und Niedermoore mit natürlichem Wasserhaushalt oder nur geringfügig abgesenkten Wasserständen

Grundwasserböden
Moorgleye, Anmoorgleye, Naßgleye, z.T. Gleye, mit natürlichem Wasserhaushalt oder nur geringfügig abgesenkten Wasserständen, regional Auenböden mit rezenter Überflutung

Staunässeböden
Stagnogleye, Anmoorpseudogleye, Pseudogleye mit starker bis sehr starker Staunässe

trockene, meist tiefgründige Sand- und Schuttböden
Regosole, Braunerde-Podsole, Podsole und Podsol-Braunerden

extrem trockene, flachgründige Felsböden
Rohböden, Ranker und Rendzinen

Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft

Böden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit
meist Parabraunerden und Braunauenböden

Regionaltypische und/oder besonders seltene Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Tschernosem(relikt)e

Böden aus Quell- und Sinterkalken

Böden aus Mudden oder Wiesenmergel

Böden aus Vulkaniten

Flaggenesche und tiefreichend humose Braunerden
oft mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit

Böden aus tertiärem Lockergestein

Böden aus kreidezeitlichem Lockergestein

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
14	14 Stadtwerke Coesfeld GmbH · Postfach 1861 · 48638 Coesfeld Kreis Coesfeld Abt. 370.2 Untere Landschaftsbehörde Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld Kreis Coesfeld Eing. 22. Dez. 2003 Abt.: ..... Stadtwerke Coesfeld Strom · Erdgas · Wasser Stadtwerke Coesfeld GmbH Dülmener Straße 80 48653 Coesfeld Telefon 0 25 41 / 9 29-0 Telefax 0 25 41 / 9 29-1 00 Internet: http://www.stadtwerke-coesfeld.de E-mail: info@stadtwerke-coesfeld.de Ihr Zeichen/Datum: 370.2.4.8 Frau Bartsch Unser Zeichen: BÜ/Scho Sachbearbeiter: Bernd Büning Durchwahl: 929-261 Datum: 17.12.2003 **Aufstellung des Landschaftsplanes „Rorup"** Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Aufstellung des o. g. Landschaftsplanes wird von seiten der Stadtwerke Coesfeld grundsätzlich keine Bedenken erhoben. Die Stadtwerke Coesfeld sind für Versorgung mit Energie und Wasser in Coesfeld zuständig. Diesbezüglich ist auch die Verlegung von Leitungen und Kabeln sowie die Errichtung von Anlagen erforderlich. In den Naturschutzgebieten (Punkt 2.1.B.5), den Landschaftsschutzgebieten (Punkt 2.2.B.4) und den geschützten Landschaftsbestandteilen (Punkt 2.4.B.5) ist die Verlegung, Errichtung und Änderung von Ver- und Entsorgungsleitungen, ausgenommen sind Hausver- und entsorgungsleitungen, verboten. Für die Sicherstellung der Versorgung muss die Verlegung von Versorgungsleitungen und die Errichtung von Anlagen in den Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen jedoch weiterhin möglich sein. Im Landschaftsschutzgebiet L 2.2.02 muss die Grundwasserförderung im Bereich des Wasserwerkes Coesfeld unverändert möglich bleiben. Dies gilt insbesondere auch für das Naturschutzgebiet „Sieben Quellen / Talaue Hohnerbach" (Punkt 2.1.02.B.25) und das Landschaftsschutzgebiet „Honigbachtal" (Punkt 2.2.03.B.18) Die Verlegung von Leitungen bzw. Errichtung von Anlagen wird gemäß § 4-6 mit der Unteren Landschaftsbehörde und gemäß § 99 LWG mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Mit freundlichen Grüßen STADTWERKE COESFELD GmbH ppa. Heribert Höink i. V. Andreas Böhmer EMAS DIN EN ISO 14001 DIN EN ISO 9001 GUT Geschäftsführer: Direktor Hans-Werner Hadick Handelsregister: Amtsgericht Coesfeld HRB 1488 USt.-IdNr.: DE 124468709			
		2.1 B Nr. 5 2.2 B Nr. 4 2.4 B Nr. 5	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Alle ordnungsgemäßen, rechtmäßigen bzw. genehmigten Nutzungen sind auch weiterhin erlaubt.	
		2.2.02 2.1.02 B Nr. 25 2.2.03 B Nr. 18	Für die Neuanlage von Leitungen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie geschützten Landschaftsbestandteilen ist gem. § 69 Landschaftsgesetz NRW ein Befreiungsantrag bei der unteren Landschaftsbehörde zu stellen.	

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
15	Bezirksregierung Münster Bezirksregierung Münster • 48128 Münster Der Landrat des Kreises Coesfeld Friedrich-Ebert-Str. 7 48651 Coesfeld Kreis Coesfeld Eing. 22. Dez. 2003 Abt.: ..... Dienstgebäude: Domplatz 1-3 Telefon: (0251) 411-0 Durchwahl: 411-1779 Telefax: 411- Raum: 347 Auskunft erteilt: Schulte E-Mail: Aktenzeichen: 62/64.46-16 285 u. 286/03 16. Dez. 2003 **Aufstellung der Landschaftspläne "Rorup" und "Rosendahl"** Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27 a und 27 c Landschaftsgesetz - LG NRW Ihr Schreiben vom 10.11.2003 - Az: 370.2.4.7 u. 370.2.4.8 Mit Schreiben vom 10.11.2003 baten Sie mich im Rahmen der öffentlichen Auslegung, die Landschaftspläne „Rorup“ und „Rosendahl“ erneut hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung zu überprüfen. Dazu teile ich Ihnen folgendes mit: **Naturschutzgebiete** Im Gebietsentwicklungsplan – Teilabschnitt Münsterland – sind die Auenbereiche einiger Fließgewässerabschnitte als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt. Nach den textlichen Zielen des GEP-TA/ML- ist der Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems ein gemeinsames Anliegen von Regionalplanung und Naturschutz. Zusammenhängende geschützte Lebensräume werden dabei durch Verbindungselemente miteinander verknüpft. In diesem Zusammenhang spielen Gewässerauen und feuchte Niederungen als naturgegebene Verbindungskorridore eine besondere Rolle. Zusätzlich übernehmen die Gewässer die Funktion als natürliche Retentionsräume bei Hochwasser. Aus diesen Gründen werden die Auenbereiche als Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) dargestellt. In den Entwürfen der Landschaftspläne „Rorup“ und „Rosendahl“ sind diese Bereiche für den Schutz der Natur jedoch nur zum Teil für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes vorgesehen. Ich bitte daher vor Abgabe einer abschließenden Stellungnahme um Erläuterung. **Grünes Umweltschutztelefon: (0251) 411-3300** E-Mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de • Internet: www.bezreg-muenster.nrw.de zentrale Telefaxnummer: (0251) 411-2525 Konten der Landeskasse Münster: Deutsche Bundesbank - Filiale Münster - BLZ: 400 000 00 Konto: 40001 520 Westdeutsche Landesbank Girozentrale Münster BLZ: 400 500 00 Konto: 61820 ÖPNV ab Hbf: Linien 14 • 20 bis Haltestelle Domplatz, Linien 2 • 10 • 11 • 12 bis Haltestelle Windthorststraße (Haus K), Linie 7 bis Haltestelle Wiener Str. (Haus W). 1/2 200 JAHRE BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER		Trotz Vorgabe des Gebietsentwicklungsplanes sind nicht alle Auenbereiche als Naturschutzgebiet vorgesehen. Zum Teil werden sie ackerbaulich intensiv genutzt, so dass ihre ökologische Ausprägung eine Naturschutzgebietsfestsetzung derzeit nicht rechtfertigt. Der Bitte wurde gefolgt.	

Die geplanten Naturschutzgebiete N 2.1.13 (LP Rosendahl) bei einer Größe von ca. 195 ha und N 2.1.08 (LP Rorup) bei einer Größe von ca. 227 ha sind im GEP-TA/ML- nicht als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt.

Falls im laufenden Fachverfahren keine regionalplanerisch relevanten Einwände vorgebracht werden, kann der Ausweisung dieser Gebiete als NSG aus regionalplanerischer Sicht gemäß textliches Ziel B. III 2.36 des LEP NRW abweichend vom GEP-TA/ML- zugestimmt werden. Ich bitte die Bezirksplanungsbehörde konkret über die eingehenden Anregungen und Bedenken zu diesen Gebieten zu informieren.

Landschaftsschutzgebiete

Bei den geplanten Landschaftsschutzgebieten, die teilweise erheblich über die im GEP-TA/ML- dargestellten Bereiche für den Schutz der Landschaft hinausgehen, gehe ich davon aus, dass es sich um zusammenhängende, geschützte Lebensräume handelt, die zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems beitragen. Im Sinne des Ziels B. III 2.36 des LEP NRW kann auch hier der abweichenden Darstellung zugestimmt werden, wenn im nachfolgenden Fachverfahren keine regionalplanerisch relevanten Bedenken vorgebracht werden.

Landschaftsschutz und Windenergieanlagen

Die geplanten Landschaftsschutzgebiete L 2.2.03 (LP Rosendahl) und L 2.2.04 (LP Rorup) überlagern z.T. die im GEP-TA/ML- dargestellten Windeignungsbereiche. Ich bitte um Erläuterung, ob im Windeignungsbereich COE 07 und COE 56 die Windenergienutzung mit der geplanten Schutzfunktion vereinbar ist. Eine Festlegung von Landschaftsschutz in einem Eignungsbereich für die Nutzung der Windenergie kann grundsätzlich erfolgen, wenn damit keine grundsätzlichen Hürden für diese Nutzung aufgebaut werden.

Zu den weiteren zeichnerischen und textlichen Darstellungen und Festsetzungen bestehen aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung keine Anregungen und Bedenken.

Im Auftrag
(Schulte)

2/2

2.1.08

Das Naturschutzgebiet „Waldgebiet Hengwehr und Hanloer Mark“ ist von besonderer Bedeutung für das landesweite Biotopverbundsystem (Münsterländisches Parklandschaftsnetz). Es handelt sich um ein großes zusammenhängendes Waldgebiet mit zum Teil naturnahen, altholzreichen Buchenwäldern. Im Rahmen der Offenlegung wurden regionalplanerische Belange nicht vorgetragen.

LSG

Die rechtskräftigen Landschaftsschutzgebiete (LSG) sowie die Darstellungen des GEP-TA/ML sind übernommen worden. Die über den GEP hinausgehenden LSG-Ausweisungen betreffen einen Gewässerabschnitt des Hagenbaches südlich von Nottuln sowie zwei weitere Standorte, bei denen es sich aber nur um geringe Flächengrößen handelt. Eine erhebliche Abweichung von den Vorgaben des GEP wird nicht erkannt. In diesen Bereichen wurden keine regionalplanerisch relevanten Bedenken vorgebracht.

2.2.04

Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten innerhalb von Windeignungsbereichen stellt keine grundsätzliche Hürde für die Genehmigung von Windenergieanlagen dar. Einem konkreten Bauantrag wird der Landschaftsschutz hier in der Regel nicht entgegengehalten. Auswirkungen auf die Belange des Landschaftsschutzes können sich ergeben, wenn durch die Anlagenkonfiguration oder -höhe der Eingriff unter landschaftsästhetischen Gesichtspunkten nicht mehr akzeptabel ist, weil die landschaftsprägenden Elemente ihre gestalterische Dominanz verlieren. Dies kann z.B. dann erfolgen, wenn durch zu große Anlagendimensionen Sichtachsen überprägt werden.

Die LSG-Ausweisung in diesen Bereichen wird wegen ihrer allgemeinen Wirkung auf Dritte jedoch beibehalten.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
16	16 FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG FBG Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH · Postfach 13 62 · 46502 Xanten Kreis Coesfeld 48651 Coesfeld Wehrbereichsverwaltung West Dezernat III 4 Postfach 301054 40410 Düsseldorf Kreis Coesfeld Eing. 23. Dez. 2003 Amt: ..... Telefax (0 28 01) 9 89- -151 E-Mail: bv.xanten@fbg.de Ihr Zeichen Unser Zeichen Az. 7/BO-MU/1283a/03Wi/Schr Telefon, Name (02801) 989- -123 H. Wilms Datum 22.12.03 **Kraftstofffernleitung Bocholt – Münster, PL-Km 50,0 bis 63,0** **Landschaftsplan „Rorup“** **Ihr Schreiben vom 10.11.03, Az. 370.2.4.8** Sehr geehrte Damen und Herren, Die von unserer Gesellschaft betriebene o.a. Fernleitung durchquert das Verfahrensgebiet auf einer Länge von ca. 13.000 m. Gem. Festsetzungskarte liegen folgende, besonders geschützte Landschaftsgebiete bzw. Landschaftsbestandteile und Planungsmassnahmen zu Pflanzungen im Bereich der Fernleitung: L 2.2.04, L 2.2.08, L 2.2.09, Pf 5.2.11, LB 2.4.20 5.1.55, 5.1.60, 5.1.64, 5.1.65 Gem. Entwicklungskarte liegen im weiteren folgende Planungszonen im Bereich der Fernleitung: 1.3.1.03, 1.2.1.04, 1.2.1.05, 1.1.1.01, 1.1.4.03, 1.1.4.05, 1.3.1.13, 1.1.2.05, 1.1.6.01, 1.1.5.05 Eigentümer der Fernleitung ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung West in Düsseldorf, die wir unterrichtet haben. Den groben Trassenverlauf der Fernleitung haben wir in den uns übersandten Festsetzungs- und Entwicklungskarten eingetragen und farbig gekennzeichnet. Zur Kennzeichnung der genauen örtlichen Lage der Fernleitung steht Ihnen unsere Betriebsstelle Tanklager Bocholt Tel. 02856/2015+2016 zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass die Fernleitung in den Katasterplanunterlagen eingetragen ist und von dort in die Übersicht zur Landschaftsplanung übernommen werden kann. Sofern eine Übernahme erfolgt, bitten wir die Leitung mit „Fernleitung“ zu bezeichnen. \\fa3\Freigaben\Kreuzungsvorgänge\KV 2003\1283a-03 221203.doc Telefon: (0 28 01) 9 89-0 Telefax: (0 28 01) 9 89-1 51 Hausanschrift: In der Hees 46509 Xanten Dresdner Bank Bad Godesberg Konto-Nr. 0 266 220 600 BLZ 370 800 40 IBAN: DE 98370800400266220600 Swift BIC: DRES DE FF Deutsche Bank Bad Godesberg Konto-Nr. 1 233 626 BLZ 380 700 59 IBAN: DE 29380700590123362600 Swift: Deut DE DK380 Form 1003a Vorsitzender des Aufsichtsrates: Ministerialrat Armin Schmidt-Franke • Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Alfred Hummel Sitz der Gesellschaft: Bonn-Bad Godesberg, eingetragen beim Amtsgericht Bonn HRB 157	2.2.04, 2.2.08, 2.2.09, 2.4.20, 5.1.55, 5.1.60, 5.1.64, 5.1.65, 5.2.11, 1.1.1.01, 1.1.2.05, 1.1.4.03, 1.1.4.05, 1.1.5.05, 1.1.6.01, 1.2.1.04, 1.2.1.05, 1.3.1.03, 1.3.1.13	Wird zur Kenntnis genommen. Eine nachrichtliche Übernahme der Fernleitung in den Landschaftsplan erfolgt nicht.	

In der Fernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109 des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse sind die Fernleitung durch einen 10,0 m breiten Schutzstreifen dinglich gesichert. In diesem Schutzbereich sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Fernleitung, deren Betrieb und Unterhaltung beeinträchtigen oder gefährden könnten.

Der Schutzstreifen ist in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich gesichert. Alle Veränderungen in Bezug auf die vertraglichen Regelungen bedürfen der Zustimmung durch den Eigentümer der Fernleitung.

Soweit nicht jeweils unter Pkt. D „Nicht betroffene Tätigkeiten" schon berücksichtigt und vorbehaltlich der Zustimmung des Eigentümers haben wir aus betrieblicher Sicht gegen die Planung keine Einwände, wenn sichergestellt ist, dass

- der dinglich gesicherte Schutzstreifen entsprechend den technischen und vertraglichen Regeln von Erdbauarbeiten, Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs freigehalten wird,
- der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse jederzeit gewährleistet wird und Rohrreparaturen, Wartungsarbeiten, Messungen sowie die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Hubschrauberbefliegungen ungehindert durchgeführt werden können,
- alle den Schutzstreifen berührenden Planungen (Straßen-, Wege- und Gewässerbau usw.) frühzeitig zwischen den beteiligten Stellen abgestimmt werden, da ggf. besondere Sicherheitsmassnahmen zu treffen sind. Evtl. Kosten für notwendige Sicherungsmassnahmen sind vom Veranlasser zu tragen,
- hinsichtlich der allgemeinen zu beachtenden Sicherungsvorkehrungen die beiliegenden „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Rohrfernleitungen" beachtet wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rechte an der o.a. Fernleitung auch durch die neuen Grundstückseigentümer gewahrt bleiben müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH
Betriebsverwaltung Nord

Anlage: Pläne, Hinweise, Empfangsbescheinigung

D/7BOD

\\fs3\Freigaben\Kreuzungsvorgänge\KV 2003\1283a-03 221203.doc

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

wird berücksichtigt

wird gewährleistet

Vorhaben im Bereich Straßen-, Wege- und Gewässerbau werden nicht von der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt.

Bei Durchführung von Pflanzmaßnahmen werden im Vorfeld die jeweiligen Versorgungs- und Leitungsunternehmen beteiligt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
17			Wird zur Kenntnis genommen.	

17

Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Niederlassung Coesfeld · Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Kreis Coesfeld
-Untere Landschaftsbehörde-

48651 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Eing. 27. Dez. 2003
Amt: .....

Betriebssitze Köln/Münster

Niederlassung Aachen
Niederlassung Bielefeld
Niederlassung Bochum
Niederlassung Bonn
Niederlassung Coesfeld
Niederlassung Essen
Niederlassung Euskirchen
Niederlassung Gummersbach
Niederlassung Hagen
Niederlassung Hamm
Niederlassung Köln
Niederlassung Krefeld
Niederlassung Meschede
Niederlassung Minden
Niederlassung Mönchengladbach
Niederlassung Münster
Niederlassung Paderborn
Niederlassung Siegen
Niederlassung Wesel

Fachcenter
- Gebäudemanagement
- Prüfcenter
- Telekommunikation
- Vermessung/Straßen-Informationssysteme

Kontakt: Ingeborg Hiller
E-Mail: Ingeborg.hiller@muenster.strassen.nrw.de
Zeichen: 4130/4212H-6165/40-Rorup
fon: 02541-742-124
fax: 02541-742-189
Datum: 22.12.03

Aufstellung des Landschaftsplanes „Rorup"

Öffentliche Auslegung des landschaftsplanes und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 27 a und 27 c LG NRW

Ihr Schreiben vom 10.11.2003 – Az.: 370.2.4.8 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10.11.2003 bitten sie uns um Stellungnahme zur Aufstellung des Landschaftsplanes „Rorup".

Der übersandte Entwurf – bestehend aus den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen sowie der Entwicklungs- und Festsetzungskarte - wurde von hier straßenrechtlich überprüft.

Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Rorup" befinden sich die Bundesstraßen 525 und 474 und die Landesstraßen 580, 577, 555 und 581.

Positiv wird von hier bemerkt, dass die betroffenen Straßengebiete außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Landschaftsschutzgebiete liegen.

Innerhalb des Plangebietes für den Landschaftsplan „Rorup" bestehen aus straßenrechtlicher Sicht folgende Planungsabsichten:

a) **B 474 Ortsumgehung Lette**

Die Ortsumgehung Lette ist entsprechend dem Planungsstand eingetragen.
Die Maßnahme ist zur Zeit in Bau.

Niederlassung Coesfeld · Wahrkamp 30 · 48653 Coesfeld · ☎ 02541/742-0

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Straßen NRW Köln · Mindener Straße 2 · 50679 Köln · ☎ 0221/801 91 - 0
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Straßen NRW Münster · Fürstenbergstr. 15 · 48147 Münster · ☎ 0251/14 44-0
Internet: strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

b) **B 67 n (B 474 n) Ortsumgehung Dülmen**
(Nordabschnitt – Neubau B 474 – A 43)

Langfristig ist der Nordabschnitt der Ortsumgehung Dülmen geplant.
Derzeitiger Planungsstand: das Linienbestimmungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
Eine Eintragung der derzeitigen Linienführung der B 67 n (B 474 n) hat ergeben, dass durch die Aufstellung des Landschaftsplanes keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Wird zur Kenntnis genommen.

c) **B 525 Ortsumgehung Nottuln / Darup**

Die geplante Ortsumgehung Darup ist **nicht** entsprechend dem derzeitigen Planungstand eingetragen. Das Planfeststellungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
Die aktuelle Linienführung bitte ich dem mitgesandten Lageplan zu entnehmen und die Pläne entsprechend zu ändern.

Die aktuelle Linienführung wird in die Festsetzungskarte übernommen.

Bei den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen bitte ich folgendes zu berücksichtigen:

Festsetzungen 5.1.40, 5.1.41, 5.1.44 und 5.1.83

Bei der Anpflanzung von Baumreihen entlang der Wirtschaftwege, die in die Bundesstraße 525 einmünden ist gem. Ras-K das Sichtfeld der Annäherungssicht aus einem Abstand von 10 m vom Fahrbahnrand der B 525 freizuhalten.

5.1.40, 5.1.41, 5.1.44, 5.1.83

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Weitere Belange des Landesbetriebes werden durch die Aufstellung des Landschaftsplanes nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

I.A. I. Hiller
Ingeborg Hiller

2

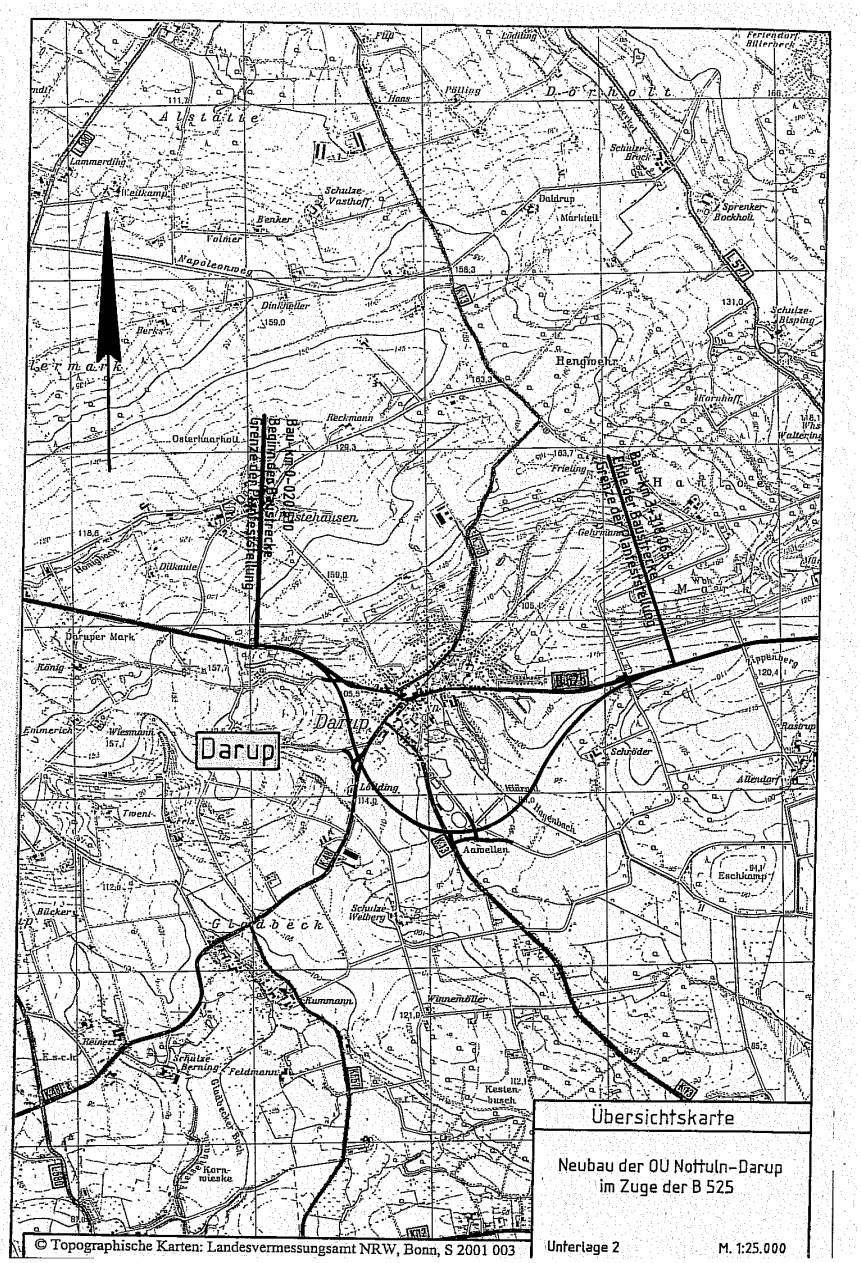
Darup
Beginn der Baustrecke
Grenze des Planfeststellungsbereiches
Ende der Baustrecke
Grenze des Planfeststellungsbereiches
Übersichtskarte
Neubau der OU Nottuln-Darup
im Zuge der B 525
© Topographische Karten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn, S 2001 003
Unterlage 2
M. 1:25.000

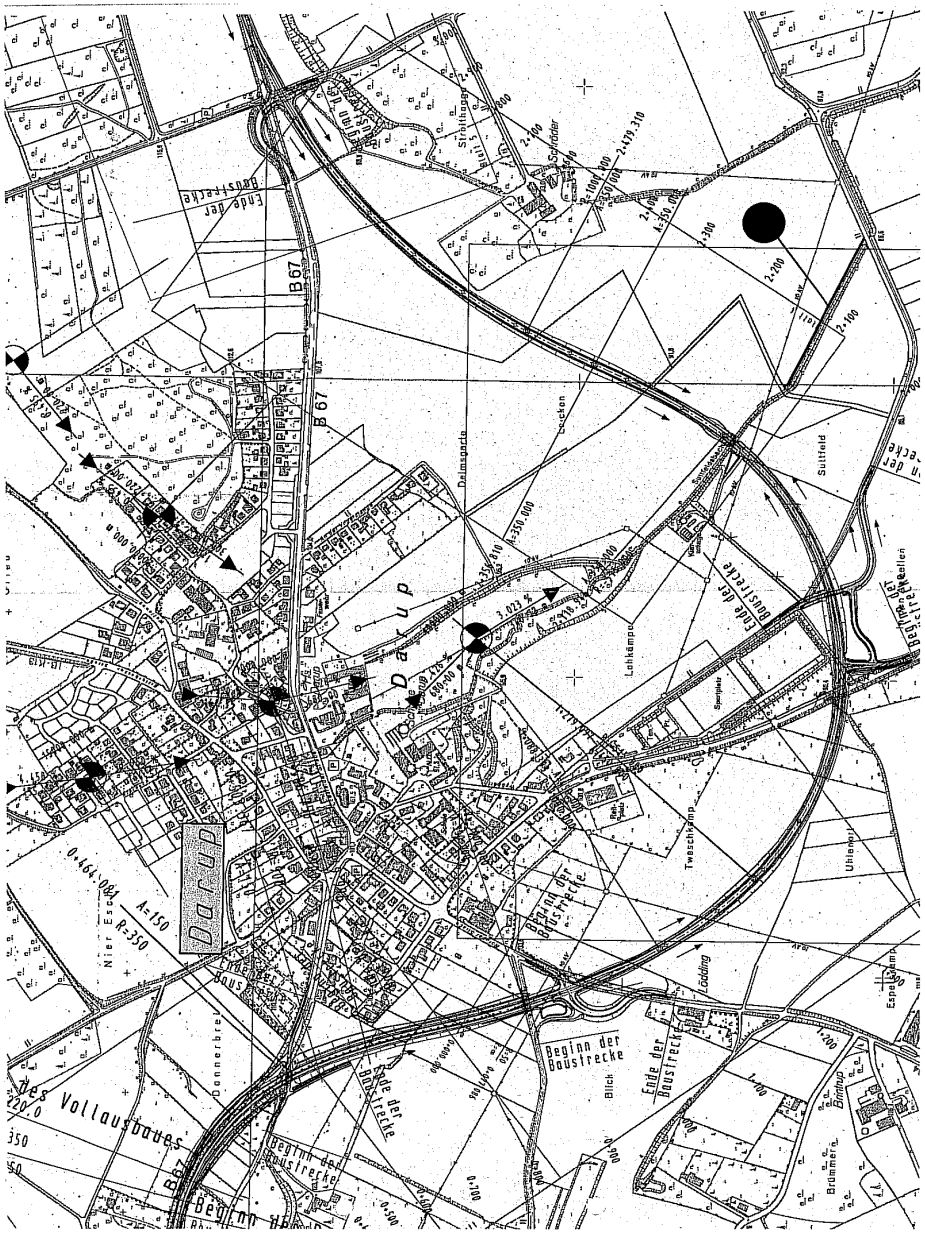
B 67
Darup
Beginn der Baustrecke
Ende der Baustrecke
des Vollausbaues

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
18	18 Straßen.NRW. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Niederlassung Hamm · Postfach 11 67 · 59001 Hamm Kreis Coesfeld untere Landschaftsbehörde Kreishaus 1 Friedrich Ebertstraße 7 48651 Coesfeld Eing. 02. Jan. 2004 Abt.: Kontakt: Manfred Pilger E-Mail: manfred.pilger@muenster.strassen.nrw.de Zeichen: 1000/4163-6165/40/43/190-03 fon: 02381/912-441 fax: 02381/912-497 Datum: 30.12.2003 Betriebssitze Köln/Münster Niederlassung Aachen Niederlassung Bielefeld Niederlassung Bochum Niederlassung Bonn Niederlassung Coesfeld Niederlassung Essen Niederlassung Euskirchen Niederlassung Gummersbach Niederlassung Hagen Niederlassung Hamm Niederlassung Köln Niederlassung Krefeld Niederlassung Meschede Niederlassung Minden Niederlassung Mönchengladbach Niederlassung Münster Niederlassung Paderborn Niederlassung Siegen Niederlassung Wesel Fachcenter - Gebäudemanagement - Prüfcenter - Telekommunikation - Vermessung/Grunderwerb **Aufstsellung des Landschaftsplanes "Rorup";** **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27 a und 27 c Landschaftsgesetz - LG NRW** **Ihr Schreiben vom 05.12.2003, Az.: 370.2.3.8** Sehr geehrte Damen und Herren, die Belange der BAB 43 werden durch die o. a. Planung nicht betroffen. Mit freundlichen Grüßen i.A. Manfred Pilger Niederlassung Hamm · Otto-Kraft-Platz 8 · 59065 Hamm · ☎ 02381/912-0 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Straßen.NRW. Köln · Mindener Str. 2 · 50679 Köln · ☎ 0221/80191-0 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Straßen.NRW. Münster · Fürstenbergstr. 15 · 48147 Münster · ☎ 0251/1444-0 Internet: strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de		Wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
19	370.3 - Abteilung für Wasserwirtschaft Coesfeld, 07.01.2004 Auskunft erteilt: Frau Brunsmann Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, Coesfeld Zimmer: 309 Telefon: 7321 Fax: 7399 E-Mail: heike.brunsmann@kreis-coesfeld.de 370.2 - Untere Landschaftsbehörde **Aufstellung des Landschaftsplanes "Rorup"** **hier: Stellungnahme der Abt. 370.3- Wasserwirtschaft** Grundsätzliche Bedenken gegen den Landschaftsplan bestehen nicht. Ich weise jedoch daraufhin, dass für etwaige Anpflanzungen an Gewässern eine wasserrechtliche Genehmigung gem. § 99 LWG bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen ist. im Auftrag (Brunsmann)		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.	

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
20	20 STADT COESFELD Der Bürgermeister · Postfach 1843 · 48638 Coesfeld Kreis Coesfeld Untere Landschaftsbehörde 48651 Coesfeld Kreis Coesfeld Eing. 07. Jan. 2004 Anr. DER BÜRGERMEISTER Hausanschrift: Markt 8, 48653 Coesfeld Postanschrift: Postfach 1843, 48638 Coesfeld Fachbereich: 60-Planung, Bauordnung, Verkehr Aktenzeichen: Bauleitplanung - hfstc Auskunft erteilt: Hubert Feldmann Zimmer: 309 Tel.-Durchwahl: (02541) 939-1309 Tel.-Vermittlung: (02541) 939-0 Telefax: (02541) 939-4310 E-Mail: stadt@coesfeld.de hubert.feldmann@coesfeld.de Internet: http://www.coesfeld.de Datum: 06.01.2004 **Aufstellung des Landschaftsplanes "Rorup"** **Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Landschaftsplanes „Rorup"** **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27a und 27c Landschaftsgesetz** **Schreiben vom 10. 11. 2003 - Aktenzeichen: 370.2.4.8 - Untere Landschaftsbehörde** Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der Stadt Coesfeld werden zum genannten Landschaftsplan, wie er uns mit Schreiben vom 10. 11. 2003 vorgelegt wurde, weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht. Der Entwurf des o. Landschaftsplanes lag in der Zeit vom 17. 11. bis 19. 12. 2003 während der Dienststunden im Fachbereich 60 (Stadt- und Verkehrsplanung) öffentlich zur Einsicht aus. Während der Auslegungsfrist sind Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift nicht vorgebracht worden. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Uwe Manteuffel SPRECHZEITEN Bürgerbüro: montags bis freitags 8.00 - 18.00 Uhr ferner samstags 10.00 – 12.00 Uhr Allgemein: montags bis freitags 8.00 - 12.30 Uhr ferner donnerstags 8.00 - 18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung KONTEN DER STADTKASSE COESFELD Sparkasse Coesfeld (BLZ 401 545 30) Kto.-Nr. 45 009 008 · Volksbank Coesfeld-Dülmen (BLZ 401 631 23) Kto.-Nr. 1 732 000 Volksbank Lette (BLZ 400 696 36) Kto.-Nr. 200 600 · Commerzbank Coesfeld (BLZ 400 400 28) Kto.-Nr. 320 515 000 Deutsche Bank Coesfeld (BLZ 400 700 80) Kto.-Nr. 2 400 133 · Postbank Dortmund (BLZ 440 100 46) Kto.-Nr. 534-466		Wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
21	Eingang: 08.01.2004 L. Melching 21 Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW · Postfach 300651 · 40406 Düsseldorf Kreis Coesfeld Untere Landschaftsbehörde 48651 Coesfeld Dienstgebäude/ Lieferanschrift: Tannenstraße 24 B, 40476 Düsseldorf Telefon: (0211) 4586-500 Telefax: (0211) 4586-501 Internet: www.lej.nrw.de Bearbeitung: Frau Vennekel Durchwahl: (0211) 4586-550 e-mail: ruth.vennekel@lej.nrw.de erreichbar: Mo.+Die. 8.00-15.30 Uhr Datum: 06.01.2004 Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben): J 3-16.09.04.01-12/03 **Nachrichtlich:** Kreis Coesfeld Untere Jagdbehörde Schützenwall 18 48653 Coesfeld **Aufstellung des Landschaftsplans "Rorup"** **Ihr Schreiben vom 10.11.2003** Zum Landschaftsplan „Rorup" nehme ich wie folgt Stellung: In den Naturschutzgebieten ist es verboten Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Forst- und Landschaftsbehörde neu anzulegen sowie Wildäsungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Bioziden zu behandeln. Mit diesem Verbot bin ich einverstanden.	2.1 B.2 Nr. 1	Wird zur Kenntnis genommen.	
	Mit dem Verbot Wildfütterungen - auch in Notzeiten- auf ökologisch empfindlichen Standorten vorzunehmen, bin ich nur einverstanden, wenn andere geeignete Flächen zur Fütterung in Notzeiten zur Verfügung stehen, und diese dem Wild schon vor Eintreten der Notzeit bekannt sind.	2.1 B.2 Nr. 2	Wird zur Kenntnis genommen.	
	Vom Verbot Wege und Straßen außerhalb des Gebietes zu befahren, bleibt das Befahren zur Versorgung von krankem und verletzten Wild und Bergung des erlegten Wildes ausgenommen sowie das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen und das Befahren zur Unterhaltung und Beseitigung vorhandener Jagdkanzeln. Mit diesem Verbot bin ich einverstanden.	2.1 B.2 Nr. 3	Wird zur Kenntnis genommen.	
	Bezüglich des Verbots jagdbare Tiere auszusetzen weise ich darauf hin, dass gemäß Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 1. März	2.1 B. 2 Nr. 4	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Das Dienstgebäude des Landesamtes in Düsseldorf ist ab Hauptbahnhof zu erreichen:

- mit der Buslinie	721	Richtung Flughafen	bis Haltestelle Frankenplatz,	Fahrzeit 16 Min.,	20-Min.-Takt
- mit der Buslinie	722	Richtung Messe	bis Haltestelle Frankenplatz,	Fahrzeit 20 Min.,	20-Min.-Takt
- mit der Straßenbahnlinie	707	Richtung Unterrath	bis Haltestelle Tannenstraße,	Fahrzeit 17 Min.,	10-Min.-Takt

Dienstgebäude der Tierseuchenkasse: Nevinghoff 6, 48147 Münster, Telefon (0251) 28982-0, Telefax (0251) 28982-30

Konten der Oberfinanzkasse Düsseldorf:
- Westdeutsche Landesbank (BLZ 300 500 00) Kto. 4 059 911
- Landeszentralbank Düsseldorf (BLZ 300 000 00) Kto. 300 015 03

	2 1991 (MBl. NW. S. 507) § 31 LJG, der das Aussetzen von Wild mit Genehmigung der oberen Jagdbehörde unter bestimmten Voraussetzungen zulässt, davon unberührt bleibt. Es ist verboten bauliche Anlagen zu errichten. Gemäß des o.g. Runderlasses aber sind offene Ansitzleitern regelmäßig von diesem Verbot auszunehmen. Ich bitte um eine entsprechende Ergänzung in der Unberührtheitsklausel (D Nr.2) Gegen die Verbote 2.1.02 B Nr.30 Wildäcker im Wald anzulegen und 2.1.04 B Nr.33 Wildfütterungen auf Grünland und Brachflächen vorzunehmen bestehen keine Bedenken. Auch mit dem Verbot der Pirschjagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16.05.-15.06. (2.1.04. D Nr. 2) bin ich einverstanden, da hiervon die in diesem Zeitraum typische Ansitzjagd auf Rehwild nicht betroffen ist. Wegen der oben aufgeführten Bedenken kann ich Ihnen noch nicht bestätigen, dass bezüglich der vorgesehenen Regelungen über die Ausübung der Jagd in den Naturschutzgebieten das gemäß § 20 Abs. 1 LJG-NW erforderliche Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde hergestellt wurde. Ich rege daher an, die von mir angesprochenen Punkte in einem telefonischen oder erforderlichenfalls in einem persönlichen Gespräch zu erörtern, an den nach dem ergänzenden Runderlass vom12. Januar 1996 der Jagdberater zu beteiligen wäre. Im Auftrag Vennekel	2.1 B Nr. 1 2.1.02 B Nr. 30 2.1.04 B Nr. 33 2.1.04 D Nr. 2	Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt eine entsprechende Formulierung unter D „Nicht betroffene Tätigkeiten“. Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Anmerkung der Verwaltung: Das Einvernehmen ist am 02. März 2004 erteilt worden (siehe Anlage).	

Anlage

Von "Vennekel, Ruth" <Ruth.Vennekel@LEJ.NRW.DE>
An: "'Georg Lasogga'" <Georg.Lasogga@kreis-coesfeld.de>
Datum: Di, Mär 2, 2004 8:58
Betreff: AW: Landschaftsplan Rorup und Rosendahl

Guten Tag Herr Lasogga,

unter der Voraussetzung, dass in den Verordnungen zu den Landschaftsplänen "Rorup" und "Rosendahl",
Ansitzleitern regelmäßig vom Bauverbot ausgenommen werden, kann ich Ihnen hiermit bestätigen, dass bezüglich der jagdlichen Regelungen in den Naturschutzgebieten das Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde hergestellt wurde.
Ich bitte Sie, mich über das In-Kraft-Treten des Landschaftsplans zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ruth Vennekel
Dezernat Jagd

Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW
Tannenstraße 24 b
47076 Düsseldorf

Fon: 0211 / 4586-550 (Mo.+Die.)
Fax: 0211 / 4586-501
mailto: ruth.vennekel@lej.nrw.de
http://www.lej.nrw.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Georg Lasogga [mailto:Georg.Lasogga@kreis-coesfeld.de]
Gesendet: Donnerstag, 19. Februar 2004 10:32
An: ruth.vennekel@lej.nrw.de
Betreff: Landschaftsplan Rorup und Rosendahl

Az.: J 3-16.09.04.01-12/03 Rorup
Az.: J 3-16.09.04.01-11/03 Rosendahl

Sehr geehrte Frau Vennekel,
als Anlage darf ich Ihnen die Verwaltungsvorlagen zu o.g. Landschaftsplänen mit entsprechenden Beschlussvorschlägen als doc. vorlegen.
Können Sie das erforderliche Einvernehmen in Aussicht stellen, wenn diese Beschlussvorschläge so angenommen werden?
Für eine kurze Mitteilung wäre ich Ihnen sehr dankbar.
Mit freundlichen Grüßen
i.A.
gez.
Lasogga

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
22	22 **WLV**-Landwirtschaftlicher Kreisverband Coesfeld Borkener Straße 27 · 48653 Coesfeld **Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V. Kreisverband Coesfeld** 48653 Coesfeld Borkener Straße 27 Telefon: 02541 9428-60 Telefax: 02541 9428-70 E-Mail: info-coe@wlv.de Internet: www.wlv.de **Coesfeld**, 08.01.2004 / vdP-bk (bKreis1Rorup.DOC) Ihr Ansprechpartner: **Herr van der Poel** An den Landrat des Kreises Coesfeld Untere Landschaftsbehörde Abt. Naturschutz- u. Landschaftspflege 48651 Coesfeld Kreis Coesfeld Eing. 08. Jan. 2004 Amt: ..... **Ihr Schreiben vom 10.11.2003** **Az: 370.2.4.8** **Aufstellung Landschaftsplan „Rorup“** **Hier: Anregungen und Bedenken** Sehr geehrte Damen und Herren, zum oben näher bezeichneten Landschaftsplan nehmen wir nachfolgend Stellung. Wir greifen dabei die Struktur des Entwurfes des Landschaftsplanes auf. 1 Entwicklungsziele Entwicklungsziele richten sich gem. § 18 Landschaftsgesetz in erster Linie an den Kreis und die Gemeinden und sollen bei allen Maßnahmen berücksichtigt werden. Aufgrund der sehr allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen stellt sich immer die Frage der Auslegung und der Wertung der Tatbestandskriterien. Wer bestimmt, was unter einem naturnahen Lebensraum, natürlichen Landschaftselementen oder einer vielfältig ausgestatteten Landschaft zu verstehen ist? ... Bankverbindung: Sparkasse Coesfeld · Kto. 4 036 · BLZ 401 545 30	1	Die Festsetzung der Entwicklungsziele erfolgt gemäß § 18 Landschaftsgesetz NRW (LG). Sie geben über das Schwergewicht der im Planungsgebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landesentwicklung Auskunft. Die Entwicklungsziele und ihre textlichen Formulierungen stellen Rahmeninhalte dar und sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden (§ 33 Abs. 1 LG NRW).	

	- 2 - Wann liegen diese Charaktereigenschaften nicht mehr vor, so dass von einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft zu sprechen ist? Hängt die Beurteilung nicht im Wesentlichen vom subjektiven Empfinden eines Betrachters ab? Weitergehend von dessen Erfahrungen und Vorstellungen eines Landschaftsbildes, seines Zustandes oder besonders wie es sein sollte? Sind diese Fragen objektiv beantwortbar? Wenn ja, müssten die maßgeblichen Kriterien benannt und der Istzustand daraufhin geprüft und festgeschrieben werden. Festgeschrieben für alle zu betrachtenden Räume, Regionen und jeweiligen Besonderheiten im Landschaftsplangebiet. Anhand dieses objektivierten Bildes könnten dann Handlungen und Maßnahmen in ihren Auswirkungen bemessen werden. Eine eingehende und umfassende Auflistung aller zu gewichtenden Kriterien zum gesamten Landschaftsplan in all ihren Einzelheiten dürfte jedoch nicht vorliegen. Bei der Umsetzung der Maßnahmen ist daher zumindest auf eine objektivierte Sicht eines billig und gerecht denkenden Betrachters abzustellen. 2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft 2.1. Naturschutzgebiete, Verbotskatalog Zu 2.1. B lfd.-Nr. 1 und 4 Von der Ausdehnung der Naturschutzgebiete werden landwirtschaftliche Nutzflächen erfasst. Dies betrifft Ackerflächen, insbesondere aber auch Grünlandflächen. Die Nutzung der Grünlandstandorte, insbesondere im Rahmen einer Weidewirtschaft, bedingt notwendigerweise das Errichten von Schutzhütten für die Tiere. Diese Anlagen sind entsprechend der Regelung der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen ohne Genehmigung errichtbar, wenn sie einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen. Das oben benannte Verbot bedeutet, dass auf den betroffenen Gründlandflächen eines landwirtschaftlichen Betriebes im Naturschutzgebiet, Schutzhütten für Tiere nicht mehr errichtet werden dürfen. Dies widerspricht dem Tierschutzgedanken. Gerade unter Berücksichtigung der langandauernden heißen Sommerphase im Jahre 2003 wird deutlich, dass auch innerhalb von Naturschutzgebieten, unter Berücksichtigung des Tierschutzes, entsprechende Baumaßnahmen durchgeführt werden können müssen. Es ist da- ...	2.1 B Nr. 1	Folgende Formulierung wird aufgenommen: Viehunterstände dürfen errichtet werden, wenn diese in landschaftstypischer Bauweise ausgeführt werden und bei der unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden sind und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhoben hat.	

	- 3 - her eine Ausnahmeregelung zu formulieren. Es wird vorgeschlagen, nach dem Wort „bedürfen" folgende Worte zu ergänzen: „Das Verbot gilt nicht für Gebäude im Sinne von § 65 Abs. 1 Nr. 4 Bauordnung NRW.			
	Der formulierte Verbotstatbestand erfasst auch das Errichten bzw. Herstellen eines Weges. Damit tritt die Regelung in einen Wertungswiderspruch zur besonderen Regelung unter B 1. „Waldbauliche Regelung innerhalb der Natura 2000 Gebiete". Dort ist nach der Auflistung unter dem Punkt 3 bestimmt, dass Forstwirtschaftswege ohne Zustimmung der Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen, verboten ist. Dieser Verbotstatbestand unter B.1.3 entbehrt einer Notwendigkeit, wenn schon im Vorfeld unter den allgemeinen Ver- und Gebotsregelungen gem. 2.1. B Nr.1 das Errichten dieser Wege verboten ist. Im übrigen dient auch ein generell durchgehaltenes Verbot nicht den Zielen und Zwecken des Schutzes, insbesondere der Wälder. Eine Bewirtschaftung der Wälder ist weiterhin auch innerhalb der Naturschutzgebiete erforderlich und nach den sonstigen Zielbestimmungen des Landschaftsplanes wohl auch erwünscht. Gegenwärtig erfolgen Zertifizierungen des Waldes. Diese gehen damit einher, dass eine Bewirtschaftbarkeit des Waldes einerseits gegeben ist, aber auch in Zukunft erhalten bleibt. Dazu ist die Herstellung von Wirtschaftswegen und Wegen im Wald zwingend erforderlich. Insoweit ist das Verbot ebenfalls zu lockern. Ob dies unmittelbar unter dem oben genannten Tatbestandsmerkmal oder unter den Punkten D erfolgt, bleibt der Unteren Landschaftsbehörde vorbehalten. Insoweit sei hier jedoch schon festgestellt und festgehalten, dass das Verbot 2.1. B Nr. 1 im Satz 2 zum Punkt 2.1. D (nicht betroffene Tätigkeiten) von der Ausnahmeregelung ausgenommen ist und damit in seiner Wirkung aufrecht bleibt. Die alleinige Unterhaltung von Wirtschaftswegen wird der auch in Zukunft notwendigen Bewirtschaftung des Waldes nicht gerecht.	2.1 B Nr. 4	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, als unter B die Erläuterung zum Verbot Ziffer 4 gestrichen und durch die Verbotstexte Ziffer 3 und 4 aus B.1 (Waldbauliche Regelungen innerhalb der Natura 2000 Gebiete) ersetzt wird.	
	Der Hinweis unter dem Verbot mit der Nummer 2.1 B 4 auf die Neuanlage von befestigten Holzlagerplätzen und Forstwirtschaftswegen reicht allein nicht aus. Einerseits fehlt eine konkrete Regelung, wann Ausnahmen nach welchem Verfahren möglich sind - anders als im Bereich der Landschaftsschutzgebiete -, andererseits entfalten ausschließliche Erläuterungen keine rechtlich verbindliche Wir- ...			

kung. Gerade in diesem Punkt muss es bei dem oben genannten Hinweis auf einen Wertungswiderspruch verbleiben. Für die Netz Natura 2000 und FFH Gebiete gilt gerade, dass auch dort nach Rücksprache und Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde Wege neu angelegt werden dürfen. Die Erläuterung unter laufender Nummer 4. bezieht dies jedoch gerade auf Bereiche außerhalb der FFH Gebiete. Das geschilderte Zusammenspiel der Verbotsregelungen führt zu einer Schlechterstellung des Waldes, der nicht unter die FFH und Netz Natura 2000 fällt. Die Erläuterung unter lfd.-Nr. 4. führt daher schon in Bezug auf die Regelung unter B 1.3. zu Missverständnissen. Eine Klärung ist dringend geboten. Aufgrund der oben beschriebenen Notwendigkeit wird angeregt, das Verbot der Errichtung von Wirtschaftswegen ersatzlos zu streichen, etwa durch folgenden Hinweis: „Für forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen gilt § 6 b Landesforstgesetz".
Die Chancen zur Bewirtschaftung des Waldes dürfen nicht über die ohnehin vorhandenen Beschränkungen hinaus so stark eingeschränkt werden, dass sie völlig unwirtschaftlich wird. Bisher sind die Wälder durch die Art und Weise ihrer Bewirtschaftung zu den wertvollen Gehölzbeständen geworden, die nunmehr die Unterschutzstellung begründen. Es wäre daher kontraproduktiv, die bisherige Bewirtschaftung einzuschränken und damit den ökologischen Stand letztendlich zu gefährden.

Zu 2.1. B lfd.-Nr. 7

Das generelle Grünlandumbruch- und -umwandlungsverbot kann in Einzelfällen zu erheblichen wirtschaftlichen Problemen in landwirtschaftlichen Betrieben führen. Es ist bei der Anwendung dieses Verbotes zu berücksichtigen, dass im Einzelfall Abweichungen möglich sein sollten. Um nicht auf die sehr engen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 69 LG, wie sie unter Punkt E beschrieben sind, als einzige Möglichkeit von dieser Verbotsregelung Abstand zu nehmen angewiesen zu sein, sollte eine entsprechende Ausnahmeregelung vorgesehen werden.

...

2.1 B Nr. 7	Der Anregung wird nicht gefolgt. Flächen in Naturschutzgebieten erfordern unter Hinweis auf ihr ökologisches Potential und den sich daraus ergebenden Schutzzweck nach § 19 LG besondere Regelungen. Die Befreiungsregelung unter Buchstabe E wird als ausreichend erachtet.

Zu 2.1. B lfd.-Nr. 11

Trotz vielfältiger Diskussionen im Vorfeld der Erstellung des Entwurfes des Landschaftsplanes wurden entgegen der Auffassung der Landwirtschaft sowohl Grünlandflächen, als auch Ackerstandorte in Naturschutzgebiete einbezogen. Das Verbot mit der lfd.-Nr. 11 führt zu erheblichen Einschränkungen in der Bewirtschaftung dieser Flächen. Ohne den Einsatz von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sinkt der Ertrag auf diesen Flächen um ein Vielfaches. Eine zu zahlende Ausgleichssumme erreicht die Höhe der eintretenden Mindererträge keinesfalls. Dieses Verbot fällt nicht unter den Auffangtatbestand unter D.1. Denn im Satz 2 des Punktes D.1 wird die lfd.-Nr. 11 erwähnt und damit als Ausnahme von der Ausnahme geregelt. Es bleibt beim generellen Verbot. Ob über die lfd.-Nr. D.6 gleichwohl das Aufbringen des Pflanzenschutz- bzw. Schädlingsbekämpfungsmittels als vor dem in Kraft treten des Landschaftsplanes erlaubte und ordnungsgemäße Nutzung weiterhin genehmigungsfrei ist wird diesseits vorausgesetzt, sollte jedoch ausdrücklich im Beschluss zum Landschaftsplan klargestellt werden. Nur dies führt zur Rechtssicherheit bei den betroffenen Landwirten. Sollte die Anwendung von Pflanzenschutz- und -behandlungsmitteln durch D.6 nicht vom Verbot suspendiert sein, ist es umso mehr geboten die Nr. 11 unter dem Punkt D.1 Satz 2 ersatzlos zu streichen.

Zu 2.1. B lfd.-Nr. 15

Die Formulierung dieses Verbotstatbestandes legt nahe, dass auch die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung untersagt ist. Unter Berücksichtigung der Regelung zu C Gebote lfd.-Nr. 3 wird jedoch deutlich, dass die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung in naturnaher Art und Weise erlaubt ist. Lediglich vor Durchführung entsprechender Maßnahmen ist die Untere Landschaftsbehörde zu unterrichten und anzuhören. Die letzte Entscheidung zur Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen verbleibt bei dem verantwortlichen Träger der Unterhaltungslast. Dieser klarstellende Hinweis sollte unter der lfd.-Nr. 15, ähnlich wie dies unter lfd.- Nr. 16 für die Frage der Unterhaltung von Drainagesystemen geschehen ist, aufgenommen werden.

...

2.1 B Nr. 11	Das Dünge- und Spritzverbot ist bei den besonderen Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete bei all den Naturschutzgebieten, in denen es sich um private Flächeneigentümer handelt, herausgenommen worden. Ein weiterer Regelungsbedarf wird nicht gesehen.	
2.1 B Nr. 15	Die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung bleibt unter C Gebote erwähnt.	

	- 6 - B 1. Waldbauliche Regelungen innerhalb der Natura 2000 Gebiete lfd.-Nr. 1 Die Verbotsregelung Saat- und Pflanzgut „ungeeigneter Herkunft" zu verwenden, ist ersatzlos zu streichen. Ver- oder Gebotsregelungen müssen so klar sein, dass der betroffene Bürger weiß, was er zu tun bzw. zu lassen hat. Sie müssen dem Bestimmtheitsgrundsatz entsprechen. Das unbestimmte Tatbestandsmerkmal „ungeeigneter Herkunft" erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Nicht zuletzt ist gem. § 34 Landschaftsgesetz Naturschutzgebieten „nach Maßgabe näherer Bestimmungen" zu konkretisieren, welche Handlungen verboten sind. Genau diese Konkretisierung fehlt in diesem Punkt. Neben diesen allgemeinen Erwägungen zur Frage der konkreten Fassung einer Verbotsnorm, stößt dieses Verbot auch inhaltlich an Grenzen. Schutzzweck der jeweiligen Naturschutzgebietsregelungen des Netzes Natura 2000 sind bestimmte Lebensräume und Arten gem. der FFH Richtlinie. Dazu zählt, dass keine untypischen Arten oder Pflanzen Verwendungen finden. Dies kann jedoch nicht dadurch sichergestellt werden, das Saat- und Pflanzgut der entsprechenden Arten nur wegen seiner Herkunft nicht genutzt werden darf.	2.1 B.1 Nr. 1	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, als das Verbot in: *Saat- und Pflanzgut ohne Beachtung der Vorschriften des Forstvermehrungsgutgesetzes zu verwenden*..... (FoVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.2003) geändert wird.	
	Zu B 1. lfd.-Nr. 2 Unter diesem Punkt wird darauf hingewiesen, dass bestimmte Maßnahmen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf „floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen" verboten sind. Welche Flächen floristisch und faunistisch schutzwürdig sind, steht jedoch nicht fest. Denn vorgesehen ist, diese im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. im Waldpflegeplan abzugrenzen. Damit wird die Geltung einer Verbotsregelung abhängig gemacht von einer zukünftigen Entscheidung. Gegenstand des rechtlichen Gehörs muss jedoch die Ver- und Gebotsregelung des Landschaftsplanes sein. In diesem beschriebenen Punkt steht ...	2.1 B.1 Nr. 2	Tatsache ist, dass für die im Landschaftsplangebiet „Rorup" vorkommenden FFH-Gebiete noch <u>keine</u> Sofortmaßnahmenkonzepte vorliegen, sondern vom Forstamt Münster erst noch zu erstellen sind. Es ist aber notwendig im Landschaftsplan auf die zukünftigen Konzepte hinzuweisen. Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft werden im Rahmen der forstlichen Förderrichtlinien finanziell ausgeglichen.	

	- 7 - jedoch nicht fest, bezüglich welcher Flächen diese Regelung greift. Insofern verstößt diese Formulierung mit dem Hinweis auf das Sofortmaßnahmenkonzept oder den Waldpflegeplan gegen den mit Verfassungsrang ausgestatteten Rechtsanspruch auf rechtliches Gehör. Der Landschaftsplan zu dem gegenwärtig angehört wird – und der nicht später durch ein Normkontrollverfahren anfechtbar ist – muss die Ver- und Gebotsregelungen konkret bestimmen, kann und darf nicht auf spätere Entscheidungen verweisen. Auch soweit die Erlassregelungen zur Einführung der Sofortmaßnahmenkonzepte im Wald angeführt werden, ist darauf zu verweisen, das diese selbst voraussetzen, dass die Sofortmaßnahmenkonzepte im Vorfeld zur Aufstellung von Landschaftsplänen oder ordnungsbehördlichen Verordnungen angewandt werden. Diese sollen gerade dazu dienen, zeitliche Verzögerungen bis zur Aufstellung eines Landschaftsplanes oder einer ordnungsbehördlichen Verordnung aufzufangen. Der Landschaftsplan muss hingegen im Entwurfsstadium sämtliche ihm inneliegenden Bestimmungen enthalten.			
	Zu B 1.3 lfd.-Nr. 3 Zu diesem Punkt wurde bereits unter dem Großpunkt B im Zusammenspiel mit der Errichtung von Wirtschaftswegen ausgeführt.	2.1 B.1 Nr. 3	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Arbeitsgruppe hat auf Landesebene einen Konsens bezüglich der Ver- und Gebote zu den Natura 2000 Gebiete gefunden, die in den Landschaftsplan übernommen wurden.	
	Zu B 1. lfd.-Nr. 5 Hier gilt das zu Nr. 2 Gesagte entsprechend.	2.1 B.1 Nr. 5	Das Verbot wird gestrichen.	
	Weitere Verbotsregelungen auf Seite 23 zum Schutz von FFH Lebensraumtypen lfd.-Nr. 2 Mit dieser Regelung wird der Kahlhieb verboten. Als Kahlhieb werden flächenhafte Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad auf 0,3 absenken erfasst. Es wird angeregt zur besseren und wirtschaftlicheren Nutzung die Regelung von 0,3 ...	2.1 B.1 Nr. 2 (Lebensraumtypen)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um eine Größenordnung, die aus der o.g. Arbeitsgruppe resultiert.	

	- 8 - auf 0,5 ha zu verändern. Eine entsprechende Anregung wird zum Punkt 4 - Untersagung einer bestimmten Form der Entnutzung (Seite 126 des Entwurfes) angeregt.			
	B 2. Jagdliche Regelungen lfd.-Nr. 3 b) Entsprechend dieser Regelung ist das Befahren der Naturschutzgebiete zur Errichtung von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen erlaubt. Diese Formulierung legt nahe, dass die Errichtung entsprechender baulicher Anlagen erlaubt bleibt. In Anwendung der Verbotsregelung B lfd.-Nr. 1 im Zusammenspiel mit der nicht betroffenen Tätigkeit unter D lfd.-Nr. 2 Satz 2, wäre jedoch das Errichten von Ansitzleitern und Hochsitzen verboten. Offensichtlich handelt es sich hier um ein Redaktionsversehen. Das Errichten von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen muss erlaubt bleiben. Dies dient nicht zuletzt der Möglichkeit des Schutzes des Aufwuchses des Waldes bei Nachpflanzungen vor äsendem Wild. Eine entsprechende Regelung ist unter D lfd.-Nr. 2 Satz 2 aufzunehmen. Es wird empfohlen als dritten Satz anzufügen: „Das Errichten von offenen Hochsitzen und Ansitzleitern bleibt von den Verboten unberührt“.	2.1 B.2 Nr. 3b	Der Anregung wird gefolgt.	
	Zu C 1. Gebote lfd.-Nr. 2 Hier wird als Gebot formuliert: „In über 120-jährigen Laubbaumbeständen bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je ha zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen“. Diese Regelung wird nach den Warburger Vereinbarungen als Erhalt von Totholz bezeichnet und als besondere Maßnahme im Wald unter den Entschädigungstatbestand gestellt. Soweit der Hinweis auf einen finanziellen Ausgleich zu Nr. 1 unter C 1. erfolgt ist, muss dies auch für den Erhalt von Totholz gelten. Der Erhalt ist nur dann zu fordern, wenn eine entsprechende Entschädigungsleistung gezahlt wird. Ohne Ausgleichsregelung ist dieses Gebot ersatzlos zu streichen. ...	2.1 C.1 Nr. 2	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der textliche Hinweis zu Ziffer 1 im Kapitel C.1 regelt den finanziellen Ausgleich deutlich. Zur zusätzlichen Klarstellung wird der betreffende textliche Hinweis der Ziffer 1 und 2 nachgestellt, so dass deutlich wird, dass er für beide Gebote Gültigkeit hat.	

	- 9 - D Nicht betroffene Tätigkeiten Auf die Ausführungen zu diesem Punkt im Zusammenspiel mit den Ver- und Gebotsregelungen wird verwiesen.	2.1 D	Wird zur Kenntnis genommen.	
	2.1.04 Naturschutzgebiet Welterbach Die Festsetzungskarte zeigt, dass dieses Naturschutzgebiet weitestgehend landwirtschaftliche Nutzflächen, nämlich Grünland und Ackerland, erfasst. Die gesamten zusätzlichen Verbotsregelungen lfd.-Nrn. 24 bis 35 sind unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die dort wirtschaftenden Betriebe zu prüfen. Insbesondere das Verbot unter lfd.-Nr. 32 wird zu erheblichen wirtschaftlichen Beeinträchtigungen führen. Das Ausmaß und die Ausdehnung dieses Naturschutzgebietes ist unter diesem Gesichtspunkt erneut zu bedenken. Insbesondere, wenn es zum Schutz von Nass- und Feuchtgrünland, Stillgewässer, Sümpfen und Rieden getroffen werden soll, ist die Ausdehnung auf diese Flächen zu beschränken. Soweit zur Begründung unter dem vierten Spiegelstrich auf „traditionelle bäuerliche Landnutzung“ abgestellt wird, ist dies zurückzuweisen. Die massiven Beschränkungen innerhalb des Naturschutzgebietes können keine Begründung, quasi in der Erhaltung einer Landschaftsnutzung mit musealem Charakter finden.	2.1.04	Es handelt sich bei diesem Naturschutzgebiet ausschließlich um Landesflächen! Die Landwirte haben auf das Schutzgebiet abgestimmte Pachtverträge, in denen das Düngen und Spritzen bereits verboten ist. Es handelt sich hier nicht um eine Landnutzung mit musealem Charakter, sondern um eine an die Flächen und Schutzziele angepasste extensive Landbewirtschaftung.	
	2.1.06 Naturschutzgebiet Kestenbusch Am südwestlichen Ende der Ausdehnung des vorgesehenen Naturschutzgebietes ist die Einbeziehung des Bachlaufes zu erkennen und zwar bis zur K 12. Die Einbeziehung dieses Baches stellt sich gleichsam wie ein Wurmfortsatz an das eigentliche Naturschutzgebiet dar. Die Einbeziehung stößt auf vielfältige Widerstände seitens der Mitglieder im Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband. Auch ist sie aus dem Gesamtzusammenhang des Schutzzweckes, gerade des Naturschutzgebietes Kestenbusch – der im Wesentlichen den Schutz des Waldes unter Berücksichtigung der FFH Gebietsausweisung vorsieht –, nicht nachzuvollziehen. Es wird daher angeregt, eine Abrundung der Ausdehnung des Natur- ...	2.1.06	Die Aufnahme der südwestlichen Festsetzung des Bachverlaufs in das Naturschutzgebiet „Kestenbusch“ ist eine logische Konsequenz und drängt sich bereits bei der Betrachtung der Deutschen Grundkarte auf und erhärtet sich bei der Begehung vor Ort. Es handelt sich hier um einen recht naturnahen Bachverlauf mit einer durchgehenden geschlossenen Ufergehölzvegetation und zum Teil ausgeprägten Böschungskanten. Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist daher aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes bzw. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten vorgenommen worden. Da der südwestliche Bachverlauf im ökologisch-räumlichen Kontext zum unteren Bachverlauf steht, ist die Einbeziehung in das Naturschutzgebiet auch aus Gründen des Biotopverbundes notwendig.	

schutzgebietes dergestalt vorzunehmen, dass dieser Teil des Gewässerlaufes nicht mit erfasst wird.

2.2. Landschaftsschutzgebiete
Zu 2.2. B Verbote lfd.-Nr. 8

Klarstellend wird zum ersten Spiegelstrich darauf hingewiesen, dass bei Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen übliche Maßnahmen der Bodenverbesserung nicht betroffen sein dürfen. Es sollte eine entsprechende Formulierung aufgenommen werden. Dies gilt umso mehr, als dass unter dem Punkt D „nicht betroffene Tätigkeiten" zu Nr. 4 diese Verbotsnorm nicht ausgenommen ist. Ersatzweise könnte die Nr. 8 im Satz 2 zu D.4 gestrichen werden.

Zu 2.2 B Verbote lfd.-Nr. 10

Dieses Verbot wird nicht von der Ausnahmeregelung unter D.4 erfasst. Insbesondere, soweit Gründlandflächen als Weideflächen betroffen sind, ist klarzustellen, dass das bisherige Tränken der Tiere am fließenden Wässer möglich bleiben muss.

Zu 2.2. B Verbote lfd.-Nr. 13

Unter den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, das Grünland umzubrechen oder umzuwandeln nur dann betroffen ist, wenn es als nicht umbruchwürdiges Grünland kartiert worden ist. Eine Kennzeichnung in der Festsetzungskarte ist erfolgt.
Soweit sich diese Kennzeichnung auch auf Flächen wiederfinden, die nicht innerhalb der Landschaftsschutzgebiete liegen, ist der Ordnung halber darauf hinzuweisen, dass diesbezüglich eine Ver- oder Gebotsregelung nicht greift. Das Aufstellen einer Verbotsnorm außerhalb von Landschaftsschutzgebieten ist nicht von den Regelungen des Landschaftsgesetzes gedeckt.

...

2.2 B Nr. 8	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bodenverbesserungen durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen sind in dem Landschaftsplangebiet als äußerst selten einzustufen. Bodeninanspruchnahme v.g. Art dienen im allgemeinen nicht der Bodenverbesserung. Es ist ein Befreiungsantrag zu stellen.	
2.2 B Nr. 10	Der Anregung wird nicht gefolgt. Landschaftsökologische und wasserrechtliche Belange verbieten das Tränken von Tieren an fließenden Gewässern auch in und an Weideflächen. Die Verbandssatzungen der Wasser- und Bodenverbände verbieten aus grundsätzlichen Erwägungen im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung derartige Nutzungen.	
2.2 B Nr. 13	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine rechtliche Prüfung der Angelegenheit wurde von Seiten der Bezirksregierung zugesichert.	

Zu D.8 Nicht betroffene Tätigkeiten

Soweit mit diesem Punkt die Verbotsregelung zu 2.2.B Nr. 1 für landwirtschaftliche Betriebe weitestgehend unschädlich gestaltet wird, ist dies zu begrüßen.
Bei näherer Durchsicht fällt jedoch auf, dass die Regelung zu § 35 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch nicht hinreichend gewürdigt wurde. § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB erfasst Betriebe „die der gartenbaulichen Erzeugung dienen".
Auch für diese Betriebe muss in dem erheblichen räumlichen Umfang der Darstellung von Landschaftsschutzgebieten eine bauliche Entwicklung möglich bleiben. Sie wurden in den Diskussionen als privilegierte Betriebe, die unter die besondere Regelungsnorm § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB fallen, bedauerlicherweise übersehen. Zur Abrundung der ausführlichen Regelung unter der lfd.-Nr. 8 sollte zusätzlich zur Nr. 1 die Nr. 2 erwähnt werden. Ggf. wäre hier denkbar, dass man erhebliche Unterglaskulturen – soweit diese als der gartenbaulichen Erzeugung dienlich angesehen werden könnten – zusätzlich ausnehmen. Dies würde auch dem Regelungsinhalt des § 201 BauGB entsprechen. Diese Vorschrift definiert den Begriff der Landwirtschaft und weist darin auf die gartenbauliche Erzeugung hin. Er lautet: „Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzbuches ist insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Pensionstierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei.

Aus diesem Zusammenhang wird deutlich, dass die Ausnahmennorm unter lfd.-Nr. 8 entsprechend ergänzt werden muss. Insoweit reicht der Hinweis unter F.2 Satz 1 nicht aus und stellt letztendlich eine Ungleichbarhandlung landwirtschaftlicher zu gartenbaulichen Betriebenen dar.

2.2.03 Landschaftsschutzgebiet Honigbachtal

Gemäß der Verbotsregelung Nr. 23 ist grundsätzlich das Umbrechen von Grünland in Acker untersagt. Dies wird auch unter den nicht betroffenen Tätigkeiten D

...

2.2 B Nr. 1 2.2 D Nr. 8 2.2 F Nr. 2	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für Vorhaben im Außenbereich im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr.2.		

	lfd.-Nr. 1 nicht ausgenommen. Aus der Festsetzungskarte wird deutlich, das ein Großteil der Grünlandflächen in diesem Bereich ohnehin vegetationskundlich bedeutsam sind. Die besondere Einbeziehung sämtlicher anderer Grünlandflächen unter das Grünlandumwandlungsverbot ist daher nicht nachvollziehbar und sollte aufgehoben werden. Maßgeblich sind hier die besonders schützenswerten kartierten Bereiche und nicht die darüber hinaus gehenden. Das Grünlandumwandlungsverbot sollte sich auf die vegationskundlich bedeutsamen Flächen beschränken.	2.2.03	Abgesehen von einigen wenigen Grenzänderungen handelt es sich hier um das seit 1984 bestehende Landschaftsschutzgebiet „Honigbachtal“. Bereits in der damaligen Verordnung bestand das Grünlandumbruchverbot für alle Grünlandflächen, was auch in der Form in den Landschaftsplan übernommen wird.	
	2.4. Geschützte Landschaftsbestandteile Zu B lfd.-Nr. 7 Die Konstruktion dieser Regelung erfasst sämtliche Bauvorhaben gem. § 2 der Bauordnung des Landes NRW. Damit berührt sie auch die sogenannten genehmigungsfreien Vorhaben. Eine lediglich als Erläuterung im Nachgang aufgenommene Formulierung zur Nichtbetroffenheit von Vorhaben bis zu einer Größe von 30 cbm, soweit sie als Viehunterstände im Sinne von § 65 Abs. 1 Nr. 4 Bauordnung NRW zu werten sind, ist nicht geeignet das Verbot aufzulösen. Eine Erläuterung beschreibt den Inhalt der Norm, kann ihn jedoch in seinem Geltungsbereich nicht aufheben. Die Erläuterung ist daher in die Formulierung der tatbestandlichen Verbotsnorm aufzunehmen. Dabei sollte jedoch darauf verzichtet werden, die Viehunterstände bis 30 cbm Größe zu erwähnen. Rechnet man eine durchschnittliche Höhe von etwa 3 Metern ein, würde dies bedeuten, das Viehunterstände zur Größenordnung von 10 qm entstehen dürfen. Dieses Ausmaß ist zu gering, als dass es die Tiere schützen könnte. Es sollte daher in der Verbotsnorm unmittelbar der Hinweis auf § 65 Abs. 1 Nr. 4 Bauordnung NRW aufgenommen werden.	2.4 B Nr. 7	Die Erläuterung wird neu formuliert. „Viehunterstände dürfen errichtet werden, wenn diese in landschaftstypischer Bauweise ausgeführt werden und bei der unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden sind und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhoben hat.“	
	Des weiteren sollte unter diesem Punkt die Möglichkeit offen bleiben, Ansitzleitern und offene Jagdunterstände zu errichten. Auch dies dürfte letztendlich dem Schutz des geschützten Landschaftsbestandteiles, insbesondere darin wachsender Flora, dienen. Dies muss umso mehr gelten, als dass unter dem Punkt D lfd.-Nr. 3 Satz 2 das Verbot mit der Nr. 7 nicht ausgenommen ist. ...		Der Anregung wird gefolgt. Ansitzleitern und offene Hochsitze werden durch eine entsprechende Textformulierung unter 2.4 D Nr. 3 ausgenommen.	

D lfd.-Nr. 3	2.4 D Nr. 3	Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt eine erläuternde Ergänzung.	
Anknüpfend an das oben Gesagte ist die Formulierung dieses Tatbestandskriteriums neu zu wählen. Es ist nicht sinnvoll im Satz 1 die Errichtung von Ansitzleitern und Hochsitzen auszunehmen und sodann festzustellen, dass die Verbote baulicher Anlagen zu errichten jedoch generell verboten bleibt. Insofern enthält diese Regelung einen Wertungswiderspruch, der aufgelöst werden muss.			
5 Entwicklung-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	5	Es handelt sich hier um idealisierte Zielvorstellungen. Da die Umsetzung auf Freiwilligkeit basiert, ist es absehbar, dass nur ein Teil der Maßnahmen realisiert werden kann.	
Unter diesem Punkt werden eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen zur Anpflanzung von Bäumen oder Baumreihen, Hecken oder Gehölzen sowie Anpflanzungen von Kopfbäumen formuliert. Zwar findet sich unter dem Punkt 5.1. der grundsätzliche Hinweis auf die Freiwilligkeit der Maßnahmen soweit diese Privatflächen in Anspruch nehmen, jedoch stellt sich die Frage, ob in dem vorgesehenen Umfang eine Notwendigkeit liegt. Ein Aufaddieren der einzeln vorgesehenen Längen, ergibt für Hecken einen Gesamtwert von 6.918 Metern. Bei der Anordnung der Anpflanzung im Rahmen eines Streifens von 5 Metern, bedeutet dies eine Flächeninanspruchnahme 34.590 qm.			
Noch gravierender sieht es bei den Baumreihen aus. Listet man die Länge aller vorgesehenen neu zu pflanzenden Baumreihen auf, ergibt sich ein Wert von 19.523 m. Da diese Bäume in einem Abstand von 12 bis 15 Metern, gemittelt 13,50 Meter gepflanzt werden sollen, ergäbe dies eine Gesamtlänge von 263.560,5 Metern.			
Es wird diesbezüglich angeregt, die vorhandenen Gehölzbestände, Hecken, Baumreihen, Uferstreifen, etc. kartenmäßig darzustellen, farblich verändert die Neuanpflanzungen deutlich zu machen und dieses den Entscheidungsträgern in den Ausschüssen und insbesondere im Kreistag vorzustellen. Nur so haben die Entscheidungsträger die Möglichkeit, die Maßnahmen auf Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit zu prüfen. Insgesamt muss überdacht werden, ob trotz der Freiwilligkeit der Maßnahmen eine derart umfängliche Darstellung erforderlich ist.		Die Darstellung und die Inhalte der Landschaftsplanung ergeben sich durch detaillierte Vorgaben des Landschaftsgesetzes und deren Durchführungsverordnung. Die gewünschten Darstellungen über Bestand und Planung in der Festsetzungskarte sprengen diese Vorgaben erheblich.	
...			

6 Nichtumbruchwürdiges Grünland außerhalb von Schutzgebieten

Mit dieser Norm wird das Umbrechen nicht umbruchwürdigen Grünlandes außerhalb von Schutzgebieten untersagt. Bereits oben wurden dazu Ausführungen gemacht. Darauf wird verwiesen. Die Festlegung eines Verbotes innerhalb des Landschaftsplangebietes, ohne dass ein Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil oder Naturdenkmal ausgewiesen wurde, ist rechtswidrig.

Unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt findet sich die Möglichkeit eine Verbotsregelung außerhalb geschützter Bestandteile festzusetzen. Die Ermächtigungsgrundlage für Ver- und Gebotsregelungen findet sich in § 34 Landschaftsgesetz. Dort wird in Absatz 1 auf Naturschutzgebiete, in Absatz 2 auf Landschaftsschutzgebiete und in Absatz 3 auf Naturdenkmale, in Absatz 4 auf geschützte Landschaftsbestandteile abgestellt. In keinem Absatz bzw. in keiner weiteren Regelung des Landschaftsgesetzes findet sich die Ermächtigungsgrundlage zur Abfassung von Verbotsregelungen außerhalb geschützter Landschaftsbestandteile. Der Aufnahme der Nr. 6 wird daher ausdrücklich widersprochen.

Mit freundlichen Grüßen

van der Poel
(Geschäftsführer)

6	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine rechtliche Prüfung der Angelegenheit wurde von der Bezirksregierung zugesichert.	

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
23	HANDWERKSKAMMER MÜNSTER HWK 23 Postfach 34 80 48019 Münster Fon (02 51) 52 03 - 0 Fax (02 51) 52 03 - 106 E-Mail: info@hwk-muenster.de Unser Zeichen (bitte angeben) B3.3 3512/hj-re Datum 08.01.2004 Ihre Fragen beantwortet Herr Hejna Zi.: 121 Tel.: 5203-121 Sie erreichen uns Mo. – Do. 8.00 – 17.00 Uhr Fr. 8.00 – 14.00 Uhr im übrigen nach vorheriger Vereinbarung Kreis Coesfeld 370.2 – Untere Landschaftsbehörde 48651 Coesfeld Ihre Schreiben vom: 10.11.2004 Az.: 370.2.4.7 und 370.2.4.8 **Aufstellung der Landschaftspläne „Rosendahl“ und „Rorup“** **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27 a und 27 c Landschaftsgesetz – LG NRW** Sehr geehrte Damen und Herren, zu den jetzt öffentlich ausliegenden Landschaftsplänen gemäß § 27 c Abs. 1 LG bestehen erhebliche Bedenken. Nach unseren Feststellungen liegen 12 Handwerksbetriebe im Landschaftsplan „Rosendahl“ und 18 Handwerksbetriebe im Landschaftsplan „Rorup“, deren Bereiche als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt werden sollen. Für die Festsetzung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten werden auch in diesen Landschaftsplänen sehr weitreichende Bau- und Nutzungsverbote ausgesprochen. So ist zum Beispiel nach § 34 Abs. 2 Landschaftsschutzgesetz ein grundsätzliches Verbot ausgesprochen, bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder auch allein ihre Nutzungsart zu ändern. Eine Ausnahmeregelung ist nicht vorgesehen. Wegen dieser offensichtlichen Kollision zwischen den Interessen der im Außenbereich ansässigen Betriebe und den Festsetzungen der Landschaftspläne erscheint es uns erforderlich zu sein, auf die Festsetzung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Umfeld der bestehenden Handwerksbetriebe zu verzichten. Hausanschrift: Bismarckallee 1, 48151 Münster Sparkasse Münsterland Ost BLZ 400 501 50 Konto 25 092 826 Volksbank Münster BLZ 401 600 59 Konto 400 607 100 Postbank Dortmund BLZ 440 100 46 Konto 478 06 - 460	2.2	Innerhalb von Naturschutzgebieten befinden sich weder Hofstellen noch Handwerksbetriebe! Die im Rahmen des Bestandsschutzes zulässigerweise im Außenbereich errichteten gewerblichen Betriebe werden weder in ihrer Existenz noch in ihrer angemessenen Entwicklung gem. § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB durch landschaftliche Belange in Frage gestellt. Unter 2.2 F Nr. 2 ist eine entsprechende Ausnahmeregelung bereits formuliert.	

2

Dies erscheint uns mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes vereinbar zu sein, weil sich im unmittelbaren Umfeld der Bebauung in aller Regel nicht die für die Festlegung von Schutzgebieten erforderlichen Voraussetzungen finden.

Wir regen daher an, die Erweiterung bestehender gewerblicher Betriebe gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB als Ausnahme in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen. Nur hierdurch kann die Standortsicherheit gewährleistet werden.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Dipl.-Ingenieur Norbert Hejna

s. Beschlussvorschlag Seite 1

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
24	24 IHK Nord Westfalen IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster Kreis Coesfeld Abt. 370.2 - Untere Landschaftsbehörde Friedrich-Ebert-Str. 7 48651 Coesfeld Kreis Coesfeld Eing. 09. Jan. 2004 Anl. ..... Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen Sentmaringer Weg 61 48151 Münster www.ihk-nordwestfalen.de Ansprechpartner/in: Heinz-Peter Schmitz Telefon 0251 707-240 Telefax 0251 707-498 schmitz@ihk-nordwestfalen.de 8. Januar 2004 **Aufstellung des Landschaftsplanes Rosendahl** **Aufstellung des Landschaftsplanes Rorup** **Ihre Schreiben vom 10.11.2003; Az: 370.2.4.7 und 370.2.4.8** **hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 27 a und 27 c Landschaftsgesetz - LG NRW** Sehr geehrte Damen und Herren, zu den Entwürfen der oben genannten Landschaftspläne gibt die IHK Nord Westfalen folgende Stellungnahme ab. In den Geltungsbereichen der oben genannten Pläne liegt eine Vielzahl von Gewerbebetrieben. Somit sind von diesen Planungen wirtschaftliche Belange betroffen. Die ansässigen und baurechtlich genehmigten Gewerbebetriebe liegen teilweise in Bereichen, die als „Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft" ausgewiesen sind und damit deren Festsetzungen unterliegen sollen. Das schließt ein, dass die Schutzzwecke – hier Verbote, 1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern ... – gelten würden und damit den Gewerbebetrieben die Möglichkeit genommen wird, sich auf der Grundlage des § 35 Abs. 4 Nr. 6. BauGB angemessen zu erweitern. Damit sind den Gewerbebetrieben alle betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten genommen und somit ist die Standortsicherung der Unternehmen und die Existenz der Betriebe gefährdet . Wir schlagen deshalb vor, die Standorte von Gewerbebetrieben aus den Geltungsbereichen der Landschaftspläne zu entlassen. Anderenfalls müsste die Ausweisung von entsprechenden Schutzgebieten an den Betriebsstandorten ausgesetzt werden oder so festgelegt werden, dass die beabsichtigten Verbote an den Betriebsstandorten nicht gelten – Unberührtheitsklausel -. **Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen** Sitz Münster mit Standorten in Bocholt und Gelsenkirchen Region: Kreisfreie Städte Bottrop, Gelsenkirchen, Münster und Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf 1/2	2.2	Die im Rahmen des Bestandsschutzes zulässigerweise im Außenbereich errichteten gewerblichen Betriebe werden weder in ihrer Existenz noch in ihrer angemessenen Entwicklung gem. § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB durch landschaftliche Belange in Frage gestellt. Unter 2.2 F Nr. 2 ist eine entsprechende Ausnahmeregelung bereits formuliert. Dem Vorschlag wird aus den o.g. Gründen nicht gefolgt.	

Wir bitten Sie, unseren Anregungen zu folgen.

Wir sind gern bereit, anhand unserer Firmendaten mit Ihnen die Betroffenheit durch die konkreten Betriebsstandorte zu erörtern, um entsprechende Regelungen in den Landschaftsplänen vorzubereiten.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Schmitz

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
25	25 RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice RWE RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Weseler Straße 480, 48163 Münster Kreis Coesfeld 48651 Coesfeld Kreis Coesfeld Eing. 19. Jan. 2004 Amt: ..... **Regionalzentrum Münsterland** Ihre Zeichen 370.2.4.8 Ihre Nachricht 10.11.2003 Unsere Zeichen ERNN-V-MPWg Name Elisabeth Wagener Telefon (02 51)7 11-16 72 Telefax (02 51)7 11-16 09 E-Mail Elisabeth.Wagener@rwe.com Münster, 7. Januar 2004 **Aufstellung des Landschaftsplanes "Rorup";** **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 27a und 27c Landschaftsgesetz - LG NRW** Sehr geehrte Damen und Herren, im Aufstellungsbereich des Landschaftsplan befinden sich eine Vielzahl von Energieversorgungsleitungen - und anlagen unserer Gesellschaft. Es handelt sich um Leitungen und Anlagen des Mittel – und Niederspannungsnetzes sowie um Kabel unseres informationstechnischen Netzes. Bei der Umsetzung des Landschaftsplanes muss zur Aufrechterhaltung einer gesicherten öffentlichen Energieversorgung, gem. § 6 EnWG, grundsätzlich sichergestellt sein, dass der Bestand, der Betrieb und die Unterhaltung gewährleistet und insbesondere eine in Zukunft ggf. notwendige Erneuerung der Leitungen und Anlagen möglich bleibt. Konkrete Planungen für die Erneuerung von Versorgungsleitungen liegen zur Zeit nicht vor. Dies schließt jedoch nicht aus, dass bei anfallendem Bedarf erforderliche Erweiterungen unserer Netzanlagen vorgenommen werden müssen. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden wir bei den Planungen berücksichtigen. Die hierzu notwendigen Befreiungen gem. § 69 LG werden wir für jeden Einzelfall beantragen. Instandhaltungsarbeiten sowie Störungsbeseitigungen an diesen Anlagen erfordern den Einsatz von Maschinen und motorgetriebenen Fahrzeugen, auch außerhalb von befestigten Wegen und Straßen. Eine rechtzeitige Unterrichtung der zuständigen Behörden kann im Störungsfall nicht immer erfolgen. Wir bitten dieses unter **D Nicht betroffene Tätigkeiten** dahingehend zu ändern. In dem Kapitel **5.1 „ Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen „** ist zu ergänzen, das die Realisierung der Festsetzungen mit unseren zuständigen Stellen vorher abzustimmen ist und die Ausfüh- ... RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH Weseler Straße 480 48163 Münster T +49(0)251/7 11-0 F +49(0)251/7 11-26 25 I www.rwe.com Geschäftsführung: Klaus Engelbertz Dr. Karlheinz Sonnenberg Sitz der Gesellschaft: Dortmund Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund Handelsregister-Nr. HR B 16043 Bankverbindung: Commerzbank Dortmund BLZ 440 400 37 Kto.-Nr. 352 0830 00 BIC: COBADEFF440 IBAN: DE81 4404 0037 0352 0830 00 USt.-IdNr. DE 8137 61 348		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Als „nicht betroffene Tätigkeit“ gelten in Natur-, Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z.B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind.	

	Seite 2 renden die geltenden Bestimmungen der Berufsgenossenschaft zu beachten haben. Von einer weiteren Beteiligung an diesem Verfahren gehen wir aus. Mit freundlichen Grüßen RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH i. A. Weitkamp i. A. Wagener	5.1	Der Anregung wird nicht gefolgt. Unter 5.1 ist bereits folgender Passus aufgeführt: „Bei allen Anpflanzungen sind die Vorschriften der Dränanweisung DIN 1185 zu beachten. Die Berücksichtigung von Dränage- und Versorgungsleitungen, Sichtbereichen u.ä. erfolgt bei Realisierung der Festsetzungen.“	

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
26				

26

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten
Nordrhein - Westfalen

LÖBF NRW. Postfach 10 10 52 . 45610 Recklinghausen

Kreis Coesfeld
- Untere Landschaftsbehörde -
Friedrich-Ebert-Str. 7

48653 Coesfeld

Dienstgebäude
Castroper Str. 30
45665 Recklinghausen
Internet http://www.loebf.nrw.de
Bearbeiter/in Frau Oberkoxholt
Telefon (02361) 305 - 1
Durchwahl (02361) 305 - 294
Telefax (02361) 305 - 323
e-mail dezernat32@loebf.nrw.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
370.2.4.8	10.11.2003	32-6365-2 Ob/Sw	07.01.2004

Aufstellung des Landschaftsplanes „Rorup";
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27 a und 27 c LG NRW

Mit Bezugsschreiben bitten Sie die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) um Stellungnahme zu o. g. Landschaftsplan. Nach Durchsicht der zugesandten Planunterlagen (Entwicklungs- und Festsetzungskarte, textliche Darstellung und Festsetzungen sowie Erläuterungen) werden von der LÖBF folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht, die sich im Zuge der Aufgabenoptimierung schwerpunktmäßig auf die Umsetzung von FFH- und Naturschutzgebieten konzentrieren.

Zu den Entwicklungszielen

Die Entwicklungsziele (EZ) wurden sehr differenziert dargestellt. Die LÖBF begrüßt die so getroffenen Darstellungen der Entwicklungsschwerpunkte für die einzelnen Räume.
Die Umsetzung der Entwicklungsziele in die Festsetzungskarte führt allerdings zu Irritationen.

Das Entwicklungsziel „Erhaltung" wird zurecht im Landschaftsplan als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Dies geschieht aber nicht flächendeckend. So wird z. B. ein Gebiet im Süden (nördlich von Dülmen) mit dem EZ 1.1.6.01 dargestellt, erhält aber keinerlei Schutzkategorie, hingegen wurde das Gebiet nordöstlich des Autobahnkreuzes mit gleichem EZ 1.1.6.01 als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Ähnlich differenzierte Umsetzungen finden sich beispielsweise südlich von Nottuln, wo das EZ 1.1.2.02 im Südwesten einmal zum Landschaftsschutzgebiet führt und die unmittelbar angrenzende Fläche nicht sowie im Südosten Nottulns mit dem EZ 1.1.2.04. Das Gleiche gilt auch für diverse Fließgewässer mit den EZ 1.1.4.03 und 1.1.4.05, die in der Festsetzungskarte keinerlei Schutzstatus erhalten.
Ebenso wird mit dem Entwicklungsziel 1.2 „Anreicherung" verfahren. So wird beispielsweise im Nordosten von Coesfeld das EZ 1.2 zum einen als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, zum anderen nicht.

1.1.6.01
1.1.2.02
1.1.2.04
1.1.4.03
1.1.4.05

	- 2 - Südöstlich von Lette, entlang der Landschaftsplangrenze erstreckt sich ein Bereich, der im nördlichen Teil mit dem EZ 1.1.1.01 und im südlichen mit dem EZ 1.2.1.05 dargestellt wird. Da in der Festsetzungskarte das Gebiet keinen Schutzstatus erhält, ist davon auszugehen, dass hier für den gesamten Bereich das EZ 1.2.1.05 zutrifft. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist diese Art der Umsetzung der Entwicklungsziele nicht nachvollziehbar. Die LÖBF regt daher an, den Landschaftsplan dahingehend zu überarbeiten, dass die landschaftsschutzwürdigen Bereiche mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung“ und die ausgeräumten Bereiche mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung“ darzustellen sind.		Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Ausweisung erfolgt auf Basis und nach den Vorgaben des Landschaftsgesetzes NRW (§ 18). Sie geben über das Schwergewicht der im Planungsgebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landesentwicklung Auskunft. Den Entwicklungszielen kommt eine behördeninterne Verbindlichkeitswirkung zu. Danach sollen sie bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften beachtet werden. Das Entwicklungsziel „Erhaltung“ ist daher nicht ausschließlich über den Flächen- bzw. Objektschutz zu erreichen. Das Entwicklungsziel „Anreicherung“ ist auch über gemeindliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzustreben. Eine weitere Überarbeitung bleibt einem nächsten Änderungsverfahren vorbehalten.	
	Zu den Entwicklungszielen 1.3 und 1.4 Aus der Strukturgütekartierung, die den Karthäuser Mühlenbach abschnittsweise als „vollständig verändert“, „sehr stark verändert“ oder „stark verändert“ darstellt, ergibt sich ein gewisser Handlungsbedarf für zukünftige Entwicklungsmaßnahmen am Gewässer. Daher sollte unter besondere Ziele für den Entwicklungsraum mit aufgenommen werden: - Erhalt der ökologischen Durchlässigkeit der Gewässer - Erhalt der Wechselwirkungen zwischen Gewässer und angrenzenden Auebereichen (Grundwasser, Hochwasserdynamik)	1.3	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Verwaltung sieht einen Widerspruch darin, dass ein vollständig, stark oder sehr stark veränderter Bachlauf mit dem besonderen Ziel des Erhalts der ökologischen Durchlässigkeit der Gewässer etc. bedacht wird.	
	Zu dem Entwicklungsziel 1.3.1 Die besonderen Ziele für den Entwicklungsraum sollten wie folgt ergänzt werden: - Beseitigung von Querbauwerken - Wiederherstellung der ökologischen Durchlässigkeit - Wiederherstellung der Wechselwirkungen zwischen Gewässer und angrenzenden Auebereichen (Grundwasser, Hochwasserdynamik)	1.3.1	Der Anregung wird gefolgt.	
	Zu den Naturschutzgebieten Zu B. Verbote Bei dem Verbot 4. „Verkehrs- und Nebenanlagen anzulegen ... mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen;“ sollte die unter Erläuterungen dargestellte Ausnahme außerhalb von FFH-Gebieten gestrichen werden, da in Naturschutzgebieten Nutzungsbeschränkungen zur Sicherung des Gebietes erforderlich sind. FFH-Gebiete heben sich hier nicht von Naturschutzgebieten ohne prioritäre Lebensräume oder Arten ab. Hier sollte immer eine Einzelfallprüfung im Hinblick auf eine nicht gewollte Härte (Befreiungstatbestand) möglich sein. Das Gleiche gilt für die Hauswasserver- und -entsorgung (Verbot 5.).	2.1 B Nr. 4 und 5	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Erläuterung zu Ziffer 4 wird gestrichen und im Wesentlichen durch Ziffer 3 aus B.1 ersetzt. Die Hauswasserver- und -entsorgung bleibt von dem Verbot Nr. 5 ausgenommen.	
	Zu B.1 Waldbauliche Regelungen innerhalb der Natura 2000 Gebiete Unter den Verboten wird darauf hingewiesen, dass „näheres“ das Sofortmaßnahmenkonzept oder der Waldpflegeplan regelt. Die LÖBF erhebt Bedenken gegen diese Vorgehensweise, da beide keine allgemein verbindliche Rechtswirkung enthalten. Daher müssen in den Naturschutzgebieten Festsetzungen nach § 26 erfolgen, „die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze ... sowie zur Erreichung des Schutzzweckes ... erforderlich sind.“. Der Landschaftsplan sollte hier nachgebessert werden.	B.1	Der Hinweis auf das Sofortmaßnahmenkonzept wird unter B.1 gestrichen. Die Aufnahme zusätzlicher § 26 er Maßnahmen erfolgt nicht. Das Gebot ein Sofortmaßnahmenkonzept (Somako) aufzustellen beinhaltet C.1 Nr. 1. Im Rahmen der forstlichen Förderrichtlinien, Warburger Vereinbarungen und des Vertragsnaturschutzes sollen die im Somako benannten Maßnahmen umgesetzt werden.	

	- 3 - 2.1.01 Naturschutzgebiet „Düsterbachaue“ Hier handelt es sich um ein Gebiet „mit besonderem Wert für Wiesenvögel und gefährdete Pflanzengesellschaften“. Die Aufhebung des Verbotes 2.1 B Nr. 11 unter „D. Nicht betroffene Tätigkeiten“ erscheint aus naturschutzfachlicher Sicht widersprüchlich und sollte daher gestrichen werden.	2.1 B Nr. 11	Der Anregung wird nicht gefolgt.	
	2.1.03 Naturschutzgebiet „Roruper Holz“ In den Erläuterungen wird das Naturschutzgebiet als Teil eines FFH-Gebietsvorschlages beschrieben. Bei den FFH-Gebieten handelt es sich aber nicht um Vorschläge, sondern um die von der Bundesregierung an die Europäische Gemeinschaft übermittelte offizielle Gebietmeldung. Hiermit geht bereits eine rechtliche sicherung des Gebietes einher, die durch weitere naturschutzrechtliche Instrumente (u. a. NSG-Ausweisung) konkretisiert wird.	2.1.03	Es erfolgt eine entsprechende Korrektur im Text.	
	A Schutzzweck Der Schutzzweck gibt nur in Teilen die für das FFH-Gebiet formulierten Schutzziele wieder. Hier sollte der Schutzzweck differenzierter und am Meldedokument orientiert dargestellt werden. Die zur Erreichung des Schutzzieles vorgeschlagenen Maßnahmen sollten sich ebenfalls im Landschaftsplan wiederfinden. Dies kann z. B. unter C. Gebote oder ggf. als Erläuterung zum jeweiligen Schutzzweck erfolgen. Die Schutzziele für das FFH-Gebiet werden als Anlage beigefügt.	2.1 A	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Schutzzweck konkretisiert wird.	
	2.1.04 Naturschutzgebiet „Welter Bach“, D. Nicht betroffene Tätigkeiten, Punkt 2. Das Verbot der Pirschjagd könnte entfallen, da es ohnehin kaum praxisrelevant ist. Außerdem könnte ohnehin nur die Pirschjagd außerhalb von Wegen verboten werden. Der oben angegebene Zeitraum sollte sich vermutlich an dem Jagdaufgang des Rehwildes orientieren, der Zeitraum ist nach der neuen Jagdzeitenregelung auf den 01.05. vorverlegt worden.	2.1.04 D Nr. 2	Der Anregung wird gefolgt. Das Verbot der Pirschjagd wird gestrichen.	
	2.1.05 Naturschutzgebiet „Karthäuser Mühlenbach“. Hier handelt es sich um ein Gebiet „mit besonderem Wert für Wasser- und Waldvögel und gefährdete Pflanzengesellschaften“. Die Aufhebung des Verbotes 2.1 B Nr. 11 unter „D. Nicht betroffene Tätigkeiten“ erscheint aus naturschutzfachlicher Sicht widersprüchlich und sollte daher gestrichen werden.	2.1 B Nr. 11	Der Anregung wird nicht gefolgt.	
	2.1.06 Naturschutzgebiet „Kestenbusch“ Hier gilt das unter 2.1.03 Gesagte.	2.1.06	s. unter 2.1.03 und 2.1 A	
	Zu den Landschaftsschutzgebieten Die Ausweisung der Landschaftsschutzgebiet ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht immer nachvollziehrbar, da angrenzende Flächen mit gleichen oder ähnlichen Strukturen nicht ausgewiesen wurden, obwohl die Entwicklungskarte für diese Flächen auch Erhaltung vorsieht. (s. o.).		s. unter Entwicklungsziele	
	2.2.03 Landschaftsschutzgebiet „Honigbachtal“ Unter D. Nicht betroffene Tätigkeit wird die Führung von unter- und oberirdischen Leitungen aus den Verboten ausgenommen. Dies stellt gerade in einem so sensiblen, vom Gewässer geprägten Bereich einen nicht unerheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die LÖBF regt daher an, diesen Punkt zu streichen und ihn ggf. als Ausnahmeregelung zu dem Verbot B. 18 aufzunehmen.	2.2.03 D Nr. 3	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um ein bestehendes Landschaftsschutzgebiet, dessen Verordnung bzgl. Ver- und Gebote in den Landschaftsplan übernommen wird.	

Zu den Geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 23 LG NRW)

Die Landschaftsbestandteile besitzen zum Teil erhebliche Flächengrößen. Die LÖBF regt an, Landschaftsbestandteile ab einer Größe von 10 ha als Naturschutzgebiete auszuweisen.
Die Kennzeichnung ist auch aus rechtlicher Sicht nicht möglich. Hierzu ist auf den Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz (§ 29) „Der geschützte Landschaftsbestandteil ist ein Instrument des Objektschutzes ..." zu verweisen. Dieser wurde durch Urteile des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Koblenz vom 17.12.1986 und des OVG Lüneburg vom 25.04.1994 bestätigt, in denen Gebiete von 12 ha bzw. von 10 ha nicht als geschützte Landschaftsbestandteile auszuweisen sind.

Dies betrifft folgende Landschaftsbestandteile:
LB 2.4.13 „Wald-Grünlandkomplex östlich der K 13"
LB 2.4.16 „Donkamp mit angrenzenden Grünlandflächen"
LB 2.4.17 „Abschnitt des Fleisenbaches mit Grünlandkomplex östlich von Rorup"
LB 2.4.20 „Abschnitt des Hagenbaches mit Grünlandflächen bei Schulze Limberg und Schulze Averbeck"

Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gerne unter o. g. Rufnummer zur Verfügung.

Im Auftrag

Oberkoxholt

(Oberkoxholt)

2.4.13 2.4.16 2.4.17 2.4.20	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächengrößen der genannten geschützten Landschaftsbestandteile hat sich durch Herausnahme einiger Teilflächen verkleinert. LB 2.4.16 wurde in zwei geschützte Landschaftsbestandteile aufgesplittet. Festgesetzt wird zum einen das Feuchtgrünland und zum anderen der Waldbestand. Von den 21 LB liegen bis auf zwei Gebiete alle deutlich unter 10 ha.		

Natura 2000 – Nr.	Gebietsname
DE-4009-301	Roruper Holz mit Kestenbusch

1. Güte und Bedeutung nach Standarddatenbogen Ziffer 4.2:

Vorkommen naturnaher, typisch ausgebildeter Bestände das Waldmeister-Buchenwaldes, des Hainsimsen-Buchenwaldes und des Sternmie ren-Eichen-Hainbuchenwaldes sowie eines kleinen Auenwaldreliktes sowie von Lockergesteinsabgrabungen (Mergelgruben)

2. Schutzgegenstand

a) Für die Meldung des Gebietes sind ausschlaggebend

Hainsimsen-Buchenwald (9110)

b) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für

Erlen-Eschen- und Weichholz- Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)
Waldmeister-Buchenwald (9130)
Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)

3. Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna (z. B. Schwarzspecht und Hohltaube)und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele/Maßnahmen für Waldmeister-Buchenwald (9130)

Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer typischen Fauna (z. B. Schwarzspecht und Hohltaube)in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft

- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)

Schutzziele/Maßnahmen für Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)
- Sicherung und ggf. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes

Schutzziele/Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzauenwald) oder ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald)
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

4. ***4. Weitere nicht-ffh-lebensraumtyp- oder -artbezogene Schutzziele***

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers (§ 62 Biotop) mit seiner typischen Vegetation und Fauna (z.B. Feuersalamander) entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung durch Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik

Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf

möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen

Vermeidung von Trittschäden

Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

Einbeziehung in ein übergreifendes Fließgewässer-Schutzkonzept

Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturhistorisch bedeutsamen Kleingewässer (Mergelkuhlen) mit ihrer typischen Vegetation und Fauna

Schutzziele/Maßnahmen für extensiv genutztes Feucht- und Nassgrünland oder Magergrünland (tlw. § 62-Biotope)

Erhaltung und Wiederherstellung von extensiv genutzten, überwiegend feuchten bis nassen sowie mageren Grünlandflächen mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite durch

- extensive Nutzung und ggf. Wiedervernässung und Rück-Umwandlung von Acker in Grünland

Schutzziele/Maßnahmen für naturnahe Kleingewässer (tlw. § 62-Biotope)

Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturhistorisch bedeutsamen Kleingewässer (Mergelkuhlen) mit ihrer typischen Vegetation und Fauna durch

- Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen
- Nutzungsverbot
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts
- ggf. Entschlammung
- Anlage von Ersatzgewässern

Erhaltung und Förderung von gliedernden Strukturelementen, wie Hecken, Säume, Raine mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
27	27 LIPPE VERBAND Lippeverband • Postfach 10 24 41 • 45024 Essen Lippeverband Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen Telefon (02 01) 104 - 0 Telefax (02 01) 104 - 22 77 http://www.lippeverband.de Königswall 29, 44137 Dortmund Telefon (02 31) 91 51 - 0 Telefax (02 31) 91 51 - 2 77 Commerzbank Essen 121 7488 BLZ 360 400 39 Sparkasse Essen 243 758 BLZ 360 501 05 Kreis Coesfeld Untere Landschaftsbehörde Friedrich-Ebert-Str. 7 **48651 Coesfeld** Kreis Coesfeld Eing. 12. Jan. 2004 Abt.: ..... Ihr Zeichen: 370.2.4.8 Ihre Nachricht vom: 10.11.03 Unser Zeichen: 12-GL 20 Bearbeiter: Walter Ruf / e-mail: 104-2371, nwalter@eglv.de Tag: 9 .01.2004 **Aufstellung des Landschaftsplanes „Rorup“** Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Aufstellung des Landschaftsplanes „Rorup“ bestehen unsererseits keine Bedenken und Anregungen. Mit freundlichen Grüßen i.A. (Vaupel) i.A. (Walter) 20-31 Vorsitzender des Verbandsrates: Dipl.-Ing. Bernd Tönjes Vorstand: Dr. Jochen Stemplewski (Vorsitzender), Dr. Michael Beckereit, Heinz-Ulrich Hoffmann		Wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
28	28 KreisSportBund Coesfeld e. V. Zusammenschluss der sporttreibenden Vereine im Kreis Coesfeld Kreissportbund Coesfeld e.V. 48653 Coesfeld, Borkener Str. 13 E.Mail : ksb-coesfeld@t-online.de Geschäftstelle Borkener Str. 13 48653 Coesfeld Tel.:02541/82988 Fax.: 02541/842898 Dienstag 15-19 Uhr Donnerstag 9-13 Uhr **Kreis Coesfeld** **z.Hd. Herrn Lasogga und Herrn Terlisten** **Friedrich-Ebert-Str. 7** **48651 Coesfeld** Kreis Coesfeld Eing. 12. Jan. 2004 Abt.: ..... 10. Januar 2004 **Betr.: Einwände, Anmerkungen und Fragen zu den Landschaftsplänen Rorup und Rosendahl** **Aktenzeichen 370.2.5.34 und 370.2.4.7** Sehr geehrte Damen und Herren, ersteinmal möchte ich mich für die Verlängerung der Abgabefrist um ein paar Tage bedanken. Bei der Durchsicht der zugesandten Unterlagen sind zu folgenden Themen Einwände, Anmerkungen und Fragen hinsichtlich Landschaftsplan im Bezug auf Sport, Erholung und Freizeit aufgetaucht, die hier angefügt sind: **1 Thema: Bestandschutz** **1.1 Einwand** Grundsätzlich muss bei allen Landschaftsplänen für alle bestehenden eingerichteten öffentlichen sowie privaten stetigen Sport- sowie Erholungsstätten Bestandschutz gelten. Vorsitzender: Wolfgang Rungenhagen, 48653 Coesfeld, Zur Höhe 49, Tel.: 02541/81525 **Bankverbindung: Sparkasse Coesfeld Kto.-Nr.: 21576 BLZ.: 401 545 30**		Der Bestandsschutz gilt dann, wenn es sich um rechtmäßige, ordnungsgemäße bzw. genehmigte Sport- und Spielstätten handelt.	

	1.2 Erläuterung Im Landschaftsschutzgebiet „Stockum/Hövel" befindet sich ein Modellflugplatz, der in Landschaftsplan Rorup nicht eingezeichnet oder gekennzeichnet ist. Es handelt sich hierbei um einen Modellflugplatz mit eingerichtetem Kinderspielplatz des Vereins BMFC e. V. (Vorsitzender: Herr Christof Homann, Brock 37, 48329 Havixbeck). In diesem Landschaftsschutzgebiet ist nach 2.2 B 6. das betreiben von Motorflugmodellen verboten und weitere Verbote fixiert, die das Betreiben dieser Sportstätte stark einschränken. Um diese Freizeitgelegenheit oder andere, die zur Zeit nicht bekannt oder nicht aufgefallen sind, zu schützen sollte der obengenannte Bestandschutz in allen Landschaftsplänen aufgenommen werden. Durch diesen Fall wurde die Auswirkung der Einteilung der Kreise in Landschaftsschutzgebiete für Sportstätten und Vereine deutlich und es stellten sich weitere Fragen und Themen.	2.2.07 2.2 B Nr. 6	Das Modellfluggelände verfügt über eine baurechtliche Genehmigung. Unter den nicht betroffenen Tätigkeiten fallen alle anderen ordnungsgemäßen bzw. genehmigten Nutzungen. Es erfolgt aber zusätzlich eine textliche Erläuterung zum Landschaftsschutzgebiet 2.2.07.	
	1.3 Fragen Gilt bereits ein Bestandschutz für öffentliche und private stetig angelegte Sport- und Erholungsstätten? Muss eine Errichtung einer Sportstätte z.B. Hundeplatz auf einem Privatgrundstück im Landschaftsschutzgebiet beantragt werden? Wo und wie muss man eine Errichtung einer privaten oder öffentlichen Sportstätte in einem Landschaftsschutzgebiet beantragen?		Die Fragen betreffen nicht die Landschaftsplanung sondern das Baurecht und werden in einem gesonderten Schreiben beantwortet.	
	2 Thema: Kurzzeitige Sport- und Erholungsstätten **2.1 Einwand** Grundsätzlich muss in Landschaftsschutzplänen aufgenommen werden, dass Anlegung oder Errichtung von kurzzeitigen Sport- sowie Erholungsstätten in einem Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet für öffentliche oder private Zwecke beim Kreis Coesfeld beantragt werden muss.		Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Ge- und Verbotstatbestände sind für die jeweiligen Schutzgebiete eindeutig geregelt.	
	2.2 Erläuterung Es gibt Veranstaltungen, die kurzzeitige eine Errichtung einer Sportstätte bedürfen. Nach Beendigung der Veranstaltung kann diese Sportstätte erhebliche Folgen für die Landschaft und für die Umwelt nach sich ziehen. Beispiele für Veranstaltungen dieser Art sind Montainbike-Rennen, Fuchsjagd, Querfeldeinrennen, Ski-Langlauf auf Kunstschneebahnen usw. . Um diese Veranstaltungen eine Kontrolle zu unterziehen und den Schaden für die Umwelt gering zu halten sollte der obengenannte Einwand in allen Landschaftsplänen aufgenommen werden.		s. oben Dies betrifft nicht vorrangig das Landschaftsrecht sondern das Ordnungs- und eventuell das Baurecht.	
	Vorsitzender: Wolfgang Rungenhagen, 48653 Coesfeld, Zur Höhe 49, Tel.: 02541/81525 **Bankverbindung: Sparkasse Coesfeld Kto.-Nr.: 21576 BLZ.: 401 545 30**			

2.3 Fragen

Gibt es bereits eine Regelung für diese Veranstaltungen?
Wenn ja, wie sieht diese Regelung aus oder wo steht sie?
Falls diese Veranstaltungen beantragt werden müssen, wer ist für die Genehmigung zuständig?

3 Allgemeine Anmerkungen

- Unter Punkt 2.1.08 Landschaftsplan Rorup wird das Naturschutzgebiet „Waldgebiet Hangwehr und Hanloer Mark" beschrieben. In der Beschreibung fehlt, dass sich in diesem Gebiet der Quellbereich des Nonnenbachs westlich von Wenker befindet. Es wird sich somit auch um ein FFH-Gebiet handeln, oder?
- Es stellt sich die Frage, wer für die Pflege und Kennzeichnung von Wanderwegen im Naturschutzgebieten sowie Landschaftsschutzgebiete verantwortlich ist? Zum Beispiel ist der obengenannte Quellbereich des Nonnenbachs in einem katastrophalen Zustand. Die Pflege, Erhaltung sowie Kennzeichnung sollte im Landschaftsplan geregelt und aufgeführt werden. Die Wanderwege sind wichtig, um auch im Sinne der Agenda 21 die Öffentlichkeit davon zu überzeugen, dass solche Naturschutzgebiete nicht nur für die Natur sondern auch für die Menschen ein Vorteil darstellen.
- Weiterhin sollten auch in Naturschutzgebieten mit Stellen, die besondere Beachtung hinsichtlich Schulung von Kindern und Darstellung der Schönheit der Natur, mit Wanderwegen oder Trampelpfaden erschlossen werden. Ein negatives Beispiel stellt der Bereich der „Sieben Quellen" in Coesfeld dar. Vor einiger Zeit war dort ein öffentlicher Platz und man konnte dort Wassertreten. Doch mittlerweile ist dieser eindrucksvolle Ort ein unzugängliches, naturbelassenes aber total verwahrloses Fleckchen Erde geworden. Vielleicht ist das so gewollt?
- Unter Punkt 2.3 C 3. Landschaftsplan Rorup und bei allen anderen Landschaftsplänen sollte die Kennzeichnung des Naturdenkmales aufgenommen werden. Ein Hinweisschild sollte alle Informationen über dieses Naturdenkmals enthalten, um es zu schützen und die Öffentlichkeit zu informieren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

(Beisitzer KSB Coesfeld)
i.A. Engelbert Twent

Vorsitzender: Wolfgang Rungenhagen, 48653 Coesfeld, Zur Höhe 49, Tel.: 02541/81525

Bankverbindung: Sparkasse Coesfeld Kto.-Nr.: 21576 BLZ.: 401 545 30

2.1.08

Ein Hinweis auf den Quellbereich des Nonnenbaches wird in den Text aufgenommen. Das Gebiet wurde jedoch nicht als FFH-Gebiet gemeldet.

Die Befugnis zur Kennzeichnung von Wanderwegen ist im Landschaftsgesetz eindeutig geregelt, und wird nicht im Landschaftsplan thematisiert.

Die Anmerkung bezieht sich nicht auf den offengelegten Landschaftsplan „Rorup" und wird in einem gesonderten Schreiben kommentiert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
29	29 Kreis Coesfeld Eing 14. Jan. 2004 Amt ..... LJV NRW e.V. · Gabelsbergerstraße 2 · 44141 Dortmund **Kreis Coesfeld** **der Landrat** **z.Hd. Frau Kerstin Bartsch** **Zimmer 228** **Friedrich-Ebert-Straße 7** **48653 Coesfeld** Gabelsbergerstraße 2 44141 Dortmund Telefon 02 31/28 68 600 Fax 02 31/28 68 666 e Mail info@ljv-nrw.org 13. Januar 2004 **Aufstellung des Landschaftsplanes „Rorup";** **hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27 a und 27 c Landschaftsgesetz – LG NRW;** Ihre Schreiben vom 10. November 2003; Az.: **370.2.4.** Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Bartsch, aus hiesiger Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Landschaftsplanes „Rorup" keine Bedenken, da die vorgesehenen jagdlichen Regelungen keine Beeinträchtigung im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung darstellen. Mit freundlichen Grüßen i. A. *Forstassessor* Gregor Klar *Referatsleiter für Naturschutz und Weiterbildung* Volksbank Gelsenkirchen-Buer Konto Nr. 108 703 000 Blz 422 600 01 Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e.V.		Wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
30	Kerstin Bartsch - LP "Rorup" / Beteil. TÖB Page 1 30 **Von** "Jochen Tesche" <JochenTesche@bundeswehr.org> **An:** <kerstin.bartsch@kreis-coesfeld.de> **Datum:** Mi, Jan 14, 2004 3:48 **Betreff:** LP "Rorup" / Beteil. TÖB Sehr geehrte Frau Bartsch, durch das LP-Gebiet "Rorup" verläuft dieNATO-Pipeline "Bocholt-Münster". Wie ich heute erfahren habe, hat die für die Unterhaltung militärischer Kraftstofffernleitungen zuständige FBG, Xanten, Ihnen bereits mit Schreiben vom 22.12.03 eine Stellungnahme übersandt. Die hierin gemachten Auflagen bitte ich zu beachten. Im Gebiet des LP "Rorup" befinden sich keine weiteren militärischen Anlagen. Es bestehen daher keine Bedenken gegen die Aufstellung des genannten Landschaftsplanes. Mit freundlichen Grüßen Jochen Tesche Wehrbereichsverwaltung West (ehem. WBV III), Düsseldorf Fachbereiche Ökologie u. Forst Tel. 0211 - 959 2322 E-Mail: JochenTesche@bundeswehr.org		Siehe Beschlussvorschlag zu TÖB Nr. 16 Fernleitungs-Betriebsgesellschaft. Wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
31	31 **Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e.V.** VJE Kreis Coesfeld - Untere Landschaftsbehörde – Frau Bartsch 48651 Coesfeld Kreis Coesfeld Eingang 15. Jan. 2004 Schorlemerstr. 13 48143 Münster Postfach 8649 48046 Münster Tel.: (0251) 4175 05 Fax: (0251) 4175 134 Ihr Schreiben vom / Ihr Zeichen / Unser Zeichen: Reh/Vo / Datum: 14.01.2004 ***Aufstellung des Landschaftsplanes „Rorup“*** ***hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 27 a und 27 c LG NRW*** ***Ihr Zeichen: 370.2.4.8*** Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Bartsch, in obiger Angelegenheit nehmen wir zu dem gereichten Planentwurf wie folgt Stellung: **Zu 2.1 Naturschutzgebiete** **B Verbote, S. 18:** Für den juristischen Laien liest es sich so, als ob § 34 Abs. 1 einen entsprechenden Katalog beinhaltet, wie er auf Seite 19, 20 und 21 im weiteren Verlauf dargestellt ist. Zunächst könnte in der Überschrift, die da lautet „insbesondere ist es verboten“ eine Textergänzung durch das Wort „daher“ erfolgen. Hierdurch wird verständlich gemacht, dass es sich nicht um einen Verbotskatalog des § 34 LG NRW handelt, sondern schon um eine Bewertung im Einzelnen. Zudem empfiehlt es sich bereits hier, auf nachfolgende Unberührtheitsklauseln hinzuweisen. **Zu B. 2 „Jagdliche Regelungen“, S. 23:** ... Bankverbindung: Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank Münster Konto 411 694 (BLZ 400 600 00)	2.1 B	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der § 34 Abs. 1 LG NRW stellt die rechtliche Grundlage für die Festsetzung konkreter Ver- und Gebote innerhalb von Naturschutzgebieten dar. Es handelt sich um allgemeine Ver- und Gebote für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete. Bei der textlichen Darstellung der einzelnen Naturschutzgebiete werden dort, wo es erforderlich ist, weitere auf das jeweilige Schutzgebiet abgestimmte Ver- und Gebote getroffen.	

	- 2 - Der Titel suggeriert, dass hier hinsichtlich jagdlicher Regelungen entsprechende Vorschriften vorzufinden sind. Von besonderer Bedeutung sind jedoch die Unberührtheitsregelungen zugunsten der Jagd. Zumindest sollte demgemäß ein Verweis an dieser Stelle auf die allgemeine Unberührtheitsklausel zugunsten der Jagd unter D. auf Seite 25 erfolgen.	2.1 B.2	Die textlichen Ausführungen entsprechen in ihrem Aufbau den allgemein üblichen gesetzlichen Vorgaben. Ein Verweis erübrigt sich. Die Unberührtheit der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd wird unter 2.1 D unmissverständlich geregelt.	
	Die Regelungen unter **B. 2. Ziffer 3 b)** dürfte unwirksam sein, da das Befahren zur Unterhaltung geschlossener jagdlicher Einrichtungen nicht zulässig sein soll. Außerdem handelt es sich um eine illegitime Verknüpfung eines Mittels zur Erreichung eines anderen Zweckes. Es kann nicht richtig sein, dass durch Befahrungsverbote der Bestandsschutz für bestehende Kanzeln ausgehöhlt wird. Die Befahrung als Eingriff stellt sich nicht anders dar ob nun ein offener Hochsitz, oder aber eine geschlossene Kanzel vorzufinden ist.	2.1 B.2 Nr. 3b)	Die Einwendung ist nicht nachvollziehbar. Das Befahren zur Unterhaltung und Beseitigung vorhandener Jagdkanzeln wird unter 2.1 B.2 Nr. 3c) ausdrücklich <u>nicht</u> verboten.	
	Zu D „Nicht betroffene Tätigkeiten", S. 25 Dort ist unter Ziffer 2 die Unberührtheitsklausel zugunsten der ordnungsgemäßen Nutzung der Jagd formuliert worden. Üblicherweise lautet die Unberührtheitsklausel jedoch zugunsten der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, da die Unberührtheitsklausel zugunsten der Jagd im weiteren Sinne gilt. Die Beschränkung allein auf die Nutzung suggeriert eine Beschränkung auf eine eigentliche Früchteentziehung. Dies mag im übertragenen Sinne wohl das eigentliche „Beutemachen" bei der Jagd sein. Indessen greift eine solche Betrachtungsweise auch unter Berücksichtigung des Art. 14 GG viel zu kurz. Sie würde auch inhaltlich nicht übereinstimmen mit den Inhalten des ministeriellen Runderlasses zur Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten.	2.1 D	Der Anregung wird gefolgt.	
	Die Bezugnahme auf Verbote gemäß 2.1 B Nr. 1 und 17 ist unklar formuliert. Soll sich diese nur auf die Fischerei beziehen? Im Übrigen wäre es widersprüchlich, wenn dieses Verbot auch auf die Jagd bezogen werden soll, da dann jedwede bauliche Anlage verboten wäre, was ersichtlich aber auch vom Planverfasser nicht gewollt ist.	2.1 D Nr. 2	Die Verbote Nr. 1 und 17 beziehen sich sowohl auf die Jagd als auch auf die Fischerei. Im Text wird ergänzt, dass das Errichten von offenen Hochsitzen und Ansitzleitern von dem Bauverbot aber unberührt bleibt.	
	Zu D „Nicht betroffene Tätigkeiten", S. 32: Auch hier sollte von der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gesprochen werden. ...	2.1 D	Der Anregung wird gefolgt.	

Zu 2.3 „Naturdenkmale“, S. 79:
Unter Ziffer 10 ist dort ein Verbot für Ansitzleitern, Hochsitze und andere jagdliche Einrichtungen normiert worden. Hier sollte geprüft werden, ob ein Genehmigungsvorbehalt unter Berücksichtigung des Erforderlichkeitsprinzips ausreichend ist. So kann es Sinn machen, dass im Einzelfall ohne Beschädigung oder Störung des Landschaftsbildes sich einmal die Notwendigkeit der Errichtung einer Ansitzleiter etwa zur Schwarzwildbejagung ergibt.

Zu D Ziffer 3, Seite 90:
Auch hier sollte von der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gesprochen werden, den die Jagd lässt sich nicht auf eine reine Nutzung reduzieren. Jagd im engeren Sinne ist das Aufsuchen, Erlegen und Nachstellen von Wild. Die Jagd im weiteren Sinne – und diese ist insgesamt im Hinblick auf Art. 14 GG geschützt – beinhaltet einen wesentlich größeren Raum.

Abschließend sei noch einmal darauf hingewiesen, dass Ansitzleitern, geschlossene und offene Kanzeln, wesentliche Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Bejagung sind. Insbesondere die Schalenwildbejagung und dort wiederum die Bejagung auf Schwarzwild setzt das Vorhandensein entsprechender jagdlicher Einrichtungen voraus. Gerade etwa Schwarzwild wittert ungemein gut und eine notwendige Wildbestandsregulierung lässt sich von offenen jagdlichen Einrichtungen nicht in gleicher Weise effektiv durchführen. Die Massierung von Schwarzwild und Präderatoren in Naturschutzgebieten ist oftmals der Zielsetzung der Schutzgebietsausweisung abträglich. So konnte bereits in den Niederlanden aufgrund weitreichender Jagdverbote ein entsprechender Artenrückgang auch bei gefährdeten Arten in Naturschutzgebieten festgestellt werden. Auch dies sollte berücksichtigt werden, wenn man darangeht, jagdliche Einrichtungen aus Naturschutzgebieten herauszunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer
(Jürgen Reh, Rechtsanwalt)

G:\VJE\DOKO\Vogelsang\Schr. Kreis COE Rorup 130104.doc

2.3 B Nr. 10	Im gesamten Landschaftsplangebiet „Rorup“ werden 5 Naturdenkmale ausgewiesen, wovon sich 3 im Bereich einer Hofstelle bzw. eines Klostergeländes befinden. Die Erforderlichkeit der Errichtung einer Ansitzleiter ausgerechnet an den in diesem Landschaftsplan ausgewiesenen Naturdenkmalen wird nicht gesehen. Es handelt sich um bereits bestehende Naturdenkmale. Der Anregung wird nicht gefolgt.		
2.4 D Nr. 3	Der Anregung wird gefolgt.		
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
32	32 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Coesfeld - Am Fredesteen 17 - 48653 Coesfeld Kreis Coesfeld - Untere Landschaftsbehörde – z. H. Frau Bartsch Postfach 48651 Coesfeld **Kreisstellen Coesfeld, Recklinghausen** Am Fredesteen 17, 48653 Coesfeld Tel.: (0 25 41) 9 10 - 0, Fax - 33 Mail: coesfeld@lwk.nrw.de Web: www._____.de Börster Weg 20, 45657 Recklinghausen Tel.: (0 23 61) 10 35 - 60, Fax - 69 Mail: recklinghausen@lwk.nrw.de Web: www._____.de Ihr Zeichen - Ihre Nachricht vom: 370.2.4.8 v. 10.11.2003 Mein Zeichen / Bearbeiterin - E-Mail: 16.20-Rorup-Ent/S, Herr Entrup Durchwahl / Fax: Tel. (0 25 41) 9 10 - 29, Fax -33, Mobil Coesfeld: 15.01.2004 **Aufstellung des Landschaftsplanes „Rorup“,** Gemäß § 27 Landschaftsgesetz gebe ich für die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit der Bezirksstelle für Agrarstruktur Münster folgende Stellungnahme ab: **2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft** **2.1 Naturschutzgebiete** **B. Verbote** **Zu Ziffer 7 (S. 19)** Die vorhandene Formulierung lässt in keinem Fall einen Pflegeumbruch zu. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen hiergegen erhebliche Bedenken. Die Bedenken können zurück genommen werden, wenn folgende Ausnahmeregelung aufgenommen wird: Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf Pflegeumbrüche, die unter Beachtung des Schutzzweckes in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt werden und die spätestens vier Wochen vor Beginn der Unteren Landschaftsbehörde Coesfeld angezeigt worden sind und gegen die nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben werden. **Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:** WGZ-Bank Münster, BLZ 400 600 00, Konto-Nr. 403 213, IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE M5 Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG, BLZ 380 601 86, Konto-Nr. 210 077 1015, IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BR5 Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780	2.1.B 7	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Einzelfall kann eine Befreiung des Verbotes gemäß § 69 LG NRW bei der unteren Landschaftsbehörde Coesfeld beantragt werden. Unter Berücksichtigung des jeweiligen Naturschutzgebietes und Schutzzweckes kann ggf. eine einmalige Befreiung des Umbruchverbotes erfolgen.	

	- 2 - **2.2 Landschaftsschutzgebiete** **B. Verbote** **Zu Ziffer 13 (S. 54)** Gegen die Formulierung bestehen erhebliche Bedenken. Die Bedenken können zurück genommen werden, wenn folgende Formulierung aufgenommen wird: „nicht umbruchwürdiges Grünland umzuwandeln". **2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile** **B. Verbote** **Zu Ziffer 7 (S. 88)** In der Erläuterung zu Ziffer 7 ist die Ausnahmeregelung der Bauordnung NRW offensichtlich falsch dargestellt. Es wird angeregt, folgende Formulierung aufzunehmen: Erläuterung: Ausgenommen sind baugenehmigungsfreie Viehunterstände nach § 65 Abs. 1 Ziffer 4 BauO NRW. **Zu Ziffer 17 (S. 89)** Gegen das Verbot des Umbruchs sowie gegen das absolute Umwandlungsverbot bestehen erhebliche Bedenken. Unsere Bedenken werden zurück genommen, wenn im Erläuterungsteil folgende Ergänzung vorgenommen wird: Zu Umwandlung: In betriebswirtschaftlich notwendigen Fällen besteht die Möglichkeit einer Ausnahme , wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer festgestellt wird, dass Ausnahmetatbestände wie insbesondere z.B. - Aufgabe der Milchviehhaltung - Reduzierung bzw. Aufgabe der grünlandbedingten Rindviehhaltung vorliegen. Zu Pflegeumbruch: Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf Pflegeumbrüche, die unter Beachtung des Schutzzweckes in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt werden und die spätestens vier Wochen vor Beginn der Unteren Landschaftsbehörde Coesfeld angezeigt worden sind und gegen die nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben werden. **Zu 2.4.01 (S. 92 ff)** Gegen die Einbeziehung der nördlichen Teilfläche, soweit sie nicht „nicht umbruchwürdiges Grünland" darstellt, handelt es sich nicht wie in der Erläuterung dargestellt um eine feuchte und nasse Grünlandfläche. Die Nutzungseignungskartierung der Landwirtschaftskammer hat ergeben, dass es sich eindeutig um einen Ackerstandort handelt	2.2 B 13 2.4 B 7 2.4 B 17

	- 3 - **5 Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen** **Zu 5.1 (S. 134 ff)** Grundsätzlich sollte die Anlage von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen nur entlang von Wegen und Gewässern erfolgen. Damit kann das Ziel der Anreicherung und Gliederung der Landschaft bei gleichzeitigem Erhalt der bestehenden Bewirtschaftungsblöcke erreicht werden. Anpflanzungen sollten grundsätzlich an der Südseite festgesetzt werden, um den Schattendruck für die landwirtschaftlichen Kulturen zu mindern. **Zu 5.1.06 (S. 137)** Die Festsetzung wird abgelehnt. Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes in z.T. unwirtschaftliche Restparzellen. **Zu 5.1.07 (S. 138)** Die Festsetzung wird abgelehnt. Es ist nicht erkennbar, warum das NSG 2.1.02 über einen z.Zt. bestehenden Ackersaum in östlicher Richtung verlängert werden muss. Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes in z.T. unwirtschaftliche Restparzellen. **Zu 5.1.13 (S. 140)** Die Festsetzung wird abgelehnt Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes in z.T. unwirtschaftliche Restparzellen. **Zu 5.1.14 (S. 140)** Soweit die Festsetzung auf der Nordseite des vorhandenen Wirtschaftsweges umgesetzt werden soll, bestehen hiergegen erhebliche Bedenken. Es wird angeregt, die Festsetzung auf die Südseite des Wirtschaftsweges zu verlegen. **Zu. 5.1.22 (S. 143)** Soweit die Festsetzung auf der Nordseite des vorhandenen Wirtschaftsweges umgesetzt werden soll, bestehen hiergegen erhebliche Bedenken. Es wird angeregt, die Festsetzung auf die Südseite des Wirtschaftsweges zu verlegen **Zu. 5.1.23 (S. 143)** Soweit die Festsetzung auf der Nordseite des vorhandenen Wirtschaftsweges umgesetzt werden soll, bestehen hiergegen erhebliche Bedenken. **Zu 5.1.24 (S. 143)** Der östliche Teil der Festsetzung wird abgelehnt. Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes in z.T. unwirtschaftliche Restparzellen.	5.1 5.1.06 5.1.07 5.1.13 5.1.14 und 5.1.22 und 5.1.23 5.1.24	Dieser Forderung kann nicht grundsätzlich gefolgt werden. Die meisten der geplanten Festsetzungen sind ohnehin an Wegen vorgesehen. Anpflanzungen können nicht immer ausschließlich an der Südseite einer landwirtschaftlichen Fläche geplant werden, da ggf. zeitgleich eine andere Fläche durch dieselbe Anpflanzung an der Nordseite betroffen ist. Heckenanpflanzungen bzw. Baumpflanzungen, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, werden auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Eigentümer im Rahmen des Vertragsnaturschutzes realisiert. Der Anregung wird gefolgt, die Festsetzung wird gestrichen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Annahme, das das Naturschutzgebiet verlängert werden soll, ist nicht richtig. Die geplante Maßnahme dient der Ausdehnung eines vorhandenen Biotops. Der Erläuterungstext wird entspr. präzisiert. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die geplante Maßnahme dient der Verlängerung eines bestehenden Biotops. Die Maßnahmen waren bzw. sind jeweils auf der Südseite des Weges geplant. In der Festsetzungskarte werden die kartographischen Unzulänglichkeiten nachgebessert. Im Erläuterungstext werden die Standorte der geplanten Festsetzungen detaillierter formuliert. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächen stellen keinen einheitlichen Bewirtschaftungsblock dar. Priorität hat die Biotopvernetzung, in Abstimmung mit dem Flächeneigentümer auf freiwilliger Basis.	

Zu 5.1.32 (S. 146)

Die Festsetzung wird für den südlichen Teil abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes in z.T. unwirtschaftliche Restparzellen.

Zu 5.1.33 (S. 146)

Die Festsetzung wird abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes in z.T. unwirtschaftliche Restparzellen.

Zu 5.1.35 (S. 147)

Die Festsetzung wird für den nördlichen Teil abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes in z.T. unwirtschaftliche Restparzellen.

Zu 5.1.43 (S. 150)

Die Festsetzung wird für die Nordseite des Weges abgelehnt.
Es wird angeregt, die Festsetzung für die Südseite vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Entrup

5.1.32	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die geplante Maßnahme dient der Verlängerung einer bestehenden Gehölzreihe.
5.1.33	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die geplante Maßnahme liegt zwischen großen Ackerschlägen, dabei ist eine Unterteilung in kleine Restparzellen nicht gegeben.
5.1.35	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die geplante Maßnahme liegt zwischen großen Ackerschlägen, dabei ist eine Unterteilung in kleine Restparzellen nicht gegeben.
5.1.43	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die geplante Maßnahme würde auf der Südseite des Weges die südlich angrenzende Ackerfläche in ihrer Gesamtgröße zu stark beeinträchtigen.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
33	33 GELSENWASSER GELSENWASSER AG · Postfach 10 09 44 · 45809 Gelsenkirchen Kreis Coesfeld Friedrich-Ebert-Str. 7 48651 Coesfeld Kreis Coesfeld Eing. 19. Jan. 2004 Abt.: ..... Ihr Zeichen: 370.2.4.8 Ihre Nachricht vom: 10. Nov. 2003 Unser Zeichen: lgs-kr-pl Name: Herr Krüger Telefon: (0203)5 40-4 88 Telefax: (0203)5 40-4 95 Datum: 14. Januar 2004 E-Mail: otmar.krueger@gelsenwasser.de **Aufstellung des Landschaftsplanes "Rorup"** Sehr geehrte Damen und Herren, im beiliegenden Entwurf der Festsetzungskarte haben wir unsere vorhandenen Gasleitungen in ungefährer Lage in grün eingetragen. Alle Leitungen sind durch Konzessionsvertrag oder beschränkte persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. Sollten im Bereich unserer Leitungen Änderungen oder Anpflanzungsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir vorab um Mitteilung bzw. Abstimmung. Mit freundlichen Grüßen GELSENWASSER AG Anlage **GELSENWASSER AG** Willy-Brandt-Allee 26 45891 Gelsenkirchen Telefon: 02 09/7 08-0 Telefax: 02 09/7 08-6 50 E-Mail: info@gelsenwasser.de Internet: www.gelsenwasser.de Sitz der Hauptverwaltung: Gelsenkirchen Amtsgericht: Gelsenkirchen HRB 165 USt-IdNr.: DE 124978719 Steuer-Nr.: 318/5711//0119 Sparkasse Gelsenkirchen (BLZ 420 500 01) 101 067 054 IBAN DE55 4205 0001 0101 0670 54 SWIFT-BIC WELADED1GEK Commerzbank Gelsenkirchen (BLZ 420 400 40) 4 345 179 IBAN DE51 4204 0040 0434 5179 00 SWIFT-BIC COBADEFF Aufsichtsrat: Ernst-Otto Stüber Vorsitzender Vorstand: Prof. Dr.-Ing. Hartmut Griepentrog Vorsitzender Dr.-Ing. Bernhard Hörsgen Dr. August-Wilhelm Preuss AGB-G 12.03		Wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte wird entsprochen.	

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
34	34 366 - Straßenbau Coesfeld, 17.12.2003 Auskunft erteilt: Frau Pröbsting Gebäude: II, Schützenwall 18, Coesfeld Zimmer: 41 Telefon: 6608 Fax: 6699 E-Mail: annette.proebsting@kreis-coesfeld.de 370.2 - Untere Landschaftsbehörde **Aufstellung des Landschaftsplanes "Rorup"** **hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27a und 27c Landschaftsgesetz – LG NRW** Grundsätzlich bestehen seitens der Abteilung 366-Straßenbau keine Bedenken, wenn folgende Auflage aufgenommen wird: Maßnahmen aus dem Landschaftsplan im Bereich von Kreisstraßen (jeweils 10 m links und rechts der Grundstücksgrenze) sind in allen Fällen nur in Abstimmung mit der Abteilung 366-Straßenbau vorzunehmen, um 1. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nach dem Straßen- und Wegegesetz NW 2. das Radwegeprogramm des Kreises Coesfeld 3. der geplante Ausbau der Kreisstraßen zu berücksichtigen. im Auftrag Hagen		Im Zuge der Realisierung von z.B. Pflanzmaßnahmen im Bereich von Kreisstraßen werden u.a. die Belange des Straßenbaus abgefragt.	

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
35	35 PLEDOC Netzverwaltung Fremdplanungsbearbeitung Telefon: 0201/36 59 - 0 Telefax: 0201/36 59 -160 E-Mail: fremdplanung@pledoc.de Internet: http://www.pledoc.de Zuständig: **Hans Menne** ☎ Durchwahl: 0201 3659 345 PLEdoc GmbH · Postfach 10 29 39 · 45029 Essen Kreis Coesfeld Postfach **48651 Coesfeld** Kreis Coesfeld Eing. 28. Jan. 2004 Abt.: ..... Ihr Zeichen 370.2.4.8 · Ihre Nachricht vom 10.11.2003 · an Ruhrgas · Unser Zeichen **FPA-ID/800** · Datum **22.01.2004** **Aufstellung des Landschaftsplanes "Rorup"** **hier: Versorgungseinrichtungen der Ruhrgas AG** **1. Ferngasleitung Nr. 27 mit Betriebskabel und Zubehör, DN 1000, Bestandspläne Blatt 97 bis 99 und 104 bis 108, Schutzstreifenbreite 10 m** **2. Leitungssystem in einem 15 m breiten Gesamtschutzstreifen** **a) Ferngasleitung Nr. 63 mit Betriebskabel und Zubehör, DN 1100, Bestandspläne Blatt 696 bis 707 und 710 bis 736** **b) geplante Ferngasleitung Nr. 463** **3. außer Betrieb befindliche Ferngasanschlussleitung Nr. 63/6** Sehr geehrte Damen und Herren, von der Ruhrgas AG, Essen, sind wir mit der technischen Verwaltung des von ihr betriebenen sowie betreuten Leitungsnetzes und daher auch mit der Wahrnehmung der hier betroffenen Aufgaben beauftragt. Ihre an die Ruhrgas AG gerichtete Benachrichtigung über das o. g. Verfahren ist uns inzwischen zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung überlassen worden. Die Unterlagen zum Planentwurf senden wir Ihnen als Anlage zurück. In der zugehörigen Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Rorup haben wir die Leitungstrassen der vorhandenen Ruhrgas-Anlagen in roter Farbe dargestellt und Kenndaten hinzu geschrieben. Beachten Sie bitte die für das Plangebiet geltenden Angaben zum 10 m breiten Schutzstreifen der LNr. 27 (5 m beiderseits der Leitungsachse) sowie PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und –pflege mbH · Kallenbergstraße 5 · 45141 Essen Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Claus Meyer · Amtsgericht Essen – Handelsregister B 9864 Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 – Zertifikatsnummer SQ-9001AU-6020		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

PLEDOC

zum 15 m breiten Gesamtschutzstreifen der LNr. 63 und der in 5 m Parallelabstand geplanten LNr. 463 (5 m südwestlich und 10 m nordöstlich der vorhandenen Leitungsachse). Wir bitten Sie, unsere Angaben in den textlichen Entwurf nachrichtlich mit aufzunehmen. Diesem ist u. a. zu entnehmen, dass alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes sonstigen nicht erwähnten rechtmäßigen bzw. genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unberührt von Verboten bleiben.

Wir gehen somit davon aus, dass sich durch die Aufstellung des Landschaftsplans für die bereits bestehenden Leitungen wie auch für die geplante Leitung Nr. 463, die zu einem späteren Zeitpunkt im Schutzstreifen der Leitung Nr. 63 verlegt werden soll, keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der Versorgungseinrichtungen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich.

Bei geplanten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist zu beachten, dass vorgesehene Anpflanzungen nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs angeordnet werden dürfen. Ferner darf es nicht zu Beeinträchtigungen der Anlagen und Arbeiten kommen. Zudem muss die Zugänglichkeit (Begehung und Befahrung) zu den Leitungen und Anlagen jederzeit gewährleistet sein. Dem entsprechen Textteil *„Versorgungsleitungen werden bei allen Anpflanzungen bei Realisierung der Festsetzungen berücksichtigt"* stimmen wir zu.

Abschließend bitten wir Sie zu berücksichtigen, dass alle konkreten im Leitungsbereich vorgesehenen Maßnahmen vorher mit uns und dem örtlich zuständigen Leitungsbetrieb der Ruhrgas AG abgestimmt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

PLEdoc GmbH
im Auftrag der Ruhrgas AG

Karsten Gerlitzki

Hans Menne

Anlage
Planentwurfsunterlagen

2.1 D Nr. 6	Der Bitte wird nicht entsprochen. Der angesprochene Passus, der im Text unter den „nicht betroffenen Tätigkeiten" aufgeführt wird, wird als ausreichend erachtet. Zudem gelten in Natur-, Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z.B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind, als „nicht betroffene Tätigkeit". Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass für die Neuanlage von Leitungen, wie z.B. die geplante Leitung Nr. 463, in Natur- und Landschaftsschutzgebieten eine Befreiung nach § 69 Abs. 1 LG NRW bei der unteren Landschaftsbehörde beantragt werden muss.
5.1	Wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte wird entsprochen.

Verteiler
TNW Epe, Herrn Brüß
TNO Werne, Herrn Linnemann
NV / FP
PLE / Reg.
ARRN, Herrn Bönte *(Gemarkungen: Dülmen-Kirchspiel, Coesfeld Kirchspiel, Darup, Rorup)*

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
36	Forstamt Münster - Untere Forstbehörde - TÜV CERT DIN EN ISO 9001: 2000 und DIN EN ISO 14001 Zertifikat Nr. 71 100 C 023 und 71 104 C 005 Forstamt Münster, Sauerländer Weg 7, 48145 Münster Kreis Coesfeld Der Landrat -Unter Landschaftsbehörde- Postfach 14 20 48651 Coesfeld Kreis Coesfeld Eing. 04. Feb. 2004 Abt.: ..... **Sauerländer Weg 7, 48145 Münster** Tel.: 02 51/6 08 64-0, Fax: - 85 Email: poststelle@fa-muenster.lfv.nrw.de Web: http://www.forst.nrw.de BearbeiterIn: Durchwahl: Mobil: Az.: 25-05-28.10Pa-Patz Dateiname: 05-10LPRorupanKrCOE Datum: 02.02.2004 **Aufstellung des Landschaftsplanes „Rorup“** **hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27 a und 27 c Landschaftsgesetz – LG NRW** **Ihr Schreiben vom 10.11.2003, Az.: 370.2.4.8** Zum Entwurf des Landschaftsplanes „Rorup“ wird wie folgt Stellung genommen: **Zu Seite 7 bis 9:** Für die hier aufgeführten Entwicklungsräume wird für die darin gelegenen Waldflächen u. a. das Entwicklungsziel „naturnahe Waldbewirtschaftung“ formuliert. Dieses Entwicklungsziel sollte nur den Waldflächen vorbehalten sein, die als Naturschutzgebiet oder geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen sind. Für alle übrigen Waldflächen außerhalb dieser Schutzkategorien sollte ausschließlich der Waldbesitzer über die Ziele sowie die Art und Weise seiner Waldbewirtschaftung entscheiden. Die Bestimmungen des Landesforstgesetzes sind für diese Waldflächen ausreichend. **Zu Seite 19, Ziffer 4:** Unter der Erläuterung bitte ich die Worte „außerhalb von FFH-Gebieten“ zu streichen. Es gibt keinen Grund auch innerhalb von FFH-Gebieten Ausnahmegenehmigungen für forstliche Infrastrukturmaßnahmen grundsätzlich von vornherein auszuschließen (siehe auch Seite 22, B.1, Ziffer3 und 49 **Zu Seite 21:** Es wäre zu überlegen, an dieser Stelle das Kahlschlagverbot für Waldflächen in den Verbotskatalog mit aufzunehmen. **Zu Seite 23 B.2, Ziffer 1:** Innerhalb der Natura 2000-Gebiete soll zukünftig der Neuanlage von Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäckern und Wildfütterungsplätzen eine Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde vorausgehen. Es wird vorgeschlagen, Landesforstverwaltung NRW. **Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen** WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS Ust.-Id.-Nr. DE 171975586 Steuer-Nr. 337/5914/1524 Bestell-Nr. 3001 LFW GMBH Dieses Papier wurde aus Durchforstungsholz hergestellt und chlorfrei gebleicht			
		1.1.1 1.1.2. 1.1.3.	Für die Entwicklungsziele 1.1.1. und 1.1.2. (Seiten 7 und 8) wird das besondere Ziel des Entwicklungsraumes „naturnahe Waldbewirtschaftung“ ersatzlos gestrichen. Für das Entwicklungsziel 1.1.3. (Seite 9) bleibt es aber bestehen, da es sich bis auf den Entwicklungsraum 1.1.3.02 ausschließlich um geplante Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile handelt. Von der naturnahen Waldbewirtschaftung ausgenommen wird daher lediglich der o.g. Entwicklungsraum 1.1.3.02.	
		2.1 B Nr. 4	Die Erläuterung wird gestrichen. Eingefügt werden an dieser Stelle die Sätze 2.1 B.1 Nr. 3 und 4, so dass nunmehr keine Unterscheidung zwischen innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemacht wird.	

an Stelle dieser Abstimmung ein Verbot der Neuanlage auf ökologisch empfindlichen Standorten zu formulieren.
Ein Verbot des Düngens von Wildäckern ist praxisfremd und sollte weiterhin erlaubt sein, zumal Wildäcker im Walde eine verschwindend geringe Fläche einnehmen. Wildäcker müssen in gewissen zeitlichen Abständen gedüngt oder gekalkt werden um ihre Funktion aufrecht zu erhalten.

Zu Seite 89:
Unter Ziffer 16 ist das Umwandlungsverbot von Laubwald in Nadelwald formuliert. Es ist zu überlegen, ob nicht auch das Kahlschlagverbot in den allgemeinen Verbotskatalog mit aufgenommen werden sollte.

Zu Seite 126:
Die Verwendung von heimischen und standortgerechten Baum- und Straucharten bei Wiederaufforstungen von Laubwaldflächen wird entsprechend begründet und erläutert. Der letzte Satz der Erläuterung hält in seiner Absolutheit einer wissenschaftlichen Überprüfung sicherlich nicht stand. Ich bitte daher folgende Formulierung zu verwenden: „Heimische Bäume bieten einer Vielzahl von Tierarten insbesondere den Insekten ihre existenziellen Habitatansprüche".

Ich halte es für zweckmäßig, dass im weiteren Verfahrensgang ein Gespräch zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde über die mit dieser Stellungnahme vorgebrachten Anregungen und Bedenken stattfindet. Das gemäß § 25 Landschaftsgesetz erforderliche Einvernehmen wird danach gesondert erfolgen.

(Paschke)
Forstdirektor

Landesforstverwaltung NRW.

2.1 B Nr. 23	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass das Verbot 2.1 B Nr. 23 „Laub- in Nadelwald umzuwandeln" gestrichen wird, da es in der forstlichen Festsetzung 4 „Bestimmung der Baumarten bei Wiederaufforstung" Berücksichtigung findet.
2.1 B.2 Nr. 1	Den Anregungen wird nicht gefolgt. In den vorgeschlagenen Gebieten ist der Schutzgrund in Verbindung mit dem Schutzzweck von so hoher Bedeutung, dass die fraglichen jagdlichen Regelungen gegenüber denen des Naturschutzes in verträglicher und angemessener Form zurückgestellt werden müssen. Die Wildäsungsflächen werden aus dem Verbot herausgenommen.
2.4 B Nr. 16	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass das Verbot 2.4 B Nr. 16 „Laub- in Nadelwald umzuwandeln" gestrichen wird, da es in der forstlichen Festsetzung 4 „Bestimmung der Baumarten bei Wiederaufforstung" Berücksichtigung findet.
4 Forstliche Festsetzungen 2. Erläuterung Bestimmung der Baumarten	Der Bitte, die vorgeschlagene Formulierung zu übernehmen, wird gefolgt.
	Anmerkung der Verwaltung: Am 12.02.2004 fand ein Gespräch mit der unteren Forstbehörde statt. Die Beschlussvorschläge wurden dem Forstamt am 27.02.2004 zur Kenntnisnahme zugesandt und um Einvernehmen gebeten.

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
37 a	RWE Transportnetz Strom Kreis Coesfeld Eing. 18. Feb. 2004 Abt.: ..... RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund Kreis Coesfeld Der Landrat Untere Landschaftsbehörde Kreishaus I - Friedrich-Ebert-Str. 7 **48651 Coesfeld** **Projektierung/Netzdienste** Ihre Zeichen 370.2.4.8 Ihre Nachricht 10.11.2003 Unsere Zeichen ETE-N-LP/Lim/Lw Name Frau Limper Telefon 0231 / 438-5767 Telefax 0231 / 438-5769 E-Mail christine.limper@rwe.com Dortmund, 11. Februar 2004 **Aufstellung des Landschaftsplanes „Rorup“** **hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 27a und 27c Landschaftsgesetz - LG NRW** Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Zusendung Ihrer Verfahrensunterlagen. Im Rahmen unserer Beteiligung weisen wir anhand der beigefügten Festsetzungskarte (s. Anlage 1) und der beigefügten Auflistung (s. Anlage 2) auf unsere bestehenden Hochspannungsnetzanlagen (ab der 110-kV-Spannungsebene) hin: **Bestehende Hochspannungsfreileitungen** 110-kV-Leitung Gronau - Coesfeld, Bl. 1503 110-kV-Leitung Coesfeld - Kusenhorst, Bl. 1574 **Bestehende Umspannanlage** Coesfeld Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des o. g. Landschaftsplanes haben wir die Hochspannungsfreileitungen deutlicher hervorgehoben, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergibt. Die im Plan genannte Kennzeichnung Bl. (= Bauleitnummer) hat RWE-interne Bedeutung. Die bestehende Umspannanlage ist durch ein schwarzgelbes Anlagensymbol dargestellt. Wir bitten, in diesem Verfahren folgende Anregungen und Hinweise zu berücksichtigen: Die bestehenden Hochspannungsfreileitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. Lim040211.e04 Coesfeld RWE Transportnetz Strom GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund T +49(0)231/438-03 F +49(0)231/438-30 10 I www.rwetransportnetzstrom.com Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick Dr. Klaus Kleinekorte Sitz der Gesellschaft: Dortmund Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund Handelsregister-Nr. HR B 15940 Bankverbindung: Commerzbank Dortmund BLZ 440 400 37 Kto.-Nr. 352 0087 00 BIC: COBADEFF440 IBAN: DE27 4404 0037 0352 0087 00 USt-IdNr. DE 8137 61 356		Wird zur Kenntnis genommen.	

RWE Transportnetz Strom

RWE

Seite 2

In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.

Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch so weit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.

Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch unsere Leitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.

Flächen, die ausschließlich oder überwiegend der Ver- oder Entsorgung dienen (§ 63 BNatSchG) einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete und die Flächen, die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, dürfen in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

Für die Bereiche des Landschaftsplanes haben wir Bestandsschutz.

Unser Regionalzentrum Münsterland haben Sie bezüglich der Anlagen des Verteilnetzes (Mittel-, Niederspannungs-, bzw. Fernmeldenetz) direkt angeschrieben.

Wir bitten, unsere verspätete Stellungnahme zu entschuldigen und hoffen, dass die genannten Anregungen und Hinweise dennoch beachtet werden können.

Freundliche Grüße

RWE Transportnetz Strom
GmbH

i.V. i.A.

Anlage
LSP

Verteiler
RZ Münsterland
Akte LSG
Handakte
SAG

Lim040211.e04 Coesfeld

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Als „nicht betroffene Tätigkeit“ gelten in Natur-, Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z.B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Unter 5.1 ist bereits folgender Passus aufgeführt: „Bei allen Anpflanzungen sind die Vorschriften der Dränanweisung DIN 1185 zu beachten. Die Berücksichtigung von Dränage- und Versorgungsleitungen, Sichtbereichen u.ä. erfolgt bei Realisierung der Festsetzungen.“

Wird zur Kenntnis genommen.

siehe oben

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
37 b	RWE Transportnetz Strom Kreis Coesfeld Eing. 23 März 2004 Akt. ..... RWE RWE Transportnetz Strom GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund Kreis Coesfeld Der Landrat Untere Landschaftsbehörde Kreishaus I - Friedrich-Ebert-Straße 7 **48651 Coesfeld** **Projektierung/Netzdienste** Ihre Zeichen 370.2.4.8 Ihre Nachricht 10.11.2003 Unsere Zeichen ETE-N-LP/Lim/Lw Name Frau Limper Telefon 0231 / 438-5767 Telefax 0231 / 438-5769 E-Mail christine.limper@rwe.com Dortmund, 18. März 2004 **Aufstellung des Landschaftsplanes „Rorup"** **hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 27a und 27c Landschaftsgesetz - LG NRW** Sehr geehrte Damen und Herren, im Nachtrag zu unserem Schreiben vom 11.02.2004, Az: ETE-N-LP/Lim/Lw, möchten wir noch auf unsere geplante 110-kV-Leitung Anschluss Coesfeld Süd, Bl. 1819, sowie auf die bestehende Umspannanlage Coesfeld Süd hinweisen. Über die geplante Leitung haben wir im März 2003 mit der Stadt Coesfeld bereits Gespräche geführt. Die v. g. Hochspannungsnetzanlagen sind im beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Freundliche Grüße RWE Transportnetz Strom GmbH i. v. i. A. Anlage 1 Übersichtsplan Verteiler ETE-A-AG, Herrn Picklapp LSP „Rorup" Handakte Lim040318.e01 Kreis Coesfeld RWE Transportnetz Strom GmbH Kampstraße 49 44137 Dortmund T +49(0)231/438-03 F +49(0)231/438-30 10 I www.rwetransportnetzstrom.com Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick Dr. Klaus Kleinekorte Sitz der Gesellschaft: Dortmund Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund Handelsregister-Nr. HR B 15940 Bankverbindung: Commerzbank Dortmund BLZ 440 400 37 Kto.-Nr. 352 0087 00 BIC: COBADEFF440 IBAN: DE27 4404 0037 0352 0087 00 USt.-IdNr. DE 8137 61 356		Wird zur Kenntnis genommen. Die geplante 110-kV-Leitung befindet sich außerhalb jeglicher Schutzgebietsfestsetzungen. Zu gegebener Zeit ist ein entsprechender Antrag bei der unteren Landschaftsbehörde zu stellen.	

Anlage

COESFELD
Coesfeld Süd
BL 1819
B 525
B 474
Letter
Poschenhook
Großer Esch
Lütke Esch
Oskämp
Spannenkamp
Krümpel
Wilhelmsiesen
Mauenkämper
Münnich
Letter Berg
Elferring
Gerding
Middendorf
Zumbülte
Kuksbeck
Bellerich
Schlierott
Telger
Hegenhaum
Hille
Esseren
Mistenbach
Kinnerd
Groß Höltong
Löhbers
Pöschenhook
Eisenhütten
Wolf
Grätel
Wha
Stattrop
Albrogt
Pannenkamp
Eckradt
Hörkhoo
Mitte
Bischofsmühle
Mahring
Bücher
Bremen
Vielmann
Seitz
Halte
Holsterr
Berg
Feldern
Coesfelder Berg

Nr.	Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
38	STADT DÜLMEN Der Bürgermeister Stadt Dülmen - Postfach 1551 - 48236 Dülmen Kreis Coesfeld FB 370.2 z. Hd. Frau Bartsch . 48651 Coesfeld Kreis Coesfeld Eing.: 26. Feb. 2004 Abt.: ..... STADTENTWICKLUNG Overbergplatz 3 (Overbergpassage) 48249 Dülmen, 20. Februar 2004 Auskunft erteilt: Herr Luermann Aktenzeichen: 61 . Zimmer: 17 Durchwahl-Nr.: 02594 / 12 - 631 Sammel-Nr.: 02594 / 12 - 0 Telefax: 02594 / 12 - 649 E-Mail: stadtentwicklung@duelmen.de Internet: www.duelmen.de **Aufstellung des Landschaftsplanes „Rorup";** **hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 27 a und 27 c LG NRW** **Ihre Verfügung vom 10.11.2003 – Az.: 370.2.4.8 –** Sehr geehrte Frau Bartsch, die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.02.2004 die Verwaltung beauftragt, folgende Stellungnahme abzugeben: 1. Im Hinblick auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes wird angeregt, die folgenden in der Anlage gekennzeichneten Flächen aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes auszunehmen bzw. für diese Bereiche keine Aussagen zu treffen, die der Realisierung dieser Planungen entgegenstehen: a) Bei der Fläche im Kreuzungsbereich der K 12 mit der K 44 handelt es sich um ein Bauunternehmen, welches seit Jahren dort ansässig ist und sich erweitern möchte. Der Betrieb ist im Flächennutzungsplan bereits als „Gewerbliche Baufläche" dargestellt. Es ist vorgesehen, über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Betrieb Baurecht zu schaffen. b) Für die Fläche im Bereich der K 12 / L 580 gilt dies auch mit Rücksicht darauf, dass diese dem Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen ist. c) Östlich der Pastor-Rück-Straße und Wortkamp ist langfristig eine Erweiterung der Wohnbebauung geplant. Im Flächennutzungsplan ist hier zwar noch keine Wohnbaufläche dargestellt; städtebaulich bietet sich aber diese Fläche –bei entsprechendem künftigen Bedarf im Ortsteil Rorup- an, so dass angeregt wird, die Fläche bis zum Fleisenbach entweder entsprechend zurückzunehmen oder aber entsprechend zurückhaltende zukunftsorientierte Darstellungen zu treffen. Sparkasse Westmünsterland Nr. 1800 0109 (BLZ 401 545 30) Volksbank Coesfeld-Dülmen Nr. 4660 1100 (BLZ 401 631 23) Volksbank Buldern Nr. 4 2200 (BLZ 401 668 00) Volksbank Darup-Rorup Nr. 559 9200 (BLZ 400 692 26) Postbank Dortmund Nr. 5390 - 463 (BLZ 440 100 46) Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr Montag von 14.00 bis 16.00 Uhr Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung		Zu 1a) Nach § 29 Abs. 4 LG NRW treten bei Aufstelllung eines Bebauungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widerspricht. Die besagte Fläche befindet sich außerhalb von Schutzgebieten. Es wird zugesichert, dass in diesem Fall kein Widerspruch erfolgt. Die Fläche verbleibt aber so lange im Landschaftsplangebiet bis ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet wird. Zu 1b) Die Fläche wird aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes genommen.	

d) Im Kreuzungsbereich L 580/ L 554 nördlich von Rorup ist das Grundstück Hanrorup 4 im Flächennutzungsplan noch als „Gewerbliche Baufläche“ ausschließlich für den ehemaligen Betrieb Uckelmann dargestellt.

2. Die im Plangebiet liegenden Bodendenkmäler Grabhügelfeld, Empte, Nietelbrock, und Grabhügel, Empter Mark, sollten auch im Landschaftsplan entsprechend dargestellt werden, um die Informationsqualität des Planes hinsichtlich dieser landschaftsrelevanten Anlagen zu steigern.

3. Bei Anpflanzungen unmittelbar an Wirtschaftswegen oder Straßen ist zum Erhalt der Fahrbahndecke eine Wurzelschutzfolie einzubauen. Ansonsten ist ein ausreichender Abstand zur Fahrbahn vorzusehen.

Mit freundlichem Gruß

Puttmann

Anlage

Zu 1c)
Nach § 29 Abs. 4 LG NRW treten bei Aufstelllung eines Bebauungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widerspricht. Die besagte Fläche befindet sich außerhalb von Schutzgebieten. Sie verbleibt im Landschaftsplangebiet, da eine Herausnahme zum jetzigen Zeitpunkt, da noch keine konkreten Planungen vorliegen, verfrüht erscheint.

Zu 1d)
s. Beschlussvorschlag 1a)

Zu 2.
Ein Bodendenkmal gehört nicht zu den besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft, die ein Landschaftsplan gem. §§ 19-23 festzusetzen hat. Dies sind vielmehr Naturschutz- (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), geschützte Landschaftsbestandteile (LB) und Naturdenkmale (ND). Ein Bodendenkmal wie z.B. eine Landwehr ist als LB auszuweisen, soweit sie – etwa weil bewachsen oder eingegrünt – weitgehend natürlich ist. Ansonsten kommt nur der Denkmalschutz in Betracht (vgl. *Rosenzweig, NuR 1987, S. 314)* .

Zu 3.
Der Anregung wird bei Umsetzung entsprechender Maßnahmen gefolgt.

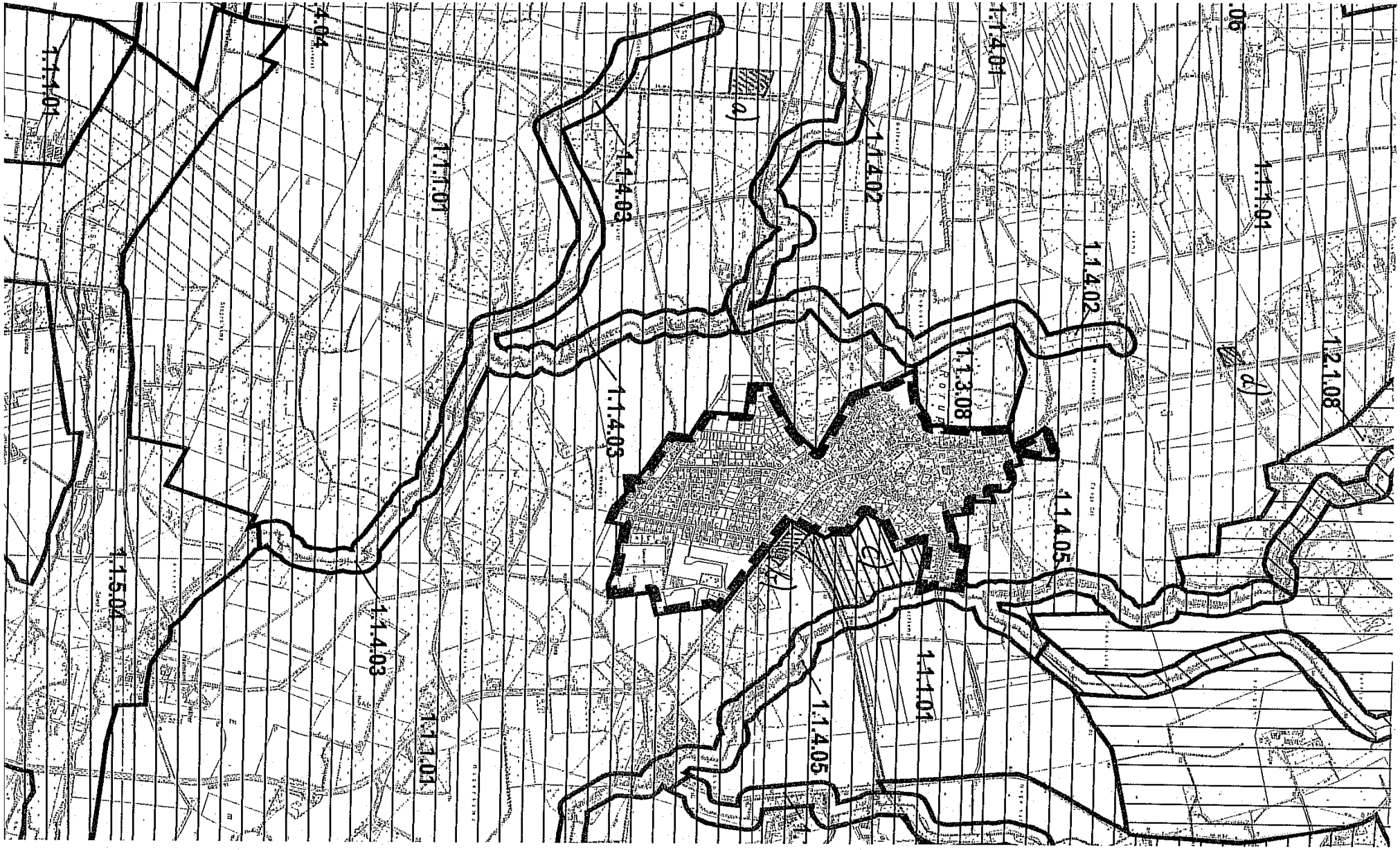
1.1.4.01
1.1.4.02
1.1.3.08
1.1.4.05
1.2.1.08
1.1.1.04
1.1.1.06
1.1.1.01
1.1.4.05
1.1.4.03
1.1.4.03
1.1.1.01
1.1.4.02
1.1.4.03
1.1.1.01
1.1.4.04
1.1.4.01
1.1.5.01
a)
a)